

NIEDERSCHRIFT

der 1. Sitzung des Gemeinderates vom 29. März 2023
im Sitzungssaal der Gemeinde Oetz

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 23:00 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:
Ing. Hansjörg Falkner

Mitglieder des Gemeindevorstandes:
Ing. Michael Nagele
Ferdinand Stecher
Michael Amprosi
Patrick Fiegl

Mitglieder des Gemeinderates:
Bernhard Prantl
Mag.(FH) Bernhard Haslwanger
Simon Nösig
Julian Kometer
Roland Haslwanger
Ing. Mathias Speckle
Alexander Wolf
Bernhard Friedle
Heidi Maldoner
DI Alexander Reiter

Vertretung für Mag. Tobias Haid

Vertretung für Danko Cvijanovic

Entschuldigt:
Mitglieder des Gemeinderates:
Mag. Tobias Haid
Danko Cvijanovic

Schriftführer: Ing. Klaus Amprosi

Zuhörer: 18

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 2381/33 (Auer Georg-Taxegg)
3. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2381/33 (Auer Georg - Taxegg)
4. Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes 2381/33 (GGAG Oetzerau) an Georg Auer (Taxegg)

5. Kauf bzw. Tausch diverser Teilflächen im Bereich des Feuerwehrhauses Oetzerau
6. Beratung über die weitere Vorgehensweise betreffend die Grundabtretung (öffentliches Gut) im Bereich der Gp. 2114/2 (Reiter-Kirchweg)
7. Zustimmung der Gemeindegutsagrargemeinschaft Oetzerau zu der geplanten Pistenerweiterung auf der Gp. 2740/1 (Schiregion Hochoetz)
8. Beschluss des Dienstbarkeitsbestellungsvertrages abgeschlossen zwischen der TI-WAG und der Gemeinde Oetz
9. Beschluss über die Anschaffung eines Radladers für den Gemeindebauhof
10. Weiterführung des Projekts "Klima- und Energie-Modellregion Imst"
11. Unterschutzstellung des Brandsees / Ambergsees
12. Bildung eines Gremiums für die Weiterentwicklung der geplanten Ortsumfahrung Oetz
13. Bericht des Obmannes des Überprüfungsausschusses über die durchgeführte Kasaprüfung bzw. Prüfung der Jahresrechnung 2022 vom 15.03.2023
14. Beratung und Beschluss der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Oetz
15. Beratung und Beschluss der Jahresrechnungen 2022 sowie der Voranschläge 2023 für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Oetzerau bzw. die Alminteressenschaft Acherberg
16. Berichte des Bürgermeisters
17. Anträge, Anfragen, Allfälliges
18. Personalangelegenheiten
- 18.1. Überstellung von Elisa Mareiler in die Entlohnungsgruppe b = Gehobener Dienst
- 18.2. Überstellung von Bernd Schöpf in die Entlohnungsgruppe b = Gehobener Dienst
- 18.3. Neubesetzung der freigewordenen Stelle im Kindergarten Oetz

1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Der Vorsitzende begrüßt alle Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet die 1. Sitzung 2023. Er berichtet, dass GR Katharina Pienz, gemäß § 26 Abs. 4 – TGO 2001, schriftlich auf ihr Mandat verzichtet hat. Somit rückt Simon Nösig als neues Mitglied in den Gemeinderat nach.

GR Julian Kometer (Ersatz) leistet sein Gelöbnis gemäß § 28 TGO 2001. Im Anschluss stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest.

Nachdem GR Danko Cvijanovic am Tag der Sitzung erst um 16:46 Uhr mitgeteilt hat, dass er aus beruflichen und ausbildungstechnischen Gründen nicht an der Sitzung teilnehmen kann, weist der Vorsitzende auf die Tiroler Gemeindeordnung – TGO 2001 § 34 Abs. 3 „Einberufung der Sitzungen“ hin:

*„Ist ein Mitglied des Gemeinderates **wegen Befangenheit oder wegen des Vorliegens eines sonstigen wichtigen Grundes** verhindert, an der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Tagesordnungspunkte oder an einer oder mehreren Sitzung(en) des Gemeinderates teilzunehmen, so hat es dies **unter Angabe des Grundes unverzüglich** dem Gemeindeamt bekannt zu geben. Der Bürgermeister hat daraufhin unverzüglich das Ersatzmitglied einzuberufen.....“*

Bgm. Ing. Hansiörg Falkner:

Da ich nicht glaube, dass der Verhinderungsgrund erst jetzt bekannt wurde und es schon öfters vorgekommen ist, dass sich Mitglieder des Gemeinderates erst kurz vor der Sitzung entschuldigt haben, möchte ich bitten diesbezüglich, zukünftig die Vorgaben gemäß TGO einzuhalten.

2) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 2381/33 (Auer Georg-Taxegg):

Sachverhalt:

Georg Auer (Taxegg 120) hat bei der Gemeinde ein Kaufsuchen eingebracht. Er möchte eine Teilfläche des Grundstückes Gp. 2381/33 käuflich erwerben, um bei seinem Wohnhaus ein Nebengebäude (Carport) errichten zu können. Das Grundstück Gp. 2381/33 war ursprünglich einmal als Bauplatz vorgesehen. Aufgrund der Steilheit des Geländes und der angrenzenden Auer Klamm ist eine Bebauung mit einem Wohnhaus aber nicht möglich. Das Grundstück ist daher noch als Freiland gewidmet. Geplant wäre der Verkauf von 130 m² gemäß der Vermessungsurkunde (AVT-ZT-GmbH) vom 05.02.2020, wobei eine Fläche von 94 m² lediglich als Abstandsfläche dienen würde. Diese Fläche wäre für die Gemeinde Oetz immerwährend freizuhalten. Die Restfläche von 36 m² könnte von Hr. Auer widmungsgemäß verwendet bzw. verbaut werden. Für die Durchführung dieses Rechtsgeschäftes bedarf es einer Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und einer anschließenden Änderung des Flächenwidmungsplanes, um schlussendlich eine einheitliche Widmung zu erreichen.

GR DI Alexander Reiter:

Wir sind dafür, dass die Sache nach 3 Jahren endlich zum Beschluss kommt. Wir sind auch dafür, dass die Siedlungsgrenze angepasst wird.

Stellungnahme DI Andreas Mark (Raumplaner):

- Es liegt aus raumordnerischer Sicht kein Versagungsgrund gem. § 68 Abs.8 i.V. § 65 Abs.2 lit. a bis f, h oder i TROG 2022 vor und es erfolgt keine Widmungsfestlegung nach § 13 Abs.3 zweiter und dritter Satz TROG 2022.

Die vorliegende Raumordnungskonzeptänderung widerspricht aus o.a. Gründen weder den Zielen des örtlichen Raumordnungskonzeptes noch den Zielen der örtlichen Raumordnung gem. § 27 TROG 2022 und es kann daher, **vorbehaltlich der Sicherstellung der seitens des Naturschutzes in der Stellungnahme vom 05.12.2022 definierten Auflagen und einer positiven Stellungnahme der Bezirksforstinspektion**, dem Beschluss des Gemeinderates zu nachfolgender Raumordnungskonzeptänderung zugestimmt werden:



W1 Mühlau/Taxegg

Zeitzone: z1, unmittelbarer Bedarf

Dichtezone: D1, überwiegend lockere Bebauung

Von der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sind nachfolgende Grundstücke betroffen:

Gstnr	Grundeigentümer	Raumordnungskonzeptänderung	
		Von	In
2381/33*	Gemeindeguts- agrargemeinschaft Oetzerau	ökologisch wertvolle Fläche	

* es ist nur eine Teilfläche der Grundparzelle betroffen



Die vorliegende Widmungsänderung widerspricht raumordnungsfachlich aus o.a. Gründen weder den Zielen des geänderten örtlichen Raumordnungskonzeptes noch den Zielen der örtlichen Raumordnung gem. § 27 TROG 2022 und es kann daher dem Gemeinderat, **vorbehaltlich der Sicherstellung der seitens des Naturschutzes in der Stellungnahme vom 05.12.2022 definierten Auflagen und einer positiven Stellungnahme der Bezirksforstinspektion**, die Widmungsänderung gem. elektronischem Flächenwidmungsplan empfohlen werden.

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, wie vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

3) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2381/33 (Auer Georg -Taxegg):

Sachverhalt:

Wie bereits im vorherigen Tagesordnungspunkt beschrieben, braucht es neben der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes auch noch eine Änderung des Flächenwidmungsplanes, um schlussendlich eine einheitliche Bauplatzwidmung zu erzielen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oetz gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planungsbüro DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 29.03.2023, mit der Planungsnummer 214-2021-00012, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz im Bereich des Grundstückes Gp. 2381/33 - KG 80105 Oetz durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz vor:
Umwidmung**

Grundstück 2381/33 KG 80105 Ötz

**rund 130 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)**

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

4) Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes 2381/33 (GGAG Oetzerau) an Georg Auer (Taxegg):

Sachverhalt:

Neben der Änderung des Raumordnungskonzeptes und der Änderung des Flächenwidmungsplanes muss auch der Verkauf der gegenständlichen Teilfläche im Gemeinderat beschlossen werden.

Kaufpreis:

Freihalte- bzw. Servitutsfläche	94 m ²	a	€ 40,00	=	€ 3.760,00
Restfläche (bebaubar)	36 m ²	a	€ 75,00	=	€ 2.700,00
			<u>Gesamt</u>		<u>€ 6.460,00</u>

GR Alexander Wolf:

Ich beziehe mich auf die Niederschrift der Gemeindevorstandssitzung vom 19. Dezember 2022. Daraus geht hervor, dass im Ortsteil Ebene erst kürzlich kleinere Grundstücke um € 45,- / m² verkauft wurden. Ich sehe diesbezüglich eine Ungleichbehandlung, da im gegenständlichen Fall in Taxegg € 75,- / m² verlangt werden.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

In der Ebene wurden kleine Grundstücke als Sonderflächen gewidmet. Auf diesen Flächen können auch nur Nebengebäude (Carport, Lagerräume etc.) errichtet werden. Bei Familie Auer soll eine Teilfläche zu Bauland (Wohngebiet) umgewidmet und dann mit dem Grundstück 2381/32 vereinigt werden. Die Teilfläche von 36 m² kann im Rahmen dieser Widmung bebaut werden. Die Teilfläche von 94 m² kann zwar nicht bebaut, sehr wohl aber für eine zukünftige Erweiterung des Wohnhauses, als Abstandsfläche herangezogen werden. Der Kaufpreis wurde von den Preisen abgeleitet, die bereits früher schon im Siedlungsgebiet Schlatt bezahlt wurden.

GR (Ersatz) Bernhard Friedle:

Für mich ist die Verhältnismäßigkeit trotzdem nicht gegeben. Warum wird nicht die ganze Fläche, ohne Nutzungseinschränkung, veräußert.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Weil wir in diesem Bereich auch die Holzbringung für die umliegenden Grundstücke berücksichtigen müssen und dafür dieser Teilbereich benötigt wird.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig eine Teilfläche von ca. 130 m², des Grundstückes Gp. 2381/33, zum Preis von insgesamt € 6.460,- an Georg Auer (Taxegg) zu veräußern.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

5) Kauf bzw. Tausch diverser Teilflächen im Bereich des Feuerwehrhauses Oetzerau:

Sachverhalt:

Im Bereich des Feuerwehrhauses Oetzerau sollen diverse Teilflächen getauscht bzw. gekauft werden, um eventuell auch in Zukunft einmal eine Erweiterung des bestehenden Gebäudes zu ermöglichen. Um eine einheitliche Bauplatzwidmung zu erreichen hat der Gemeinderat in der 8. Sitzung am 21.12.2022 die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes für diesen Be-

reich beschlossen. Nun muss noch der Beschluss für die Übertragung der einzelnen Flächen gefasst werden. Mit Florian Krabichler wurden bereits Gespräche geführt und ein Kaufpreis von € 5,00 pro m² vereinbart.

Tr.Nr.	Fläche	Herkunftsgst.	Eigentümer	Zielgst.	Eigentümer
1	108 m ²	1587	Florian Krabichler	.675	GGAG Oetzerau
2	44 m ²	2781/10	öffentliches Gut	.675	GGAG Oetzerau
3	73 m ²	.629	Gemeinde Oetz	.675	GGAG Oetzerau
4	23 m ²	2781/10	öffentliches Gut	.675	GGAG Oetzerau
5	6 m ²	.629	Gemeinde Oetz	2781/10	öffentliches Gut

108 m² x € 5,00 = € 540,00 an Florian Krabichler zu bezahlen

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Ich möchte mich in diesem Zusammenhang bei Bgm.-Stv. Ing. Michael Nagele für die Organisation und bei Florian Krabichler für sein Entgegenkommen bedanken.

Der Gemeinderat beschließt den Kauf bzw. Tausch diverser Teilflächen gemäß der vorliegenden Vermessungsurkunde (GZ 59737 vom 19.02.2021 / AVT-ZT-GmbH). Gleichzeitig wird die Entwidmung aus dem öffentlichen Gut (Trennstück 2 und 4) bzw. die Widmung in das öffentliche Gut (Trennstück 6) beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

6) Beratung über die weitere Vorgehensweise betreffend die Grundabtretung (öffentliches Gut) im Bereich der Gp. 2114/2 (Reiter-Kirchweg):

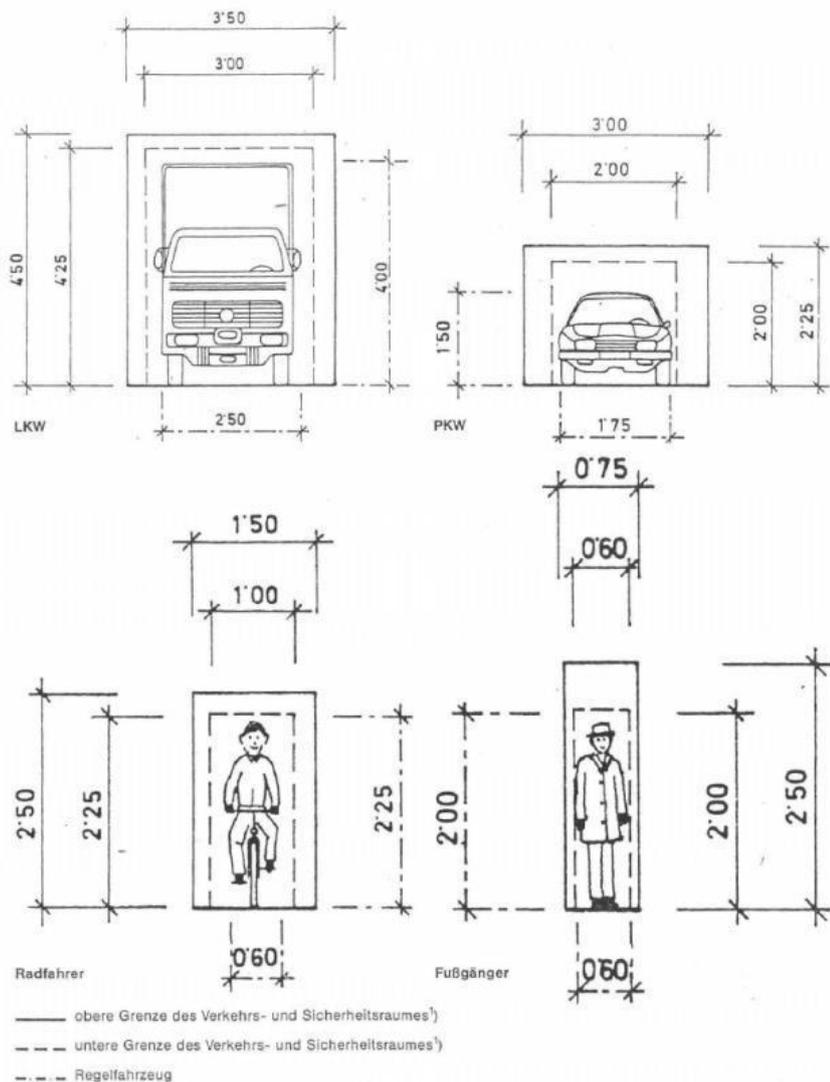
Sachverhalt:

Beim Bau des Wohnhauses auf dem Grundstück Gp. 2114/2 wurde von DI Alexander Reiter ein Teil einer Steinschichtung, über die Grundgrenze hinweg, auf dem öffentlichen Gut - Gp. 2789/2, errichtet. Um in diesem Bereich den gesetzesmäßigen Zustand herstellen zu können, hat Alexander ein Kaufsuchen für ca. 22 m² des öffentlichen Gutes gestellt. Diesbezüglich wurde auch eine Stellungnahme des örtlichen Raumplaners DI Andreas Mark eingeholt, um die Verkehrssituation in diesem Bereich zu beurteilen. Der Verkehrsausschuss hat die Situation in der Sitzung am 22.03.2023 zudem bereits behandelt.

Stellungnahme DI Andreas Mark (Raumplaner):

Zur übermittelten Anfrage und der beiliegenden Skizze sowie dem erläuternden Telefonat kann aus ortsplannerischer Sicht nachfolgendes festgestellt werden:

Grundsätzlich wird bei Gemeindestraßen im Siedlungsverband eine Wegbreite als sinnvoll erachtet, die den Begegnungsfall Einsatzfahrzeug und Pkw abdeckt. In Anlehnung an die Rahmenrichtlinie für Verkehrserschließung RVS 2.04 (siehe nachfolgenden Ausschnitt) ergibt sich bei langsamer Begegnung im Ortsraum (untere Grenze des Verkehrs- und Sicherheitsraumes) auf einer geraden Straße eine Wegbreite von 5 m (3m LKW, 2 m PKW). In Kurvenbereichen ist bei gleicher Wegbreite aufgrund der beanspruchten Fläche (Schleppkurve) eine Begegnung nicht möglich und müsste die Straße für die Begegnung noch breiter sein. Da aber bei Lösung des Begegnungsfalles auf der Geraden ein Zurückfahren oder Abwarten bis der Entgegenkommende aus der Kurve herausgefahren ist, vertretbar ist, wird aus Sicht der Ortsplanung eine Wegbreite von 5 m für eine 2 spurige Gegenverkehrsstraße als notwendig erachtet.



Falls geringere Straßenbreiten als die Genannte besteht, was offensichtlich im vorliegenden Fall so ist, so sollte aus Sicht der Ortsplanung zumindest darauf hingearbeitet werden, dass auf Sichtweiten Wegaufweitungen sind, die den o.a. Begegnungsfall zulassen. Eine Abtretung von öffentlichem Gut bei dieser geringen Wegbreite kann ich nicht empfehlen.

Zusammenfassend kann somit auch im Hinblick auf die Wertigkeit dieser Siedlungsstraße und welches Siedlungsgebiet sie erschließt und welche weitere Entwicklung dieses Siedlungsgebiet nimmt (z.B. Bauprojekt auf Gstrn 1057/1 und 1057/2) festgestellt werden, dass unabhängig von der ortsplanerischen Empfehlung, kein öffentliches Gut ohne öffentliches Interesse zu veräußern, der Gemeinde eine Unterschreitung der Mindestwegbreite von 5 m nicht empfohlen werden kann bzw. ganz im Gegenteil versucht werden soll die Straße auf die entsprechende Mindestwegbreite wenn schon nicht durchgehend, so doch in Sichtweite aufzuweiten.

Bgm. Ing. Hansiörg Falkner:

Wie bereits im Sachverhalt dargelegt wurde die gegenständliche Stellungnahme auch dem Verkehrsausschuss übermittelt und um Behandlung des Antrages von DI Reiter, in diesem Gremium gebeten.

Der Vorsitzende erteilt GR Simon Nösig (Mitglied des Ausschusses „Umwelt und Verkehr“) das Wort.

GR Simon Nösig:

Vorausschickend möchte ich festhalten, dass sich der Verkehrsausschuss mit 3:1 Stimmen (1 Enthaltung durch Bernhard Friedle) gegen einen Verkauf der Verkehrsfläche ausgesprochen hat. Grundsätzlich haben für uns folgende 3 Punkte dafür den Ausschlag gegeben:

- 1.) die vorliegende, negative Stellungnahme des Raumplaners
- 2.) die Folgewirkungen für zukünftige Abtretungen bzw. ähnlich gelagerte Verkäufe
- 3.) fehlendes öffentliches Interesse, um einen solchen Schwarzbau dadurch zu legitimieren

Aus diesen Gründen empfiehlt der Umwelt- und Verkehrsausschuss dem Gemeinderat über diesen Antrag negativ zu befinden.

Ich möchte auch meine persönliche Meinung dazu kundtun. Es wäre eine katastrophale Außendarstellung, wenn sich ein Gemeinderat auf diese Weise am öffentlichen Gut bereichern würde.

GR (Ersatz) Bernhard Friedle:

Es wurde auch das Thema „Umwidmung“ in der Sitzung des Verkehrsausschusses behandelt. Wird darüber in der heutigen Sitzung des Gemeinderates auch diskutiert?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Wie man der Tagesordnung entnehmen kann, ist das nicht vorgesehen. Dieser Punkt war bereits in der Vergangenheit einmal auf der Tagesordnung. Die Tagesordnung wurde damals von der Oetzer Zukunft vorgegeben. Über die entsprechenden Stellungnahmen des Raumplaners bzw. des Vertreters der Wildbach- und Lawinerverbauung wurde bereits berichtet. Herr Reiter wurde über die Details dazu schon mehrfach informiert.

GR (Ersatz) Bernhard Friedle:

Frage an den Vorsitzenden gerichtet: Du warst im Jahr 2013 ja auch in den Planungsprozess involviert. Hast du damals auch Kontakt mit der ausführenden Firma Auer gehabt?

GV Michael Amprosi:

Der aktuelle Tagesordnungspunkt lautet: „Beratung über die weitere Vorgehensweise betreffend die Grundabtretung.....“. Es geht jetzt nicht um die Firma Auer oder den Bürgermeister oder sonstige Dinge aus dem Jahr 2013.

GR (Ersatz) Bernhard Friedle:

Frage an den Vorsitzenden gerichtet: Warst du in irgendeiner Form nicht auch für die Bauaufsicht bei diesem Projekt verantwortlich? Hätte ein Abbruch nicht auch für dich privat Konsequenzen?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Ich hatte mit der örtlichen Bauaufsicht nichts zu tun. Das kann auch gerne rechtlich geprüft werden. Es geht aber jetzt auch nur um die Abtretung des öffentlichen Gutes und nichts Anderes.

GR (Ersatz) Bernhard Friedle:

Ich würde in diesem Zusammenhang auch gerne eine Frage an GR Reiter richten.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Ich möchte diesbezüglich ausdrücklich auf die TGO 2001 und das Thema „Befangenheit“ verweisen.

GR (Ersatz) Bernhard Friedle:

Eine befangene Person kann sehr wohl auch zu einem Tagesordnungspunkt befragt werden. Wer hat dir zu diesem Antrag geraten? (Frage an GR Reiter gerichtet)

GR DI Alexander Reiter:

Der ausgearbeitete Vorschlag wurde bereits mit den Gemeindeverantwortlichen diskutiert. Die Abtretung im nördlichen Bereich wurde ebenfalls schon besprochen. Ich warte seit 2022 auf eine Rückmeldung, wie in dieser Sache weiter vorgegangen werden kann.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Heute wird der Gemeinderat über diesen Antrag entscheiden.

GR (Ersatz) Bernhard Friedle:

Dieser Punkt wurde im Verkehrsausschuss behandelt, ohne entsprechende Expertise bzw. Berücksichtigung auf der Tagesordnung. Ich habe damals schon erwähnt, dass diese Straße mehrere Problemzonen aufweist und nur gesamtheitlich beurteilt werden kann. Daher haben wir auch einen Antrag vorbereitet.

GR Simon Nösig:

Diesbezüglich braucht es meiner Meinung nach nicht sehr viel an Vorkenntnissen. Die Mauer wurde auf fremden Grund errichtet. Wie mit fremden Eigentum umzugehen ist, sollte jedem klar sein.

Die Liste Oetzer Zukunft bringt einen schriftlichen Antrag ein. Dieser wird vom Vorsitzenden verlesen.

Die Gemeinderatspartei der „OETZER ZUKUNFT“ stellt zum Tagesordnungspunkt 6 der ersten Gemeinderatssitzung 2023 des Oetzer Gemeinderates einen Antrag, der den Verhandlungsgegenstand des Tagesordnungspunktes 6 betrifft. Wir fordern nach § 41 Abs. (2) TGO eine Abstimmung zum folgenden Sachverhalt.

Der Diskussionsverlauf der Gemeinderatssitzung hat klar gezeigt, dass die Verkehrsfläche des Kirch- und Steinweg für die Verkehrssicherheit und auch bei einem Notfall durch Einsatzfahrzeuge viele Problemzonen aufweist. Um für diesen Sackweg in Oetz eine Verbesserung zu schaffen, bittet die „Oetzer Zukunft“ dem Gemeinderat den Antrag zu beschließen:

„dass der Gemeindevorstand gemeinsam mit dem Raumplaner und der Feuerwehr (beispielsweise dem neuen Feuerwehrkommandanten) ein allgemeines umfassendes Konzept für funktionelle und sicherer Verkehrsflächen am Kirch- und Steinweg ausarbeitet und einen Entwurf dem Gemeinderat präsentiert.“

Der Gemeinderat entscheidet über die Umsetzung des vorliegenden Antrages wie folgt:

Abstimmungsergebnis:

Ja:	4	
Nein:	10	
Enthaltung:	1	GR DI Alexander Reiter (Befangenheit)

Die Liste Oetzer Zukunft bringt einen weiteren, schriftlichen Antrag ein. Dieser wird vom Vorsitzenden verlesen.

Die Gemeinderatspartei der „OETZER ZUKUNFT“ stellt zum Tagesordnungspunkt 6 der ersten Gemeinderatssitzung 2023 des Oetzer Gemeinderates einen Antrag, der den Verhandlungsgegenstand des Tagesordnungspunktes 6 betrifft. Wir fordern nach § 41 Abs. (2) TGO eine Abstimmung zum folgenden Sachverhalt.

Im Zuge der Abhandlung des Tagesordnungspunktes 6 (Grundabtretung) ist klar ersichtlich geworden, dass die aktuellen Strukturen der Gemeinde Oetz nicht ausreichen, um eine bürgernahe und fachlich strukturierte politische Entscheidung für den Gemeinderat vorzubereiten. Über die Monate sind immer mehr Bauagenden aufgetaucht und Fragestellungen, welche wären besser in einen Bau- und Raumordnungsausschuss aufgehoben wären. Dies ist in den meisten Tiroler Gemeinden unbestritten, als auch jahrzehntelang in Oetz.

Ein eigenes Gremium, das die Angelegenheiten der Bau- und Raumordnungsagenden bearbeitet, würde zu einer deutlichen Erleichterung der politischen Arbeit beitragen. Ein Ausschuss, der die Bauagenden sachlich vorbereiten kann, dem Gemeinderat fachliche Empfehlungen geben kann, mit einzelnen Bauwerbern kommuniziert, um damit unsere Gemeinde bürgerfreundlicher und direkter zu machen, würde eine qualitative Bereicherung darstellen. Daher stellt die Fraktion der „OETZER ZUKUNFT“ den Antrag:

„Der Gemeinderat möge beschließen, einen Bau- und Raumordnungsausschuss einzurichten.“

Der Gemeinderat entscheidet über die Umsetzung des vorliegenden Antrages wie folgt:

Abstimmungsergebnis:

Ja:	4	
Nein:	10	
Enthaltung:	1	GR DI Alexander Reiter (Befangenheit)

Der Gemeinderat stimmt über den Antrag von DI Alexander Reiter ab, eine Teilfläche des Grundstückes Gp. 2789/2 (öffentliches Gut) an ihn abzutreten.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	-	
Nein:	10	
Enthaltung:	5	GR Alexander Wolf, GR DI Alexander Reiter (Befangenheit), GV Patrick Fiegl, GR Heidi Maldoner, GR (Ersatz) Bernhard Friedle

7) Zustimmung der Gemeindegutsagrargemeinschaft Oetzerau zu der geplanten Pistenerweiterung auf der Gp. 2740/1 (Schiregion Hochoetz):

Sachverhalt:

Im Schigebiet Hochoetz ist die Errichtung von 2 Förderbändern im Kinderland bzw. beim Ötzilift geplant. Der SL Widilift soll auf einen Tellerlift mit hoher Seilführung umgebaut und dabei um ca. 55 Meter verlängert werden. Die Förderbänder im Kinderland bzw. beim Ötzilift würden auf bereits laufend entschädigten Flächen errichtet. Der zusätzliche Flächenverbrauch für den neuen Tellerlift wird nach Vermessung der Pistenflächen und Liftrasse bekannt gegeben. Die Höhe der Entschädigung kann lt. dem bestehenden Dienstbarkeitsvertrag vorgeschrieben werden.

Derzeit wird die GGAG Oetzerau mit 9,4 Cent (zuzügl. 20%) pro m² für die beanspruchten Flächen entschädigt.

GR Alexander Wolf:

Muss der Wald in diesem Bereich entfernt werden, um eine Querfahrt errichten zu können?

GR Ing. Mathias Speckle:

Nach Rücksprache mit dem Verantwortlichen des Umweltreferates, ist man von der ursprünglich geplanten Trasse bereits abgerückt. Es werden daher nur mehr 1-2 Bäume, von der neuen Erweiterung betroffen sein.

GR Roland Haslwanger:

Diesbezüglich besteht seitens der Schiregion schon länger Handlungsbedarf. Eine Erweiterung eines solchen Angebotes in Hochoetz ist sehr wichtig und wurde im Vorfeld auch mit den Schischulen abgesprochen.

GV Michael Amprosi:

Ich erachte die Erweiterung auch als wichtigen Schritt. Die Nutzung ist nicht nur auf die Schischulen beschränkt. Der Eingriff in die Natur ist sehr gering.

GV Patrick Fiegl:

Ich habe zu diesem Thema auch ein paar Fragen:

Braucht es einen zusätzlichen Liftbediensteten, da das Förderband bei der Bergstation öffentlich zugänglich ist? Werden die Förderbänder überdacht ausgeführt? Wie ist die Haftung bei eventuellen Unfällen geregelt?

GR Ing. Mathias Speckle:

Alle Anlagen werden von der Schiregion Hochoetz gemäß den gesetzlichen Vorgaben betrieben. Die Förderbänder unterliegen nicht dem Seilbahngesetz, sind allerdings gewerberechtlich zu genehmigen. Eine Überdachung ist vorgesehen.

GV Patrick Fiegl:

Wann findet einmal eine Aufsichtsratssitzung der Schiregion- Erschließungs- GmbH statt?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Die Sitzungen finden laufend statt.

GV Patrick Fiegl:

Und warum bin ich dazu nicht eingeladen worden?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Weil du kein Mitglied dieses Aufsichtsrates bist. Du wurdest als Gemeindevertreter in den Aufsichtsrat der Bergbahnen Oetz GmbH entsandt. In der Regel findet die Sitzungen dieses Aufsichtsrates einmal im Jahr statt. Der Termin dafür ist mir noch nicht bekannt.

Der Gemeinderat beschließt die Zustimmung für die geplante Pistenerweiterung auf der Gp. 2740/1 (Schiregion Hochoetz – GGAG Oetzerau) zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13	
Nein:	-	
Enthaltung:	2	Bgm. Ing. Hansjörg Falkner, GR Roland Haslwanger (beide Befangenheit)

8) Beschluss des Dienstbarkeitsbestellungsvertrages abgeschlossen zwischen der TIWAG und der Gemeinde Oetz:

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 18.02.2022 wurde dieser Dienstbarkeitsbestellungsvertrag bereits beschlossen. Lediglich im Bereich des Grundstückes 421/1 ist es noch zu einer kleinen Änderung gekommen. Die bestehende Trafostation wurde verlegt. Die entsprechenden Berechtigungen (Standort Trafo, Leitungsverlegung und Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens) müssen grundbücherlich sichergestellt werden. Gleichzeitig kommt es zu einer Löschung der ursprünglichen Rechte.

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, abgeschlossen zwischen der TIWAG und der Gemeinde Oetz.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14	
Nein:	-	
Enthaltung:	1	GV Ferdinand Stecher (Befangenheit)

9) Beschluss über die Anschaffung eines Radladers für den Gemeindebauhof:

Sachverhalt:

Schon seit längerer Zeit wird überlegt, für den Gemeindebauhof einen Radlader anzuschaffen. Der Einsatz eines solchen Gerätes wäre in vielen Bereichen (Schneeräumung, Wegbau, Bau- und Recyclinghof etc.) hilfreich. Im Budget 2023 sind die Kosten für ein Leasing bereits entsprechend berücksichtigt.

Es liegen 2 Angebote vor:

Wacker Neuson – Kramer Allrad Lader 5095	Kosten netto	€ 71.338,00
Liebherr Radlader L 507 Speeder	Kosten netto ca.	€ 75.000,00

Der Angebotspreis des Liebherr-Gerätes beinhaltet allerdings 2 Stk. Schaufeln, 1 Gabelträger und die Schneeketten. Seitens der Bauhofmitarbeiter wird das Liebherr-Gerät favorisiert.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Der Radlader der Firma Liebherr ist stärker und wendiger, weist allerdings ca. 100-150 Betriebsstunden auf. Dafür sind bei diesem Gerät schon diverse Anbauteile inkludiert, welche für den Radlader der Firma Wacker zusätzlich angeschafft werden müssten. Im Budget 2023 sind für das Leasing bereits € 29.000,- berücksichtigt. Ich würde dem Gemeinderat aber folgenden Vorschlag unterbreiten. So wie es derzeit aussieht wird die TIWAG den Gemeinden noch einmal ein überarbeitetes, günstigeres Angebot für den Strombezug in den nächsten Jahren vorlegen. Durch diese Einsparung könnte der Radlader von der Gemeinde gekauft und im Vergleich zum Leasing zusätzliche € 9.000,- eingespart werden.

Finanzierung ohne Leasing:

Investition: netto € 75.000,- zzgl. 20% Mwst. auf € 37.500,- = € 82.500,-

Budget 2023: € 29.000,-

Restbetrag: € 53.500,-

Finanzierung des Restbetrages durch Einsparung Stromkosten aufgrund des neuen Angebots der TIWAG.

GR Alexander Wolf:

Wie schaut es mit den laufenden Kosten aus? Braucht es einen Wartungsvertrag?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Zwei große Services sind im Angebotspreis (Modell Liebherr) beinhaltet. Für jedes weitere Service muss lt. tatsächlichem Aufwand bezahlt werden.

GR Patrick Fiegl:

Ist eine Vermietung an Gemeindebürger angedacht?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Das Gerät alleine wird nicht verliehen. Es ist aber möglich das Gerät mit Fahrer anzumieten. Die Vergütung erfolgt gemäß den Tarifen der Gebührenordnung. Über die Details dazu müssen wir uns noch Gedanken machen.

GV Ferdinand Stecher:

Wohin tendieren die Mitarbeiter des Bauhofs?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Zwei Mitarbeiter haben sich für den Ankauf eines Baggers ausgesprochen. Aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen ist es aber recht schwierig den Bedarf für ein passendes Gerät zu definieren. Mit dem Radlader können alle Mitarbeiter, welche über den entsprechenden Führerschein verfügen fahren, mit einem Bagger derzeit nur 1 Mitarbeiter.

GR Bernhard Prantl:

Ich möchte darauf einwirken, dass nach ca. 1 Jahr eine Kontrolle durchgeführt wird, wie sorgsam mit diesem Gerät umgegangen worden ist. Ein solches Gerät kostet die Gemeinde sehr viel Geld, ein sorgsamer Umgang ist mir daher sehr wichtig.

Der Gemeinderat beschließt den Radlader der Fa. Liebherr anzuschaffen. Falls es zu der erwartenden Reduktion der Stromkosten, durch das neue Angebot der TIWAG kommt, wird das Gerät gekauft. Ansonsten wird das Gerät gemäß dem vorliegenden Angebot der Raiffeisen Leasing geleast.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

10) Weiterführung des Projekts "Klima- und Energie-Modellregion Imst":

Sachverhalt:

Für die Weiterführung des Projekts „Klima- und Energie-Modellregion Imst“ um weitere 3 Jahre, von voraussichtlich 04/2024 bis 03/2027 bedarf es einer Bestätigung von den einzelnen, teilnehmenden Gemeinden. Die neuen Förderausschreibungen werden mutmaßlich erst ab Ende Mai 2023 veröffentlicht, entsprechend internen Informationen sollen sich die Förderrichtlinien jedoch nicht wesentlich ändern. Um einen zeitgerechten Ablauf, trotz der großen Anzahl der KEM – Gemeinden zu sichern, soll die Bestätigung zur Fortsetzung der KEM in einer Weiterführungsphase III bereits jetzt erfolgen. Die Einreichung muss vermutlich wieder bis Ende Oktober 2023 erfolgen. Neben der Bestätigung für die Weiterführung muss auch die Absichtserklärung zur Kofinanzierung beschlossen werden.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Die Gemeinde Oetz müsste einen Kofinanzierungsbeitrag in der Höhe von € 2.662,- für die nächsten 3 Jahre übernehmen. Das entspricht einem jährlichen Betrag von € 887,-.

Der Gemeinderat beschließt in den nächsten 3 Jahren an der Weiterführung des Projekts „Klima- und Energie-Modellregion Imst“ wiederum teilzunehmen. Dafür wird ein Kofinanzierungsbeitrag in der Höhe von € 2.662,- (für 3 Jahre) von der Gemeinde Oetz übernommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

11) Unterschutzstellung des Brandsees / Ambergsees:

Sachverhalt:

Die Gemeinde Haiming hat bereits einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss gefasst, um den Brandsee zum Naturdenkmal erklären zu lassen. GR Bernhard Zolitsch (Gemeinde Haiming) teilt in der Sitzung mit, dass der Zulauf an Besuchern im Bereich Brandsee sehr gestiegen sei und die Liste „Aktzente 4Haiming“ bereits 2019 ein Ansuchen gestellt hat, dieses Naturjuwel zum Naturdenkmal zu ernennen. Er erklärt, dass nur 10% des Brandsees im Gemeindegebiet Haiming liegen würde. 90% gehören zum Gemeindegebiet Oetz. Im Jahr 2021 wurde ein neuerlicher Antrag eingebracht, aber seitdem hat sich wenig getan. Um ein Zeichen zu setzen, wurde in Haiming ein Grundsatzbeschluss gefasst, den Brandsee zum Naturdenkmal zu erheben. Die Gemeinde Oetz soll sich nun diesem Beschluss der Gemeinde Haiming anschließen.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Ich habe bei der Naturschutzbehörde einmal den aktuellen Schutzstatus bzw. die rechtlichen Auswirkungen einer Unterschutzstellung abgefragt und folgende Auskunft erhalten:

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
lieber Hansjörg,*

zu deiner Anfrage vom 28.06.2022 betreffend die rechtlichen Auswirkungen einer Unterschutzstellung des Amberger Sees ist eine detailliertere Auskunft derzeit nicht möglich, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder nähere Informationen zur derzeitigen Nutzung des Umgebungsbereiches des Amberger Sees, insbesondere in Bezug auf die praktizierte Landwirtschaft, noch aktuelle naturkundefachliche Daten vorliegen. Lt. Auskunft des Naturparks werden allerdings diesen Sommer seitens des Naturparks Ötztal naturkundefachliche Erhebungen im Gebiet des Amberger Sees durchgeführt. Ein Bericht wird im Herbst erwartet.

Daher zu diesem Zeitpunkt folgende grundsätzliche Informationen, die Dir hoffentlich ein grobes Bild liefern:

Zum bestehenden Schutz:

Der derzeit bestehende Schutz des Amberger Sees ergibt sich aus den §§ 7 und 9 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005).

Zu § 7:

Da der Amberger See eine Wasserfläche von mehr als 2.000 m² aufweist, bedürfen folgende Vorhaben bereits jetzt einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

- a) das Ausbaggern;*
- b) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen (wobei der Anlagenbegriff sehr weit zu verstehen ist: „jede auf relative Dauer und durch Menschenhand errichtete Einrichtung auf einer Grundfläche“);*
- c) die Ableitung oder Entnahme von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen;*

d) die Änderung von Anlagen nach lit. b und c, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden.

Weiters bedürfen folgende Maßnahmen im 500 m - Uferschutzbereich des Sees einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

1. die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden, und
2. Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen.

Zu § 9:

Die Flächen rund um den Amberger See sind zumindest teilweise und in unterschiedlicher Ausdehnung als Feuchtgebiete (Moore) gemäß § 9 TNSchG zu qualifizieren.

Folgende Maßnahmen unterliegen in diesen Bereichen aus diesem Grund einer naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht:

- a) das Einbringen von Material;
- b) das Ausbaggern;
- c) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden;
- d) jede über die bisher übliche Art und den bisher üblichen Umfang hinausgehende Nutzung;
- e) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen sowie jede sonstige Veränderung der Bodenoberfläche;
- f) Entwässerungen;
- g) die Verwendung von Kraftfahrzeugen.

Gemäß § 9 Abs. 2 TNSchG bedürfen die Vorhaben nach lit. a-f auch im Nahbereich eines Feuchtgebiets einer naturschutzrechtlichen Bewilligung, wenn das Vorhaben geeignet ist, das Feuchtgebiet in seiner Funktion als Lebensraum der dafür charakteristischen Tier- und Pflanzengemeinschaften zu beeinträchtigen.

§ 2 Abs. 2 TNSchG nimmt **Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung** grundsätzlich von den naturschutzrechtlichen Bewilligungspflichten aus.

Dies gilt jedoch u.a. nicht für solche Maßnahmen in Feuchtgebieten (§ 9 TNSchG). Sofern daher durch eine Maßnahme der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ein Tatbestand erfüllt wird (zB. beim Mähen unter Einsatz eines Kfz), ist dafür eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich. Unter Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ist entsprechend § 3 Abs. 1 TNSchG 2005 jede Tätigkeit zur Hervorbringung und Gewinnung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte unter Anwendung der nach dem jeweiligen Stand der Technik, der Betriebswirtschaft und der Biologie gebräuchlichen Verfahren zu verstehen. Zum jeweiligen Stand der Technik gehört insbesondere auch die Verwendung von Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen und sonstigen Arbeitsgeräten, die aufgrund ihrer Bauart und Ausrüstung für diese Verwendung bestimmt sind.

Im Ergebnis ist die landwirtschaftliche Nutzung des Umgebungsbereiches des Amberger Sees daher derzeit grundsätzlich zulässig. Eine Intensivierung („über die bisher übliche Art und den bisher üblichen Umfang hinausgehend“) ist bereits derzeit bewilligungspflichtig.

Das Fahren mit landwirtschaftlichen Maschinen bedarf im Feuchtgebiet einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Auch aus artenschutzrechtlicher Sicht können sich für verschiedene Maßnahmen Bewilligungspflichten ergeben.

Zu den möglichen Folgen der Ausweisung eines Schutzgebietes:

Basierend auf dem derzeitigen Wissensstand über die lokalen Gegebenheiten käme hinsichtlich der Schutzgebietskategorie wohl am ehesten die Ausweisung eines Naturschutzgebiets gemäß § 21 TNSchG in Betracht.

In einer solchen VO ist ein klar zu definierender Bereich des Amberger Sees und dessen Umgebung unter Schutz zu stellen. Darüber hinaus ist der Schutzzweck des Gebietes zu definieren. Fachlich ist dann zu prüfen, welche der u.a. Verbotstatbestände in die Verordnung aufgenommen werden sollen, um das Gebiet zu schützen:

- a. die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden;*
- b. der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen;*
- c. die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom sowie von Luftkabelleitungen;*
- d. Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;*
- e. die Vornahme von Neuaufforstungen;*
- f. die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen;*
- g. jede erhebliche Lärmentwicklung;*
- h. das Düngen;*
- i. die Verwendung von Giftstoffen in solcher Weise, dass dadurch der Tier- oder Pflanzenbestand beeinträchtigt oder gefährdet werden kann;*
- j. die Verwendung von Kraftfahrzeugen.*

Im Einzelfall können von der Behörde Ausnahmegewilligungen erteilt werden.

Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (sowie der Jagd und Fischerei) sind in einem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 3 TNSchG nur insofern zulässig, als dadurch der Schutzzweck des Naturschutzgebiets nicht beeinträchtigt wird.

Welche landwirtschaftlichen Maßnahmen den Schutzzweck beeinträchtigen können, ist in der VO festzulegen (in Betracht kommen dabei allerdings nur die o.a. lit. h, i und j).

Im Ergebnis könnte daher zur bereits bestehenden Bewilligungspflicht von Kfz-Fahrten im Rahmen der Landwirtschaft im Feuchtgebiet, auch außerhalb desselben eine Bewilligungspflicht hinzukommen; zusätzlich wäre wohl das Düngen verboten bzw. bewilligungspflichtig.

Ohne nähere Details zur praktizierten landwirtschaftlichen Nutzung im Umgebungsbereich des Amberger Sees sind konkretere Aussagen derzeit leider nicht möglich.

Allerdings erscheint dies auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht notwendig, da der Prozess zu einer möglichen Unterschutzstellung des Sees samt Umgebung noch gar nicht richtig gestartet wurde und erst ein grundsätzliches Meinungsbild der Betroffenen erhoben wurde. Dieses stellt sich im Wesentlichen positiv dar, wobei allfälligen Auswirkungen auf die Landwirtschaft ausdrücklich eine hohe Bedeutung beigemessen wurde.

Ich denke, dass Dir diese Informationen derzeit zur persönlichen Information ausreichen werden.

Sollte die Unterschutzstellung weiter vorangetrieben werden, werden jedenfalls von Seiten der Behörde weitere Ermittlungen zum Ist-Zustand des Gebietes (Bericht des Naturparks), zu einer allfälligen fachlich begründeten Abgrenzung und zu der aktuellen Bewirtschaftung in einem so definierten Bereich erfolgen. Auf Basis dieses Ermittlungsergebnisses würden persönliche Gespräche mit den Betroffenen stattfinden, sodass diese Ihre Fragen und Bedenken vorbringen können, die dann zu bewerten sind.

Eine Thematisierung in der Öffentlichkeit erscheint wohl bis zur Entscheidung, ob die ggst. Unterschutzstellung überhaupt weiter vorangetrieben wäre eher kontraproduktiv und könnte bereits im Vorfeld schlechte Stimmung bewirken. Ich darf Dich daher ersuchen, das Thema in der Öffentlichkeit derzeit mit Bedacht zu behandeln.

*Vielen Dank.
Mit freundlichen Grüßen,
Sandra Rinner*

Bgm. Ing. Hansiörg Falkner:

Aus meiner Sicht spricht nichts dagegen, wenn wir heute eine entsprechende Willenserklärung abgeben. Die Gemeinde Haiming hat einen solchen Beschluss bereits gefasst. In weiterer Folge muss dann die Naturschutzbehörde eine Verordnung dafür erlassen.

Bgm.-Stv. Ing. Michael Nagele:

Beim Brandsee handelt es sich wirklich um ein Naturjuwel, welches die Unterschutzstellung durchaus verdient. Neben dem zitierten Naturschutzgesetz, hat natürlich auch das Wasserrechtsgesetz und das Forstgesetz in diesem Bereich Gültigkeit. Die Abgrenzung des Schutzgebietes geht für mich aus dem vorgelegten Plan nicht klar hervor. Die forstliche Nutzung, mit den dafür vorgesehenen Fahrzeugen, sollte auch weiterhin ungehindert möglich sein.

Bgm. Ing. Hansiörg Falkner:

Die Abgrenzung des Schutzgebiets muss sicherlich noch ganz klar definiert werden. Die Abgabe einer Willenserklärung wäre für mich ein klares Signal seitens der Gemeinde Oetz für die Unterschutzstellung. Ich schlage aber vor, dass wir den schützenswerten Bereich auf die unbestockte Fläche einschränken, um den Nutzungsberechtigten die forstliche Bewirtschaftung ihrer Teilwälder nicht zu erschweren.

Der Gemeinderat beschließt eine Willenserklärung für die Unterschutzstellung des Brandsees / Ambergsees (unbestockter Bereich) abzugeben und diesen zum Naturdenkmal erklären zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

12) Bildung eines Gremiums für die Weiterentwicklung der geplanten Ortsumfahrung Oetz:

Sachverhalt:

In der Sitzung am 29.06.2022 hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, ein Gremium einzusetzen, welches sich zukünftig dem Thema „Ortsumfahrung“ annimmt. Mittlerweile konnte David Schmid (ds consult) für die Prozessbegleitung „Mobilität und Umfahrung Oetz“ gewonnen werden. In enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Verkehrsausschusses wurde nun ein Vorschlag für die Zusammensetzung dieses Gremiums ausgearbeitet.

Vorschlag:

David Schmid	Prozessbegleitung / Projektmanagement
Johannes Tollinger	Ausschuss Umwelt und Verkehr (Obmann)
Mag. Tobias Haid	Ausschuss Umwelt und Verkehr
Simon Nösig	Ausschuss Umwelt und Verkehr
Julian Kometer	Ausschuss Umwelt und Verkehr
Alexander Wolf	Ausschuss Umwelt und Verkehr

Weitere Mitglieder:

Christine Rosenhammer	Einheimischenvertretung
Daniel Schmid	Bundesrat
Raphael Kuen	Lebensraummanager Ötztal
Andreas Sonnweber	Vertreter Ortsbauernschaft
Jugendvertretung	(ist noch in Abstimmung)

Das Gremium kann in weiterer Folge selbstständig, bedarfsorientiert über die Hinzuziehung weiterer Experten bzw. temporärer oder dauernder Mitglieder entscheiden. Das Gremium wird dem Gemeinderat in regelmäßigen Abständen Bericht erstatten.

GR Alexander Wolf:

Ich finde positiv und zielführend, dass Experten hinzugezogen werden können. Wie schaut es mit den Kosten aus?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Dafür wurden bereits Posten im Budget berücksichtigt.

GR Alexander Wolf:

Gemäß dem Wahlergebnis würde ich befürworten, dass noch 1 zusätzliches Mitglied seitens der Oetzer Zukunft namhaft gemacht werden kann.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Die Zusammensetzung dieses Gremiums wurde bereits im Vorfeld diskutiert und abgestimmt. Ich habe grundsätzlich damit kein Problem, gebe aber zu bedenken, dass das Gremium auch nicht zu groß und dadurch unflexibel werden sollte. Der Vorschlag für die Zusammensetzung ist zudem ja auch vom Verkehrsausschuss ausgearbeitet worden. Es wurden alle Mitglieder um Vorschläge gebeten, schlussendlich wurde mir dann die vorliegende Liste übermittelt.

GR Simon Nösig:

Ich möchte ausdrücklich im Protokoll vermerkt haben, dass für die Zusammensetzung dieses Gremiums kein einziger Vorschlag von der Fraktion „Oetzer Zukunft“ gemacht wurde. Das ist darum sehr bemerkenswert, weil sich diese Liste für dieses Thema angeblich ja sehr interessiert. Meiner Meinung nach ist in Wirklichkeit aber null Interesse dafür da.

GR Alexander Wolf:

Ich wurde nach der Sitzung von Johannes Tollinger angerufen und habe die Benennung der Mitglieder mit ihm telefonisch abgestimmt.

GR (Ersatz) Bernhard Friedle:

Diese Aussage von GR Nösig entspricht nicht den Tatsachen. Ich möchte zudem noch folgendes ergänzen. Da die Zusammensetzung des Gremiums variabel gestaltet werden soll, möchte ich einen Abänderungsantrag einbringen. Dadurch soll die Oetzer Zukunft noch die Möglichkeit haben ein weiteres Mitglied für das Gremium namhaft zu machen.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Wie bereits erwähnt setzt sich das Gremium derzeit aus den Mitgliedern des Umwelt- und Verkehrsausschusses und weiteren Mitgliedern zusammen. Dies wurde im Vorfeld unter Einbeziehung beider Fraktionen so festgelegt. Jetzt diese Diskussion wieder in den Gemeinderat zu bringen erachte ich als nicht zielführend.

GR (Ersatz) Bernhard Friedle:

Um eine bessere Ausgewogenheit zu erzielen, könnte die Bürgerliste doch auf 1 Mitglied verzichten und dafür die Oetzer Zukunft 1 zusätzliches Mitglied benennen. Entgegen der Aussage von GR Nösig war bei allen Sitzungen des Verkehrsausschusses ein Mitglied der Oetzer Zukunft dabei.

GR Simon Nösig:

Um das geht es mir doch gar nicht. Meine Aussage hat sich darauf bezogen, dass von der Oetzer Zukunft kein einziger Vorschlag eingebracht wurde.

GR (Ersatz) Bernhard Friedle:

Ich möchte eine Frage an GR Alexander Wolf richten. Ist an dich herangetreten worden, dass die Oetzer Zukunft jemanden benennen sollen.

GR Alexander Wolf:

Nein, diese Liste wurde mir nur telefonisch, außerhalb des Ausschusses, bekannt gegeben.

GR Simon Nösig:

Wenn der Obmann des Verkehrsausschusses (Johannes Tollinger) telefonisch darum bittet, mögliche Kandidaten für dieses Gremium mit den Listenkollegen abzustimmen bzw. bekannt zu geben, wird das wohl reichen.

GR Alexander Wolf:

Johannes Tollinger hat mich zwar angerufen, ich habe aber nicht mitbestimmen können.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Hat dich diesbezüglich nicht auch David Schmid angerufen und gefragt, ob es noch jemanden gäbe?

GR Alexander Wolf:

Nein, David Schmid hat mich nicht angerufen.

GR Roland Haslwanger:

Die Ortsumfahrung ist ein sehr wichtiges Thema und wird uns sicherlich über einen längeren Zeitraum beschäftigen. Persönlich freut es mich, dass wir einen Einheimischen für die Prozessbegleitung gewinnen konnten. Für mich ist das Gremium allerdings, in touristischer Hinsicht zu schwach vertreten. Ich habe immer den Standpunkt vertreten, dass eine Umfahrung nur gemeinsam mit der Belebung des Zentrums umgesetzt werden kann. Ich würde mich daher gerne selbst in dieses Gremium reklamieren und zukünftig entsprechend einbringen.

GV Michael Amprosi:

Ich sehe das ein wenig anders. Je größer dieses Gremium wird, desto „träger“ wird es auch in der Entscheidungsfindung werden. Die gesamte Organisation wird dadurch immer komplizierter.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Dann schlage ich vor, dass Roland Haslwanger und 1 zusätzliches Mitglied, welches von der Oetzer Zukunft namhaft gemacht werden kann, in das Gremium mitaufgenommen werden.

GR Bernhard Haslwanger:

Ich befürworte, dass die Oetzer Zukunft 1 weiteres Mitglied in das Gremium entsenden darf. Mir geht es dabei auch um die Signalwirkung für eine gemeinsame, konstruktive Zusammenarbeit.

GR Ing. Mathias Speckle:

Und dieses neue Mitglied ist innerhalb von 1 Woche namhaft zu machen.

GR Simon Nösig:

Mir ist es wichtig, dass bei der Benennung auch auf eine bestmögliche, konstruktive Zusammenarbeit Rücksicht genommen wird. Bis jetzt wurde nämlich alles verschlafen und bis dato niemand namhaft gemacht.

GV Patrick Fiegl:

Ich möchte ausdrücklich auf die Wichtigkeit eines Konzeptes für die innerörtliche Lösung hinweisen, um die negativen Auswirkungen einer Umfahrung für das Zentrum zu vermeiden.

Der Gemeinderat beschließt, dass GR Roland Haslwanger und 1 weitere Person, welche von der Liste „Oetzer Zukunft“ innerhalb von 1 Woche namhaft zu machen ist, als weitere Mitglieder in das Gremium, gemäß dem ausgearbeiteten Vorschlag, aufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14	
Nein:	-	
Enthaltung:	1	GR Roland Haslwanger (Befangenheit)

13) Bericht des Obmannes des Überprüfungsausschusses über die durchgeführte Kassaprüfung bzw. Prüfung der Jahresrechnung 2022 vom 15.03.2023:

Der Bericht des Obmannes des Überprüfungsausschusses, über die durchgeführte Kassaprüfung vom 15.03.2023 wird von GR Mag. (FH) Bernhard Haslwanger vorgetragen und liegt dem Protokoll bei. In diesem Zuge wird auch von der Prüfung der Jahresrechnung 2022 Bericht erstattet.

Bericht

zur 1. Sitzung des Überprüfungsausschusses 2023 vom 14.03.2023

Beginn: 14.03.2023 um 17:00 Uhr, Ende: 20:00 Uhr – 1. Sitzung 2023

Ort: Gemeindeamt Oetz, Kassenraum bzw. Besprechungszimmer

Anwesend:

Haid Tobias, Haslwanger Bernhard, Haslwanger Roland, Prantl Bernhard, Maldoner Heidi (Ersatz für Reiter Alexander), Kassier Schöpf Bernd

Entschuldigt:

Reiter Alexander

Punkt 1): Ermittlung der Kassenbestände

Bargeld in der Handkassa wurde gezählt und die Richtigkeit/Übereinstimmung mit der Aufzeichnung festgestellt. Die Kontostände bei den örtlichen Banken (Raiffeisenbank Vorderes Ötztal und Sparkasse Imst AG) wurden kontrolliert und mit dem buchmäßigen Kassenbestand abgestimmt. Dem Protokoll beigefügt ist die Kassenüberprüfungsniederschrift, auf der auch die Beträge der drei Sparbücher für die Rücklagen und den Sozialfonds ausgewiesen sind.

Stände Per	13.12.2022	13.03.2023	Veränderung
Kassabestand	1.757,82	2.004,50	246,68
Giro Raika	202.389,25	271.295,93	68.906,68
Giro SPK	46.512,71	281.503,70	234.990,99
Summe	250.659,78	554.804,13	304.144,35

Rücklagensparbücher

BM-RL Raika	14.023,96	14.025,01	1,05
BM-RL SPK	10.992,80	10.993,62	0,82
Sozialfonds	18.839,75	18.841,16	1,41
Summe	43.856,51	43.859,79	3,28

Punkt 2) Belegüberprüfungen

Die Lieferantenbelege 1-300 und die Haushaltsbelege 1-300 (jeweils bis inkl. Mitte 03/2023) wurden stichprobenweise geprüft und grundsätzlich für in Ordnung befunden.

Generell kann festgehalten werden, dass die Belege übersichtlich geordnet werden und alle kontrollierten Belege vorbildlich abgezeichnet und bestätigt wurden. Erfreulicherweise ist es mittlerweile gelungen, die Buchhaltung tagaktuell zu führen.

Punkt 3) Vorprüfung Jahresabschluss 2022

Die Abweichungen im Rechnungsabschluss von über € 30.000,- sind angegeben, begründet vielfach mit einem zu geringen oder zu hohen Budgetansatz im Voranschlag. Auch sind Projekte noch nicht durchgeführt und kommen erst im nächsten Jahr zur Ausführung, weshalb auch hier Differenzen sind.

Die Jahresrechnung wurde durchgesehen, verschieden kleinere u. größere Abweichungen wurden hinterfragt und vom Kassier beantwortet.

Weiters wurden unsererseits die erforderlichen Nachweise betreffend der im Vermögenshaushalt (Aktiva und Passiva) ausgewiesenen Positionen vom Kassier verlangt und auch vorgelegt.

Der von uns vorgelegte Rechnungsabschluss 2022 wurde dann am 22.03.2023 von der BH Imst (Frau Nicole Möderle) und gemeinsam mit dem Kassenleiter noch geringfügige Änderungen vorgenommen.

Zusammengefasst ergibt sich für das Jahr 2022 folgendes Ergebnis (Zahlen in €)

Summe Erträge:

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	5.642.619	
Erträge aus Transfers	1.042.242	
Finanzerträge	19.481	
Summe		6.704.342

Summe Aufwendungen:

Personalaufwand	1.586.899	
Sachaufwand	2.680.098	
Transferaufwand	2.465.963	
Finanzaufwand	112.959	
Summe		-6.845.919

Nettoergebnis 2022 vor Rücklagenbewegung **-141.577**

Zuweisung Haushaltsrücklagen **-3**

Nettoergebnis 2022 nach Zuweisung Haushaltsrücklagen **-141.580**

Schulden:

Schuldenstand per 31.12.2021: -3.648.974,31

Schuldenstand per 31.12.2022: -3.364.047,92

Reduktion Schulden 2022 **284.926,39**

Pro-Kopf-Verschuldung **ca. 1.436 (2.342 Einwohner)**

Die Pro-Kopf-Verschuldung ist im Vergleich zum Vorjahr um ca. € 105 pro Einwohner gesunken.

Entwicklung Verschuldungsgrad:

Der Verschuldungsgrad der Gemeinde Oetz hat sich im Jahr 2022 reduziert und weist per 31.12.2022 einen Wert von 32,04 % auf.

Verschuldungsgrad 2015: 42,21 %

Verschuldungsgrad 2016: 38,41 %

Verschuldungsgrad 2017: 52,73 %

Verschuldungsgrad 2018: 35,84 %

Verschuldungsgrad 2019: 30,87 %

Verschuldungsgrad 2020: 54,68 %

Verschuldungsgrad 2021: 38,42 %

Verschuldungsgrad 2022: 32,04 %

Bruttoergebnis in Tsd:	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Lfd. finanzierungswirksame Erträge	4.957	5.488	5.867	5.346	5.815	6.217
Lfd. finanzierungswirksame Aufw.	4.244	4.382	4.740	4.796	5.027	5.254
Bruttoergebnis	713	1.106	1.127	550	788	963
abzgl. Schuldendienst (Zinsen und Tilgung)	-376	-397	-348	-301	-303	-309
Nettoergebnis	337	709	779	249	485	654
Verschuldungsgrad in % (Schuldendienst / Bruttoergebnis)	52,73	35,84	30,87	54,68	38,42	32,04

GR Mag. (FH) Bernhard Haslwanger:

Für mich besonders erwähnenswert ist die Reduktion des Schuldenstandes um € 284.926,39 und die Senkung des Verschuldungsgrades auf 32,04 %.

Die Sitzung des Überprüfungsausschusses fand am Mittwoch den 14.03.2023 statt. Es ist ein übliches Prozedere, dass die Jahresrechnung dann von der Gemeindeaufsicht (BH Imst) geprüft wird. Die zuständige Sachbearbeiterin Nicole Möderle hat uns in weiterer Folge das Ergebnis dieser Prüfung präsentiert und der finanziellen Gebarung der Gemeinde Oetz ein Lob ausgesprochen.

Vor wir zu der Beschlussfassung kommen, möchte ich mich einmal, in meiner Funktion als Obmann des Überprüfungsausschusses, zu den letzten Anträgen und Aufsichtsbeschwerden der Oetzer Zukunft äußern. Ich möchte vor allem auch deswegen eine Stellungnahme dazu abgeben, weil es den Bereich „Budget 2023“ betrifft, das wir in der letzten Gemeinderatssitzung beschlossen haben und der Überprüfungsausschuss im Vorfeld auch ordnungsgemäß geprüft hat. Im Anschluss hat die Oetzer Zukunft im Jänner 2023 eine Aufsichtsbeschwerde bei der BH Imst eingebracht. Da diese Aufsichtsbeschwerde von mehreren Mitgliedern der Oetzer Zukunft unterschrieben wurde, muss ich auch davon ausgehen, dass sich diese Mitglieder mit dem Inhalt der einzelnen Punkte auseinandergesetzt haben. Mich persönlich belastet diese Vorgehensweise. Ich finde es einfach nicht richtig, dass unsere politischen Verantwortlichen, der Bürgermeister und auch der Amtsleiter permanent in einer Weise angepatzt werden, die für mich absolut nicht in Ordnung ist. Auch den Umgang mit den zuständigen Gremien, wie z.B. den Überprüfungsausschuss finde ich sehr bedenklich.

Zur besseren Verdeutlichung möchte ich nun ein paar Passagen aus diesem Antrag bzw. der Aufsichtsbeschwerde zitieren und in weiterer Folge darauf eingehen:

Eingabe und Begehren der Oetzer Zukunft an die BH Imst:

Die Gemeinderatsfraktion der OETZER ZUKUNFT macht hiermit die Eingabe, dass der Jahresvoranschlag des Bürgermeisters der Gemeinde Oetz nicht in ordnungsgemäßer Form den Gemeindebürgern und dem Gemeinderat zur Abstimmung vorgelegt wurde (expliziter Hinweis auf Einspruch vom 19.12.2022 und beispielhafter drei Punkte).

GR Mag. (FH) Bernhard Haslwanger:

Inhaltlich möchte ich gleich vorwegnehmen, dass dieser Antrag vollinhaltlich abgewiesen wurde, weil alles ordnungsgemäß abgelaufen ist.

Die Begründung der Oetzer Zukunft:

1. Da in der 7. Sitzung des Oetzer Gemeinderates zum TOP 3 (Vergabe des Auftrages für die Planungsleistungen „Neubau Einsatzzentrum Oetz“) vom Bürgermeister die Kostenschätzung des Architekten Dipl.-Ing. Strolz präsentiert wurde und vonseiten des Bürgermeisters die Absichtserklärung abgegeben wurde, nächstes Jahr mit dem Neubau des Einsatzzentrums zu beginnen, wobei der Bürgermeister von Errichtungskosten zwischen 10 und 12 Mio Euro ausgeht (im Gemeindeboten 2021 noch mit 8 Millionen festgehalten), müsste der Bürgermeister auch der Ordnung entsprechend diese Summen im Jahresvoranschlag 2023 und in der mittelfristigen Finanzplanung 2024-27 berücksichtigen.
2. Der Jahresvoranschlag 2023 und in der mittelfristigen Finanzplanung 2024-27 wurde nicht den Vorgaben der VRV (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung) entsprechend erstellt. Es wurden nicht alle Anlagen gedruckt, ebenso wurde die Anlage „Nachweis Investitionstätigkeiten“ (welche einen einfacheren Überblick zu den finanziellen Vorhaben der Gemeinde ermöglicht) weggelassen.

3. In dem Voranschlag wird der „Wirtschaftsbund Oetz“ auf Seite 88 subventioniert unter „Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs“, welcher nicht im ZVR als Verein gefunden werden konnte (oder ähnlich lautende Namen) und durch den Wortlaut eine Zugehörigkeit des ÖVP-Tirol Parteilagers „Wirtschaftsbund Tirol“ widerspiegelt. (Ausweis Parteienförderung) Wir bitten auch diesen Sachverhalt der Überprüfung.

GR Mag. (FH) Bernhard Haslwanger:

Die Formulierung dieser Begründung hat entweder mit völliger Unwissenheit oder reiner Boshaftigkeit zu tun. Wir haben ein Projekt, das ca. 10 bis 12 Mio. Euro kosten wird. Falls überhaupt mit dem Bau begonnen wird, was ja noch nicht feststeht, würde es sämtlichen Regeln einer ordnungsgemäßen Buchführung bzw. der geltenden VRV (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung) widersprechen, Kosten welche erst im Jahr 2024 oder 2025 anfallen werden, im Budget von 2023 darzustellen. Auch der Einwand, dass die Kosten dann im mittelfristigen Finanzplan von 2024 - 2027 abgebildet werden müssen, wurde im Vorfeld bereits mehrfach entkräftet. Um in der Investitionsrechnung entsprechende Positionen überhaupt berücksichtigen zu können, müssen die Kosten und die Finanzierungsform bekannt sein. Des Weiteren wurde vom Gemeinderat noch nicht einmal ein definitiver Beschluss für die Umsetzung gefasst. Deshalb hat auch die BH Imst geantwortet, dass in dem aktuellen Projektstadium eine Berücksichtigung der Kosten schlichtweg unzulässig ist.

Zur 3. Begründung eurer Eingabe möchte ich sagen: „Wasser predigen und Wein trinken, wird auf Dauer nicht gut gehen.“ Unser Budget hat eine gute Struktur. Ein ganz wichtiger Träger dieser Struktur ist die heimische Wirtschaft und die damit zusammenhängende Kommunalsteuer. Bei der angeführten Subventionierung des Wirtschaftsbundes handelt es sich um einen Druckkostenbeitrag, in der Höhe von € 400,-. Ihr unterstellt mit dieser Eingabe den politischen Vertretern, dass mit einer solchen Subventionierung des Wirtschaftsbundes eine versteckte Parteienfinanzierung erfolgt ist. Der Betrag von € 400,- wurde von der Gemeinde Oetz als Druckkostenbeitrag für die allseits beliebten, jährlichen Veranstaltungen der heimischen Betriebe im Rahmen des Wirtschaftssommers, zur Verfügung gestellt. Den politischen Stil der Oetzer Zukunft erachte ich in diesem Zusammenhang als katastrophal. Wir haben in Zukunft wirklich große Herausforderungen, wie z.B. die Ortsumfahrung, gemeinsam zu lösen. Dies ist mittlerweile die 8. Aufsichtsbeschwerde, mit meiner Auffassung von einer konstruktiven Zusammenarbeit hat das sicher nichts zu tun. Ich kann nur appellieren, dass diesbezüglich seitens der Oetzer Zukunft ein Umdenken stattfindet.

Die schriftliche Antwort der BH Imst liegt vor. Viel mehr gibt es dazu nicht zu sagen. Für mich wäre aufgrund der Vorkommnisse einmal eine Entschuldigung den politischen Verantwortlichen, vor allem dem Bürgermeister gegenüber, angebracht.

GR (Ersatz) Bernhard Friedle:

Normalerweise ist das nicht ein Tagesordnungspunkt bei dem man seine Anregungen einbringen kann.

GR Mag. (FH) Bernhard Haslwanger:

Es handelt sich dabei um keine Anregungen. Ich bin Obmann des Überprüfungsausschusses. Wenn durch derart formulierte Eingaben der Eindruck entsteht, dass sich der Bürgermeister ein Budget „zu-recht strickt“, welches dann vom Überprüfungsausschuss und seinen Listekollegen abgesegnet wird, muss ich mich entschieden dagegen wehren. Ich fühle mich dafür verantwortlich, dass die Teilnehmer an der Gemeinderatsitzung einmal erfahren, dass diese Aufsichtsbeschwerde „Schall und Rauch“ ist. Es ist sogar skurril, wenn sich unter den 5 Mitgliedern des Überprüfungsausschusses auch 1 Mitglied der Oetzer Zukunft befindet und dann die Antwort der BH Imst genau an jenes Mitglied des Überprüfungsausschusses adressiert ist. Ich kann mit deinem politischen Stil, Alexander Reiter einfach nicht umgehen. Wir haben das Thema „Einsatzzentrum“ im Überprüfungsausschuss kontroversiell diskutiert. Nur weil man etwas Falsches oft wiederholt, wird es dadurch nicht richtig.

GR (Ersatz) Bernhard Friedle möchte im Protokoll vermerkt haben, dass ihm Bernhard Haslwanger ins Wort gefallen ist und der Vorsitzende diesbezüglich nichts unternommen hat und zudem Falschaussagen unterstellt wurden.

GR (Ersatz) Bernhard Friedle:

Ich habe bei meiner ersten Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung jedem die Hand gereicht. Meine Politik soll für die Leute und das Dorf sein. Es gehört für uns einfach dazu, dass wir nach den Grundsätzen von Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Gewissenhaftigkeit handeln. Wenn man feststellt, dass manche Sachen nicht ordnungsgemäß sind, hat man die Verpflichtung diese weiterzuleiten. Ich stehe nach wie vor dazu, dass alles richtig ist, was wir gemacht haben und auch gerechtfertigt ist. Es geht uns darum, unsere Aufgaben wahrzunehmen und die Bürger zu informieren. Der Wirtschaftsbund ist ein Zusammenschluss der heimischen Betriebe, ist und bleibt aber die ÖVP und diese wurde hier gefördert. Gesetzlich ist das okay, ist das aber auch moralisch vertretbar? Wir haben in dem Voranschlag für 2023 Fehler gefunden. Ich habe darauf bereits in der Vergangenheit hingewiesen.

GR Mag. (FH) Bernhard Haslwanger:

Die Antworten darauf hat euch bereits die Bezirkshauptfrau in ihrem Schreiben gegeben.

GV Michael Amprosi stellt den Antrag gemäß § 43 Abs. 3 lit e TGO 2001 die Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt abzuschließen.

Der Gemeinderat entscheidet darüber wie folgt:

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14	
Nein:	-	
Enthaltung:	1	GR Bernhard Prantl

14) Beratung und Beschluss der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Oetz:

Bericht über die Prüfung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2022 der Gemeinde Oetz durch die BH Imst – Gemeinderevisorin Nicole Möderle:

Am 22.03.2023 wurde von der Gemeinderevisorin Möderle Nicole eine Überprüfung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2022 im Gemeindeamt Oetz durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Zahlen und Kennzahlen, welche im gegenständlichen Bericht angeführt sind, auf die am Prüfungstag vorgelegten Unterlagen beruhen. Sollten nach der Prüfung noch Korrekturen bzw. Änderungen durchgeführt worden sein, so können die Zahlen aus dem Prüfungsbericht vom endgültig beschlossenen Rechnungsabschluss abweichen.

Hinweise auf noch durchzuführenden Korrekturen, Anregungen bzw. Aufzeigen von Abweichungen und Fehlern werden in **ROT** dargestellt.

Die gegenständliche Prüfung bezieht sich auf die formelle Richtigkeit des Rechnungsabschlusses. Ob die im Rechnungsabschluss aufscheinenden Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit entsprechen bzw. allenfalls erforderliche Gemeinderatsbeschlüsse vorliegen, ist nicht Gegenstand der Prüfung.

1. KASSENBESTANDSAUFNAHME

In Gegenwart von Finanzverwalter SCHÖPF Bernd wurden am 22.03.2023 folgende Bestände ermittelt:

KASSEN-IST-BESTAND:

Bargeld (Hauptkassa) zum 22.03.2023	€	978,71
Bargeld (Nebenkassa) zum 22.03.2023	€	1.629,24
Raika Vorderes Ötztal, IBAN AT07 3629 1000 0002 0503 <i>Auszug Nr. 55 vom 20.03.2023</i>	€	162.544,66
Sparkasse Imst Zwst. Oetz, IBAN AT50 2050 2008 0000 1414 <i>Auszug Nr. 55 vom 20.03.2023</i>	€	293.629,35
Zwischensumme Bargeld und Girokonten	€	458.781,96
Zahlungsmittelreserve (<i>Betriebsmittelrücklage</i>) Raika Vorderes Ötztal, Sparbuch Nr. 30.081.962 <i>letzte Eintragung vom 19.01.2023</i>	€	14.025,01
Zahlungsmittelreserve (<i>Betriebsmittelrücklage</i>) Sparkasse Imst Zweigstelle Oetz, Sparbuch Nr. 00011-100146 <i>letzte Eintragung vom 30.12.2022</i>	€	10.993,62
Zahlungsmittelreserve (<i>Sozialfonds</i>) Raika Vorderes Ötztal, Sparbuch Nr. 30.019.780 <i>letzte Eintragung vom 19.01.2023</i>	€	18.841,16
Zwischensumme Zahlungsmittelreserven (Rücklagen)	€	43.859,79
Ungebuchte Barbelege 21.03.2023	€	-59,80
<u>KASSEN-IST-BESTAND:</u>	€	502.581,95

KASSEN-SOLL-BESTAND:

Laut Buchungsabschluss März 2023/14 (1175-1333) vom 20.03.2023 (Finanzierungshaushalt):

Geldfluss aus der operativen Gebarung 2023	€	544.544,05
Geldfluss aus der investiven Gebarung 2023	€	-79.800,12
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit 2023	€	-45.605,23
Geldfluss aus der voranschlagsunwirksamen Gebarung 2023	€	-313.733,14
Zwischensumme Veränderung der liquiden Mittel 2023	€	105.405,56
Anfangsbestand liquide Mittel zum 01.01.2023	€	397.176,39
<u>KASSEN-SOLL-BESTAND:</u>	€	502.581,95

Der Vergleich des KASSEN-IST-BESTANDES mit dem KASSEN-SOLL-BESTAND ergibt die volle Übereinstimmung.

Der Finanzverwalter erklärt, dass die zur Kassenprüfung vorgelegten Buchhaltungsunterlagen die gesamte Finanzverwaltung umfassen, alle Ein- und Auszahlungen in die Bücher und Aufzeichnungen eingetragen sind, alle kasseneigenen Gelder in der vorstehenden Kassenbestandsaufnahme enthalten sind und sich im Kassenbestand keine fremden Gelder befinden.

2. PRÜFUNG DES ENTWURFES DES RECHNUNGSABSCHLUSSES

2.1 Prüfung der formellen Richtigkeit

2.1.1 Prüfprogramm

- Die Abarbeitung der „PRÜFLISTE JAHRESABSCHLUSS“ wurde bereits durchgeführt und allfällige Fehler und Differenzen wurden bereinigt.

2.1.2 Sind folgende Bestandteile enthalten?

- Erläuterung Abweichung gegenüber Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag
- Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene und Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (Anlage 1a)
- Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene und Finanzierungsh. Gesamt 1. und 2. Ebene (Anlage 1b)
- Nachweis der liquiden Mittel (Kassenbestand)
- Vermögenshaushalt (Anlage 1c)
- Ermittlung Finanzlage
- Ergebnis- und Finanzierungsrechnung Detailnachweis
- Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d)
- Darstellung Ergebnishaushalt § 1 Abs. 2 (Anlage 1e)
- Darstellung Vermögenshaushalt § 1 Abs. 2 (Anlage 1f)
- Personaldaten iSd ÖStp (Anlage 4)
- Dienstpostennachweis (aus der Gemeindeanwendung)
- Nachweis über Personalaufwand
- Querschnitt (Anlage 5b)
- Nachweis über Transferzahlungen (Anlage 6a)
- Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b)
- Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)
- Einzelnachweis über Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 3 (Anlage 6d) - HÄNDISCH
- Anlagenspiegel nach Ansatz (Anlage 6g)
- Nachweis Vermögen mit abgeänderter Nutzungsdauer
- Liste der nicht bewerteten Kulturgüter (Anlage 6h)
- Nachweis über hausinterne Vergütungen (Anlage 6f)
- Leasingspiegel (Anlage 6i)
- Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaften (Anlage 6j)
- Nachweis über mittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaften (Anlage 6k)
- Nachweis über verwaltete Einrichtungen (Anlage 6l) - HÄNDISCH
- Nachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6m)
- Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6n)
- Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft (Anlage 6o)
- Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten (Anlage 6p) - HÄNDISCH
- Rückstellungsspiegel (Anlage 6q)
- Haftungsnachweis (Anlage 6r)
- Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger (Anlage 6s) - HÄNDISCH
- Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung gemäß § 12 (Anlage 6t)
- Einzelnachweis nicht voranschlagswirksamer Gebarung
- Nachweis der Investitionstätigkeit
- Nachweis Kundenforderungen
- Nachweis Lieferantenverbindlichkeiten

2.1.3 Erläuterungen zu den Abweichungen gegenüber dem Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

- Erläuterungen sind für Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag ausreichend angeführt.

2.1.4 Ergebnishaushalt (Anlage 1a)

- Das Nettoergebnis aus dem Ergebnishaushalt auf dem letzten Buchungsabschluss für das Jahr 2022 stimmt mit dem Nettoergebnis im Rechnungsabschluss (SA 00) überein.
- Nicht finanzierungswirksame Aufwände (zB Abschreibung) und nicht finanzierungswirksame Erträge (zB Auflösung von Kapitaltransfers) wurden gebucht (MVAG 2117, 2127, 2136, ~~2304~~, 2214, 2226, 2245, ~~2227~~, 2401)

2.1.5 Nachweis der liquiden Mittel (Kassenbestand)

- richtige Übernahme der Kassenbestände vom Vorjahr mit Vergleich AB Finanzierungshaushalt
- Vergleich Kassenbestand mit Kontoauszügen zum 31.12.2022
- Übereinstimmung liquide Mittel (MVAG 1151/1152) mit den Kassenbeständen/Kontoauszüge
- Übereinstimmung Stände vom letzten Buchungsabschluss 2022 mit den Kontoauszügen
- Der letzte Bankkontoauszug 2022 (Nr. und Datum) wurden bei den einzelnen Zahlwegen erfasst.
- Auf den Verrechnungskonten (906) scheinen keine Salden auf.
- Alle geführten Girokontostände weisen einen positiven Kassenstand auf.

2.1.6 Vermögenshaushalt (Anlage 1c)

- Aktiva-Passiva-Summengleichheit ist gegeben
- für die Zahlungsmittelreserven (MVAG 1152) sind die dazugehörigen Haushaltsrücklagen (MVAG 1230) in gleicher Höhe vorhanden und ausgewiesen
- Die Gemeinde verfügt über langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen (Alminteressentschaft Acherberg). Der aushaftende Darlehensstand reduziert sich durch die Gegenverrechnung mit Pachteinnahmen. Für das Jahr 2022 wurde eine Gegenverrechnung vorgenommen.
- Es waren keine Aufwendungen und Erträge zeitlich abzugrenzen, da die Wertgrenze von € 10.000,-- lt. FinanzverwalterIn nicht überschritten wurde (Rechnungsabgrenzungen).
- Es sind keine Vorräte ausgewiesen, da die Wertgrenze von € 5.000,-- lt. FinanzverwalterIn nicht überschritten wurde.
- Die Summe der offenen Forderungen in Höhe von € 292.456,03 laut MVAGs 1131, 1132, 1133, 1061 und 1063 stimmt mit dem Nachweis Kundenforderung überein. Die ausgewiesene Umsatzsteuer stimmt mit den Umsatzsteuereinnahmenkonten überein.
- Die Summe der offenen Verbindlichkeiten in Höhe von € 13.313,28 laut MVAGs 1521, 1522, 1523, 1421 und 1423 stimmt mit dem Nachweis Lieferverbindlichkeiten überein. Die ausgewiesene Vorsteuer stimmt mit dem Vorsteuerausgabenkonto überein.

2.1.7 Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d)

- Es war keine Berichtigung der Eröffnungsbilanz erforderlich (Bebuchung des Kontos 990).
 - Es wurde keine Berichtigung der ursprünglichen Eröffnungsbilanz durchgeführt.
- Der Saldo der Eröffnungsbilanz (MVAG 121 der Anlage 1c der erstmaligen EB) stimmt mit dem Saldo der Eröffnungsbilanz (Anlage 1d des Rechnungsabschlusses) überein.

2.1.8 Personal

- Personaldaten iSd ÖStp (Anlage 4)
- Der Dienstpostennachweis wurde in der Gemeindeanwendung übermittelt.
- Übereinstimmung Auszahlung aus Personalaufwand (MVAG 321) mit dem Nachweis über Personalaufwand

2.1.9 Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b)

- Für die Zahlungsmittelreserven sind die dazugehörigen Haushaltsrücklagen in gleicher Höhe ausgewiesen.
- Übereinstimmung Rücklagen (MVAG 1230) mit Rücklagenstand zum 31.12.2022 im Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (6b)
- Übereinstimmung Zahlungsmittelreserven (MVAG 1152) mit Stand Zahlungsmittelreserven zum 31.12.2022 im Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (6b)
- Übereinstimmung der Entnahmen (MVAG 230) und Zuweisungen (MVAG 240) mit Werten im Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (6b)
- Übereinstimmung der Rücklagenendstände mit dem jeweiligen Sparbuch/Konto per 31.12.2022
- Bei den Rücklagen sind die richtigen Bestandskonten hinterlegt (934 – zweckgebundene Haushaltsrücklage, 935 – allgemeine Haushaltsrücklage).

2.1.10 Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)

- Übereinstimmung langfristige Finanzschulden (MVAG 1411) mit Buchwert zum 31.12.2022 im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)
- Übereinstimmung Einzahlung aus der Aufnahme von Finanzschulden (MVAG 351) mit dem Zugang im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)
- Übereinstimmung Auszahlung aus der Tilgung von Finanzschulden (MVAG 361) abzüglich Auszahlung aus der Rückzahlung von Leasingverbindlichkeiten (MVAG 3615) mit der Tilgung im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)
- Übereinstimmung Zinsen aus Finanzschulden (MVAG 3241) abzüglich Sollzinsen mit den Zinsen im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)
- Die Darlehen wurden richtig zugeordnet (Bund, Land, Finanzunternehmen).
- Daten wie (Zinssatz, Laufzeit, Tilgung, Zinsen,...) sind plausibel.
- Die Buchwerte zum 31.12.2022 stimmen mit den Kontoauszügen überein.
- Es sind keine Darlehen mit einem Minus-Endstand vorhanden.
- Bei den jeweiligen Darlehen sind die richtigen VRV-Informationen hinterlegt (Darlehenskonditionen, Sektor gemäß ESVG, Gläubiger lt. VRV, Bestandskonten).
- Die Schuldendienstsätze wurden angeführt (tatsächlich erhaltene Ersätze [Barwert und Zinsen]).

2.1.11 Nachweis über hausinterne Vergütungen (Anlage 6f)

- Es besteht Summengleichheit zwischen Erträgen und Aufwendungen.

2.1.12 Anlagenspiegel (Anlage 6g)

- Ein Abschreibungslauf „in Echt“ wurde durchgeführt. Die Bemerkungen laut „Probelauf“ wurden abgearbeitet.
- Die Abschreibung wurde auf dem jeweiligen Ansatz auf dem Konto 680 als Aufwand und die Auflösung des Kapitaltransfers auf dem Konto 813 verbucht.
- Liste Abschreibungslauf 2022 ist plausibel (KTZ mit Minusbetrag ausgewiesen).
- Verkauf Sachanlagevermögen – Veräußerungserlöse wurden auf den Konten 801-805 verbucht.
- Bei Anlagenveräußerungen liegen Buchungen auf dem Konto 683 (Ausbuchung Restbuchwert) oder Buchungen auf dem Konto 698 (Sonstige Wertberichtigungen/Bestandsminderungen am kurzfristigen und langfristigen Vermögen) vor.

2.1.13 Leasingspiegel (Anlage 6i)

- Operation Leasing: Pflichtfelder wie Grundmietzeit, Gesamtkosten und Leasingentgelt sind befüllt
- Operation Leasing: Die kumulierte Restzahlung wurde richtig berechnet (Leasingentgelt ohne Kautions x Restlaufzeit).

2.1.14 Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft (Anlage 6j)

- Es sind alle Beteiligungen erfasst.
- Die Beteiligungen wurden anhand der aktuell vorliegenden Bilanzen neu bewertet.
- Für jede Neubewertungsrücklage wird ein eigenes Konto geführt.
- Auf der Neubewertungsrücklage darf kein negativer Betrag ausgewiesen werden.
- Die Neubewertungen erfolgten richtig. (Auf-/Abwertung NBR bzw. Wertberichtigung)
- Für die Neubewertung wurden die richtigen Konten verwendet (940 für Neubewertungsrücklage, 694 und 818 für Dotierung und Auflösung)
- Für die Ermittlung der Auf- bzw. Abwertung werden Nebenaufzeichnungen geführt (Folgebewertung kann in den kommenden Jahren sehr komplex sein).
- Eine Neubewertung bei der Gemeinde Oetz & Partner KG sowie bei der Ötztal Golf Projektierungs GmbH wurde nicht durchgeführt, da – trotz schriftlicher Anforderung des Finanzverwalters – seitens des Steuerberaters keine aktuellen Bilanzen an die Gemeinde übermittelt wurden.
- Es sind die richtigen Beteiligungsarten und -konten hinterlegt (verbunden 080, assoziiert 081, sonstige 082).
- Daten wie Firmenbuchnummer, Anteil, Klassifikation gemäß ESVG sind richtig hinterlegt.
- Die für den GHD erforderlichen Daten wurden erfasst. Der Buchwert der Beteiligung und der Buchwert laut Vermögenskonto stimmen überein.

2.1.15 Nachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6m)

- Die Gemeinde Oetz verfügt über Abfertigungsversicherungen.
- Abfertigungsversicherungen werden über das Bestandskonto 084 (MVAG 1031) verbucht.
- Endstände der Finanzinstrumente 2022 stimmen mit dem tatsächlichen Wert per 31.12.2022 überein (zB Rückkaufwert bei Abfertigungsversicherungen); Anpassung erfolgte mit dem Ertragskonto 818 oder dem Aufwandskonto 682; Prämienzahlungen erfolgten über das Konto 084

2.1.16 Rückstellungsspiegel (Anlage 6q)

- Übereinstimmung Rückstellungen (MVAG 143+153) mit Rückstellungsstand zum 31.12.2022 im Rückstellungsnachweis
- Langfristige Rückstellungswerte (MVAG 143) zumindest für Jubiläumswendungen und ggf. für Abfertigungen sind vorhanden.
- Kurzfristige Rückstellungswerte (MVAG 153) zumindest für nicht konsumierte Urlaube sind vorhanden.
- Übereinstimmung Dotierung (MVAG 2214) und Auflösung (MVAG 2117) mit den Werten im Rückstellungsnachweis
- Im Rückstellungsnachweis wird beim Abgang zwischen Verbrauch und Auflösung unterschieden.
- Die Endstände der Personalrückstellungen 2022 stimmen mit den Aufzeichnungen aus der Lohnverrechnung per 31.12.2022 überein.
- Die Daten wurden über die Schnittstelle ins k5 Finanzmanagement eingespielt (k5 Lohn).

2.1.17 Haftungsnachweis (Anlage 6r)

- Als Haftungsnehmer scheint die Gesellschaft und nicht die Bank auf.
- Die erfassten Informationen und Werte sind plausibel.
- Die Endstände der Haftungen 2022 stimmen mit den Aufzeichnungen des jeweiligen Haftungsnehmers per 31.12.2022 überein.
- Die „Solidarhaftungen“ wurden mit dem anteiligen Betrag der Haftung erfasst bzw. angepasst.
- Bei den jeweiligen Haftungen sind die richtigen VRV-Informationen hinterlegt (Sektor gemäß ESVG, Ausmaß der Beteiligung, Untergruppe).

2.1.18 Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung gemäß § 12 (Anlage 6t)

- Übereinstimmung der Salden der Einnahmenkonten der Vorschüsse (Konten 27) mit MVAG 1134
- Übereinstimmung der Salden der Ausgabenkonten der Verwahrgelder (Konten 36) mit MVAG 1524
- Einzelnachweis nach § 16 G-HV für jedes Durchlauferkonto (Erläuterung zu den offenen Einzelposten)
- Bundesgebühren werden nunmehr auf dem Konto 3618 verbucht (vorher 3608)

2.1.19 Nachweis der Investitionstätigkeit

- Die Vorhaben sind mit ihren Werten für das Finanzjahr 2022 und gegebenenfalls mit ihren Werten aus Vorjahren dargestellt.
- Die neu aufgenommenen Darlehen sind im Vorhabensnachweis ausgewiesen.
- Geldflüsse aus der operativen Gebarung sind im Vorhabensnachweis über die Konten 7299 und 8299 dargestellt.
- Erforderliche Erläuterungen (zu den Werten in den Betragfeldern bzw. sonstige relevante Informationen) wurden erfasst.
- Vorhaben mit Laufzeitende 2022 sind ausfinanziert (Spalte RA gesamt = 0).

2.1.20 Kontierungsvorgaben

- Die Kontierungen entsprechen dem vorgegebenen Kontenrahmen des Landes Tirols in der Gemeindeanwendung 3.0.
- Die Kontierungsvorgaben bei Ansatz und Konto auf der 4. Dekade wurden eingehalten (einmalige Erträge und Aufwendungen, Darlehenszuzahlungen und Sondertilgungen)
- Verbuchung Kranken-Unfallversicherungsbeiträge Mandatare auf 670 statt 753; Pensionsbeiträge jedoch weiterhin auf 7531
- Investitionszuschüsse, Wasser- und Kanalanschlussgebühren, Transferzahlungen und Bedarfszuweisungen wurden richtig verbucht.
- Die KPC-Zuschüsse wurden richtig verbucht (Zuschuss-Barwert auf 3008 und Zinsen auf 8600).
- Für mehrjährige Investitionsvorhaben werden teilweise die Konten 060 bis 063 (im Bau befindliche Anlagen) verwendet (Kontrolle mit MVAG 1028 in der Anlage 1c).
- In der Gemeinde Oetz gibt es kofinanzierte Schutzbauten (Öztaler Ache – Uferanriss Habichen). Die von der Gemeinde getätigte Zahlung für kofinanzierte Schutzbauten im Jahr 2022 in Höhe von gesamt € 20.000,-- wurde – wie vom VRV-Komitee empfohlen – im Zuge der Prüfung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses auf das Konto 280 (geleistete Anzahlungen für Anlagen) verbucht. Da die für die Darstellung und Verbuchung von kofinanzierten Schutzbauten notwendigen Konten erst mit der zweiten Novelle der VRV 2015 (voraussichtlich Finanzjahr 2024) ergänzt werden, sollten die Zahlungen an die WLW solange auf das Konto 280 gebucht werden, bis es die geeigneten Konten hierzu gibt bzw. bei Kollaudierung stattfindet.

2.2 Zahlen aus dem Rechnungsabschluss 2022:

2.2.1 Ergebnishaushalt

Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen € -141.580,56

Das Nettoergebnis ist die in der Ergebnisrechnung angeführte Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen. Neben den finanzierungswirksamen werden hier auch die nicht finanzierungswirksamen Erträge (zB Auflösung Investitionszuschüsse) und Aufwendungen (zB Abschreibung) berücksichtigt.

2.2.2 Finanzierungshaushalt

Saldo 1 - Geldfluss aus der operativen Gebarung € 1.094.898,37
 Saldo 2 - Geldfluss aus der investiven Gebarung € -326.215,11
 Saldo 4 - Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit € -291.185,88

= Saldo 5 – Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€ 477.497,38
+ Saldo 6 – Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	€ -246.342,70
= Veränderung liquide Mittel 2022	€ 231.154,68

Anfangsbestand liquide Mittel zum 01.01.2022 € 166.021,71
 + Veränderung liquide Mittel 2022 € 231.154,68
 Endbestand liquide Mittel zum 31.12.2022 € 397.176,39
 davon Zahlungsmittelreserven € 43.859,79
 davon Bar- und Bankguthaben € 353.316,60

Saldo 1 - Geldfluss aus der operativen Gebarung	€ 1.094.898,37
abzüglich Bedarfszuweisungen für investive Zwecke	€ 194.800,00
bereinigter Saldo 1	€ 900.098,37
laufende Tilgungen	€ 284.926,39

Ein ausgeglichener Haushalt im Sinne des § 90 Abs. 3 TGO 2001 liegt dann vor, wenn der Saldo der operativen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Darlehen zu decken. Es lässt sich somit feststellen, dass im Finanzierungshaushalt 2022 der Haushaltsausgleich im Sinne des § 90 Abs. 3 TGO 2001 gegeben ist.

2.2.3 Finanzlage

	2018	2019	2020	2021	2022
laufende finanzierungswirksame Erträge	5.487.975,09	5.866.988,31	5.345.472,89	5.815.132,66	6.216.781,12
- laufende finanzierungswirksame Aufwendungen	4.381.597,09	4.739.954,66	4.795.700,41	5.027.062,09	5.253.694,06
Bruttoüberschuss	1.106.378,00	1.127.033,65	549.772,48	788.070,57	963.087,06
- laufender Schuldendienst	396.485,39	347.925,02	300.591,43	302.775,27	308.607,14
Nettoüberschuss	709.892,61	779.108,63	249.181,05	485.295,30	654.479,92

Verschuldungsgrad in %	35,84%	30,87%	54,68%	38,42 %	32,04 %
------------------------	--------	--------	--------	---------	---------

Das prozentuelle Verhältnis der laufenden Schuldendienstverpflichtung zum Bruttoüberschuss ergibt den Verschuldungsgrad. Je höher der Verschuldungsgrad desto enger der Spielraum für Investitionen, weil ein immer größerer Teil des Überschusses zur Bedeckung des Schuldendienstes herangezogen werden muss. Mit einem Verschuldungsgrad von aktuell 32,04 % zählt die Gemeinde Oetz zu den Gemeinden mit mittlerer Verschuldung (21 - 50 %).

2.2.4 Schulden

Schuldenstand zum Jahresbeginn	€ 3.648.974,31
Darlehenszuzählungen (1)	€ 100.634,56
laufende Tilgungen	€ 284.926,39
einmalige Tilgungen (1)	€ 100.634,56
Zinsen	€ 23.651,80
Schuldenstand zum Jahresende	€ 3.364.047,92

- (1) Zu den Darlehenszuzählungen wird angemerkt, dass es sich bei den € 100.634,56 um keine neu aufgenommenen Darlehen handelt, sondern musste die Änderung des Verwendungszweckes des zu viel aufgenommenen Darlehens beim Vorhaben „Erweiterung Volksschule Oetz“ buchhalterisch dargestellt werden (einmalige Tilgung) und im Bereich „Anbau/Erweiterung Recyclinghof“ als Darlehenszuzählung gebucht werden.

Pro-Kopf-Verschuldung:

Schuldenstand (lang- und kurzfristige Fremdmittel)	€ 3.364.047,92
Einwohner zum 31.10. des zweitvorangegangenen Jahres	2.342
Pro-Kopf-Verschuldung lang und kurzfristige Fremdmittel	€ 1.436

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Oetz ist seit 2020 rückläufig.

2.2.5 Bedeckung des Saldo 5 im Finanzierungsvoranschlag 2023

Saldo 5 im Finanzierungsvoranschlag 2023	€ 0,00
Endbestand der liquiden Mittel zum 31.12.2022 (ohne Zahlungsmittelreserven)	€ 353.316,60
	€ 353.316,60

Bedeckung gegeben: Bei einem ordnungsgemäßen Budgetvollzug 2022 ist die Liquidität gewährleistet (laut VA 2023 gleich viel Einzahlungen wie Auszahlungen + positiver Kassaanfangsbestand).

2.3 Sonstiges:

2.3.1 Kommunalinvestitionsgesetz 2020 – KIG 2020

Nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) wurden die Gemeinden mit Zweckzuschüssen von insgesamt 1 Milliarde Euro vom Bund unterstützt. Die Höhe des Zweckzuschusses betrug maximal 50 % der Gesamtkosten pro Investitionsprojekt. Dieser Zuschuss wurde jedoch mit der anteiligen Höhe begrenzt, welche für jede Gemeinde gemäß § 2 Abs. 8 KIG 2020 berechnet wurde. Die Gemeinde Oetz hat einen Zuschuss für folgendes Projekt erhalten: Recyclinghof

Die Gemeinde hat hierzu die Endabrechnung bei der Abwicklungsstelle (Buchhaltungsagentur des Bundes) noch nicht eingereicht. Auf die Frist mit längstens 31.01.2025 wird hingewiesen.

2.3.2 Kommunalinvestitionsgesetz 2023 – KIG 2023

Im Rahmen eines neuen Kommunalen Investitionsprogramms 2023 für Gemeinden werden vom Bund für die Jahre 2023 und 2024 insgesamt 1 Milliarde Euro zur Verfügung gestellt. Davon ist die eine Hälfte für Maßnahmen zur Energieeffizienz sowie zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger und die andere Hälfte für Investitionsprojekte, die an die Kriterien des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 angelehnt sind, vorgesehen. Die Gemeinden können die KIG 2023 Mittel für Projekte verwenden, die von 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2025 begonnen werden.

Die Gemeinde hat noch keine Anträge auf Gewährung eines kommunalen Zuschusses bei der Buchhaltungsagentur des Bundes eingebracht. Es wäre jedoch geplant für folgendes Projekt anzusuchen: Dachsanierung Mittelschule

Es wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Zweckzuschüsse bis 31. Dezember 2024 bei der Abwicklungsstelle einzureichen sind.

2.3.3 Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses

Der Rechnungsabschluss ist bis zum 31.03.2023 durch den Gemeinderat zu beschließen. Der endgültige GHD ist bis zum 17.04.2023 über die Gemeindeganwendung zu übermitteln.

Der Gemeinderat der Gemeinde Oetz wird den Rechnungsabschluss fristgerecht am 29.03.2023 beschließen.

2.3.4 Sonstige Anregungen

Grundsätzlich sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, den Rechnungsabschluss auf der Homepage als PDF zur Verfügung zu stellen. Sollten hierbei datenschutzrechtliche Bedenken wegen der Personaldaten bestehen, könnte ein verdichteter Nachweis (Konto 500000-599999) über das Programm SAMMELNACHWEISE RECHNUNGABSCHLUSS generiert werden, welches dann über DRUCKPROFILE RECHNUNGABSCHLUSS für den Druck eingebunden werden kann.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Ich schlage vor, dass wir die Jahresrechnungen 2022 sowie die Voranschläge 2023 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Oetzerau und der Almlinteressenschaft Acherberg auch gleich noch behandeln und die Beschlussfassung, in meiner Abwesenheit, dann hintereinander erfolgen kann.

Da keine weiteren Anfragen gestellt werden, übergibt der Vorsitzende den Vorsitz an Bgm.-Stv. Ing. Michael Nagele.

GR (Ersatz) Bernhard Friedle weist darauf hin, dass gemäß TGO 2001 das Mandat des Bürgermeisters in weiterer Folge durch ein Ersatzmitglied auszuüben ist. Der Bürgermeister verzichtet auf diese Einberufung, und verweist auf die übliche Vorgehensweise.

Bgm.-Stv. Ing. Michael Nagele stellt den Rechnungsabschluss 2022 nochmals zur Diskussion.

Die Oetzer Zukunft bringt dazu einen Antrag ein. Dieser wird vom Vorsitzenden verlesen.

Nicht ohne Grund schreibt die TGO verschiedene Fristen und Regeln vor, beispielsweise für die Beantwortung von Anträgen, Abarbeitung von Anfragen und auch die zur Verfügungstellung von Verträgen, Verhandlungsunterlagen und Plänen. Diese Fristen wurden seit der Gemeinderatswahl mehrfach versäumt und auch zu dieser Sitzung hin wurden wichtige Unterlagen verspätet geliefert. Dies hat zur Folge, dass Gemeinderäte nur mehr fast die Hälfte der vorgegebenen Zeit neben ihren Hauptberufen Zeit haben, sich durch die Unterlagen abzarbeiten. Neben einem Vollzeit Erwerb ist dies kaum schaffbar.

Daher stellt die „OETZER ZUKUNFT“ den Antrag:

„der Gemeinderat möge beschließen, dass die Fristen innerhalb der TGO respektiert werden und ordnungsgemäß eingehalten werden.“

Nach kurzer Diskussion entscheidet der Gemeinderat über die Umsetzung des vorliegenden Antrages wie folgt:

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8	
Nein:	-	
Enthaltung:	6	GV Michael Amprosi, GV Ferdinand Stecher, GR Bernhard Prantl, GR Mag. (FH) Bernhard Haslwanter, GR Simon Nösig, GR (Ersatz) Julian Kometer,

Die Oetzer Zukunft bringt einen weiteren Antrag ein. Dieser wird vom Vorsitzenden verlesen.

Die Fraktion „Oetzer Zukunft“ hat große Bedenken, dass der Rechnungsabschluss 2022 nicht nach den Vorgaben der gesetzlichen Ordnungen ausreichend erstellt wurde, wodurch die Haushalte der Folgejahre in finanzielle Bedrängungen geraten könnten. Der § 82 (1) TGO schreibt vor, dass die Mittelaufwendung eines Vorhabens über die gesamte Laufzeit des Vorhabens darzustellen ist und der § 82 (6) TGO besagt: *„Bei der Planung von Vorhaben sind deren Kosten und Folgekosten sorgfältig zu ermitteln.“*

Im Rechnungsabschluss 2022 ist auf Seite 279 das **Vorhaben „Einsatzzentrum“** angeführt und die angeführten **Gesamtkosten werden mit 1.107.100,00 EUR** bei einer Laufzeit von **2021 bis 2025** angegeben. Die Haushaltsmittel/ Zahlungsmittelreserven werden dazu mit null Euro ausgewiesen. Demgegenüber stehen die Aussagen des Bürgermeisters in der 7. Sitzung des Oetzer Gemeinderates 2022 zum TOP 3 (Vergabe des Auftrages für die Planungsleistungen „Neubau Einsatzzentrum Oetz“). Hier berichtet der Bürgermeister über die Kostenschätzung des Architekten Dipl.-Ing. Strolz und es wurde vonseiten des Bürgermeisters die Absichtserklärung abgegeben, nächstes Jahr mit dem Neubau des Einsatzzentrums zu beginnen, wobei der Bürgermeister von Errichtungskosten zwischen 10 und 12 Mio Euro ausgeht.

Um in dieser Gemengelage für Klarheit zu sorgen, wurde von der Fraktion „Oetzer Zukunft“ die Anfrage bezüglich „der Kosten des projektierten Einsatzzentrums am westlichen Ortseingang“ an den Bürgermeister eingebracht, die sich detailliert mit den Kosten des Einsatzzentrums auseinandersetzt und es wurde explizit darauf hingewiesen, dass Planungsbüros meist eine aktuelle Kostenschätzung zumindest über Flächen und/oder Kubaturen durchführen (ÖNORM B 1801-1) und daher auch rasch eine Kostenschätzung zum Einsatzzentrum eingeholt werden kann.

Die Unterschiede der veranschlagten Summen für das Vorhaben Einsatzzentrum einerseits im Rechnungsabschluss 2022 und andererseits die oben angeführten Kostenangaben des Bürgermeisters unterscheiden sich maßgeblich um etwa den Faktor zehn und stellen die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungsabschlusses infrage.

Nachdem die oben erwähnte Anfrage an den Bürgermeister auch nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen sechswöchigen Beantwortungsfrist nicht beantwortet wurde, verstärken sich die Bedenken der „Oetzer Zukunft“, dass bei der Finanzierung des Vorhabens „Einsatzzentrums“ große Unstimmigkeiten für die Gemeindefinanzen entstehen könnten.

Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses verweist der § 106 (4) lit. a TGO, dass es einen „Nachweis für Vorhaben“ geben muss und speziell wird im § 13 (6) VRV darauf hingewiesen, dass der Rechnungsabschluss auf Basis zuverlässiger Informationen zu erstellen ist.

Erwartbar ist, dass ein Großprojekt wie das projektierte Einsatzzentrum (Feuerwehrhalle, Polizeiposten, Bergrettungshalle, mehrere Ordinationen für Ärzte) nicht mit im RA angegebenen Gesamtkosten von 1.107.100,00 EUR finanziert werden kann. Somit stellt sich die Frage der ordnungskonformen Darstellung des Rechnungsabschlusses. Denn nach § 82 (1) TGO, ist die Mittelaufwendung eines Vorhabens über die gesamte Laufzeit des Vorhabens darzustellen.

Daher stellt die **„OETZER ZUKUNFT“** den Antrag:

„der Gemeinderat möge beschließen, den Beschluss im Gemeinderat zum Tagesordnungspunkt 14 Rechnungsabschluss 2022 zu verschieben und den Bürgermeister zu beauftragen, eine korrekte Mittelaufwendung beim Vorhaben „Einsatzzentrum“ vorzulegen.“

GR (Ersatz) Bernhard Friedle:

Es gibt unsererseits diesbezüglich Bedenken und diese sollte man ernst nehmen.

GR Mag. (FH) Bernhard Haslwanger:

Dabei handelt es sich doch um den gleichen „Doas“ wie vorher.

Nach kurzer Diskussion entscheidet der Gemeinderat über die Umsetzung des vorliegenden Antrages wie folgt:

Abstimmungsergebnis:

Ja:	3	GR Alexander Wolf, GR DI Alexander Reiter, GR (Ersatz) Bernhard Friedle
Nein:	9	
Enthaltung:	2	GV Patrick Fiegl, GR Heidi Maldoner

Der Vorsitzende stellt an den Gemeinderat dann folgenden Antrag den Rechnungsabschluss 2022 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Der Gemeinderat beschließt den Rechnungsabschluss 2022 in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10	
Nein:	-	
Enthaltung:	4	GV Patrick Fiegl, GR Alexander Wolf, GR DI Alexander Reiter, GR (Ersatz) Bernhard Friedle

15) Beratung und Beschluss der Jahresrechnungen 2022 sowie der Voranschläge 2023 für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Oetzerau bzw. die Alminteressentschaft Acherberg:

Zur Vorlage an den Gemeinderat					
GEMEINDEGUTSAGRARGEMEINSCHAFT					
OETZERAU					
JAHRESRECHNUNG 2022 und VORANSCHLAG 2023 (Formblatt gemäß § 36k Abs. 1 TFLG 1996)					
VI. JAHRESRECHNUNG - VERMÖGENSÜBERSICHT					
Kt. Nr.	Bezeichnung	(a) Anfangsbestand		(b) Endbestand	
		Aktiva	Passiva	Aktiva	Passiva
	BESTANDSKONTEN				
12	Finanzamt Zahllast				
20	Handkasse				
21	Girokonto bzw. Summe Girokonten	69.998,40		7.449,44	
22	Sonstiges Geldvermögen (Sparbücher, Wertpapiere...)	5.981,19		5.981,64	
23	Sicherheitsleistungen (z.B. übergebene Sparbücher als Kautions)				
24	Forderungen (gewährte Darlehen)				
30	Aushaftende Darlehen, z.B. Bankdarlehen, LKF-Kredite, usw.				
31	Sonstige Verbindlichkeiten				
	Summe Aktiva/Passiva				
	Saldo		75.979,59		13.431,08

VII. JAHRESRECHNUNG - ERFOLGSÜBERSICHT				VIII. VORANSCHLAG - ERFOLGSÜBERSICHT			
Kt. Nr.	Bezeichnung ERFOLGSKONTEN	Erfolgsübersicht 2022		(a) Soll-VA 2022		(b) Geplant 2023	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
40	Einnahmen aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit		10.074,51		2.500,00		3.000,00
41	Jagd, Fischerei		10.241,38		10.000,00		10.300,00
42	Mieten, Pachten, Dienstbarkeiten (Handymasten, Überfahrten,...)		72.516,61		65.500,00		70.000,00
43	Zinserträge		0,45		-		-
44	Grundverkauf		-		500,00		100.000,00
45	Beihilfen, Förderungen		5.210,40		4.000,00		4.000,00
46	Schotterabbau, Steinbruch		-		-		-
47	Bewirtschaftungsbeitrag (§ 36h TFLG 1996)		880,40		1.000,00		900,00
50	Ausgaben für land- u. forstw. Tätigkeit (Schlägerung, Aufforst,...)	4.726,45		1.500,00		3.000,00	
51	Jagd, Fischerei	-		-		-	
52	Mieten, Pachten, Dienstbarkeiten	-		-		-	
53	Bankzinsen, Bankspesen	176,40		200,00		200,00	
54	Gebäudeinstandhaltung (Sanierung, Verbesserung,...)	128.335,01		10.000,00		10.000,00	
55	Maschinen, masch. Anlagen (Anschaffung, Instandhaltung)	-		200,00		200,00	
56	Bringungsanlagen (Wege, Materialseilbahnen, ...)	4.734,90		12.000,00		12.000,00	
57	Versicherungen	2.237,45		2.500,00		2.500,00	
58	Energie (Strom, Gas, Treibstoffe,...)	313,40		800,00		1.000,00	
59	Steuern, Umlagen, öffentliche Abgaben (inkl. Waldaufsicht)	12.266,43		20.000,00		20.000,00	
60	Personal- u. Verwaltungsausgaben	8.682,22		9.000,00		9.000,00	
61	Bewirtschaftungsabteilung (§ 36i TFLG 1996)	-		-		-	
62	Entnahmen der substanzberechtigten Gemeinde(n)	-		-		100.000,00	
--							
	Summen Einnahmen/Ausgaben	161.472,26	98.923,75	56.200,00	83.500,00	157.900,00	188.200,00
	Gewinn/Verlust	-	62.548,51		27.300,00		30.300,00
IX. Verprobung - Differenzberechnung							
A	Anfangsbestand	75.979,59					
B	zuzüglich Summe Einnahmen	98.923,75			Endbestand lt. gemeldeter Vermögensübersicht (VI/b)		13.431,08
C	abzüglich Summe Ausgaben	161.472,26			Endbestand gemäß Verprobung (IX/D)		13.431,08
D	Endbestand	13.431,08			Differenz		-
X. Zusatzangaben							
E	Im Folgejahr veranschlagte Kredittilgung in €						
F	Es existiert ein Bewirtschaftungsübereinkommen gemäß § 36i TFLG 1996	Ja	Nein		Nicht Zutreffendes ist zu streichen		
G	Es wurden die Nutzungsrechte im vorangegangenen Wirtschaftsjahr ausgeübt	Ja	Nein		Nicht Zutreffendes ist zu streichen		
H	Datum Rechnungsprüfung						
I	Datum Gemeinderatsbeschluss						
J	Geldvermögen des/der Betriebe(s) gewerblicher Art in €:						
K	Forderungen des/der Betriebe(s) gewerblicher Art in €:						
L	Verbindlichkeiten des/der Betriebe(s) gewerblicher Art in €:						

GR Mag. (FH) Bernhard Haslwanter erläutert, stellvertretend für GR Mag. Tobias Haid die vorliegenden Unterlagen der GGAG Oetzerau.

Die Agrargemein Acherberg		erstattet an die Tiroler Landesregierung	
als Agrarbehörde nachstehende			
Abrechnung des Haushaltsjahres:		2022	
Vermögensübersicht			
I. - Kto. N	Konten des Geldverkehrs	Aktiva €	Passiva €
1	Saldo der Handkasse/Finanzamt - 31.12.		
2	Saldo der Geldanstalten - 31.12.2022	4.359,37	
3	Forderungen - 31.12.		
4	Verbindlichkeiten 31.12.2022		40.315,97
	Summe der Vermögensübersicht - 31.12.2022	4.359,37	40.315,97

		Erfolgsübersicht	
II. - Kto. N	Konten des Verwendungszweckes	Ausgaben €	Einnahmen €
	5 Verwaltung		
	6 Bodenverbesserungen		
	7 Alpgebäude, maschinelle Anlagen	1.146,00	
	8 Alperschließung (Wege, Seilbahnen)		
	9 Personalaufwand, Allgem. Alpbetrieb		
	10 Pacht und Nebennutzungen (Wald)		
	11 Steuern, Umlagen, öffentl. Abgaben	8.034,52	
	12 Verteilung an die Gemeinschaftsmitglieder		
	13 Versicherungen, Bankzinsen- und -spesen	68,83	
	14 Verschiedenes	11.143,96	
	15		
	16 Verkaufserlöse Alpe		
	17 Grasgeld, Beiträge der Mitglieder		639,28
	18 Pacht und Nebennutzungen (Wald, Jagd)		8.261,84
	19 Beihilfen		3.415,49
	20 Zinserträge		-
	21 Verschiedenes		8.972,06
	22		
	Summe der Erfolgsübersicht - 31.12.2022	20.393,31	21.288,67

Zusammenstellung			
	Summe der Aktiva €	4.359,37	
	Summe der Passiva €	40.315,97	
ergibt	Rücklage (+) €	-	
oder	Abgang (-) €	35.956,60	
	Summe der Ausgaben €	20.393,31	
	Summe der Einnahmen €	21.288,67	
ergibt	Gewinn (+) €	895,36	
oder	Verlust (-) €	-	
Probe			
	Anfangsbestand am 1.1. (Rücklage oder Abgang) €	- 36.851,96	Probe EB - VÜ
	zuzüglich Gewinn oder abzüglich Verlust €	895,36	
	ergibt Endbestand am 31.12. (Rücklage oder Abgang) €	- 35.956,60	-
Vergleich mit Voranschlag			
	Veranschlagte Rücklage oder veranschlagter Abgang €		
	ergibt Abweichung vom Voranschlag (+ oder -) €	- 35.956,60	

Bei Führung von Nebenbetrieben gewerblicher Art	
Art des Betriebes:	
Gesamtumsatz im Abrechnungsjahr €	
Betriebsergebnis (Verlust oder Gewinn) *) €	
<p>Im Falle, dass für den Nebenbetrieb gewerblicher Art eine Bilanz erstellt wird, ist diese beizuschließen, bzw. nachzureichen. Anweisung: (Aufgliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten zum 31.12.: Schuldner bzw. Gläubiger, Betrag usw., Gründe für die Abweichung vom Voranschlag). *) Nichtzutreffendes bitte streichen!</p>	
Genehmigt in der Ausschusssitzung vom	23.03.2023
Oetz, am	23.03.2023

GR Mag. (FH) Bernhard Haslwanter erläutert, stellvertretend für GR Mag. Tobias Haid die vorliegenden Unterlagen der Alminteressentschaft Acherberg.

Die Oetzer Zukunft bringt dazu folgenden Antrag ein. Der Antrag wird vom Vorsitzenden verlesen.

Da der Bürgermeister die gesetzlich vorgesehene Informationsfrist zur rechtzeitigen Übermittlung der Unterlagen an die Mitglieder des Gemeinderates nicht ordnungsgemäß eingehalten hat (die Unterlagen wurden erst am Freitag elektronisch zugeschickt), war es für die Fraktionsmitglieder der „Oetzer Zukunft“ nicht möglich, eine sachlich ausreichende Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung 2022 und des Jahresvoranschlags 2023 (Gemeindegutsagrargemeinschaft Oetzerau) für die Gemeinderatssitzung zu leisten.

Daher stellt die „OETZER ZUKUNFT“ den Antrag:

„der Gemeinderat möge beschließen, die Beratungen und den Beschluss im Gemeinderat zum Tagesordnungspunkt 15 Jahresrechnung 2022 und Jahresvoranschlag 2023 über die Gemeindegutsagrargemeinschaft Oetzerau zu verschieben und vorab im Überprüfungsausschuss abzuhandeln.“

GR (Ersatz) Bernhard Friedle:

Es steht jedem Gemeindrat zu, die Unterlagen 1 Woche vor der Sitzung zu bekommen. Uns sind diese erst letzten Freitag übermittelt worden. Es war daher nicht möglich, uns ausreichend darüber zu informieren.

GR Bernhard Prantl:

Frage an Bernhard Friedle gerichtet: Hast du dich selbst darum gekümmert die Informationen zeitnah von der Gemeinde zu erhalten?

GR (Ersatz) Bernhard Friedle:

Die Unterlagen müssen von der Gemeinde zugeschickt werden. Ich habe mich gar nicht darum gekümmert, weil ich erst sehr spät darüber informiert wurde, dass ich heute als Ersatzgemeinderat einspringen muss. Die Unterlagen habe ich von meinen Kollegen bekommen.

GR Mathias Speckle:

In der TGO 2001 steht „bereitstellen“. Es handelt sich dabei um eine Holschuld nicht um eine Bringschuld.

Nach kurzer Diskussion entscheidet der Gemeinderat über die Umsetzung des vorliegenden Antrages wie folgt:

Abstimmungsergebnis:

Ja:	4	GR Alexander Wolf, GR DI Alexander Reiter, GR Heidi Maldoner GR (Ersatz) Bernhard Friedle
Nein:	9	
Enthaltung:	1	GV Patrick Fiegl

Der Gemeinderat beschließt die Jahresrechnungen 2022 sowie die Voranschläge 2023 für die Gemeindegutsargargemeinschaft Oetzerau bzw. die Alminteressentschaft Acherberg.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9	
Nein:	-	
Enthaltung:	5	GV Patrick Fiegl, GR Alexander Wolf, GR DI Alexander Reiter, GR Heidi Maldoner, GR (Ersatz) Bernhard Friedle

16) Berichte des Bürgermeisters:

- **Oetzer Zukunft – Beantwortung Aufsichtsbeschwerde durch die Gemeindeaufsicht – BH Imst (Teil 1)**

Gemeinde Oetz;

Eingabe wegen fehlender bzw. falscher Passagen im Protokoll der 8. Sitzung des Oetzer Gemeinderates vom 21.12.2022

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

IM-G-AUFS-314/1-2023

Imst, 09.02.2023

Sehr geehrter Herr Gemeinderat Cvijanovic!

Mit E-Mail vom 07.02.2023 haben Sie sich an die Bezirkshauptmannschaft Imst gewandt, wonach im Protokoll zur 8. Sitzung des Oetzer Gemeinderates vom 21.12.2022 betreffend die Tagesordnungspunkte 1, 7 und 9, wesentliche Inhalte fehlen bzw. verkürzt und unvollständig wiedergegeben wurden. Weiters wurde vorgebracht, dass einzelne protokollierte Aussagen nicht mit dem tatsächlich gesagten übereinstimmen. Dazu haben Sie um Überprüfung unter Zuhilfenahme der offiziellen Tonbandaufnahme der 8. GR-Sitzung gebeten.

Dazu darf Ihnen seitens der Bezirkshauptmannschaft Imst wie folgt mitgeteilt werden (siehe auch Aufsichtsbeschwerdebeantwortung der BH Imst vom 22.04.2022, ZI. IM-G-AUFS-289/2-2022):

Betreffend die Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates lautet § 46 TGO 2001 auszugsweise wie folgt:

- (1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift hat zu enthalten:
- a) den Tag, den Beginn und das Ende der Sitzung,
 - b) die Namen des Vorsitzenden, der übrigen anwesenden und der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Mitglieder des Gemeinderates,
 - c) die Tagesordnung und
 - d) **den wesentlichen Verlauf der Beratungen**, insbesondere alle in der Sitzung gestellten Anträge und die darüber gefassten Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen und bei den Gemeindeakten zu verwahren. Den Mitgliedern des Gemeinderates ist eine Ausfertigung der Niederschrift zu übermitteln.

Zu dieser gesetzlichen Bestimmung darf aus dem Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung, Wieser/Stockhauser/Peer/Eller/Schuchter, 3. Auflage, 2022, wie folgt zitiert werden:

Die Niederschrift beurkundet den Verlauf der Gemeinderatssitzung, hat aber keine konstitutive Wirkung. Rechtlich verbindlich ist der tatsächlich gefasste Beschluss und nicht die betreffende Beurkundung in der Niederschrift.

Die Erstellung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates obliegt dem Schriftführer. Als solcher fungiert in der Praxis regelmäßig ein Mitglied des Gemeinderates, der Amtsleiter oder ein sonstiger Gemeindebediensteter. Der Schriftführer bedarf keines besonderen Bestellungsaktes.

Die Niederschrift ist von demjenigen, der die Sitzung in ihrer Gesamtheit oder nur in einzelnen Tagesordnungspunkten (z.B. wegen Befangenheit) geleitet hat, von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen.

Nach dem Gesetzestext sowie dem Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung hat die Sitzungsniederschrift den wesentlichen Verlauf der Beratungen zu enthalten. Die Beurteilung, inwiefern die vorgetragenen Wortmeldungen für den Verlauf der Beratungen und die Beschlussfassungen von wesentlicher Bedeutung sind, obliegt den Unterfertigern der Niederschrift.

Betreffend die Eingabe, wonach das Protokoll inhaltlich falsche Passagen aufweist, ist festzuhalten, dass es sich bei der unterfertigten Niederschrift um eine öffentliche Urkunde im Sinn des § 47 AVG bzw. § 292 ZPO mit der gesetzlichen – aber auch noch nach der Genehmigung widerlegbaren – Vermutung der Richtigkeit des Inhalts, handelt.

Zur aufsichtsbehördlichen Tätigkeit ist darauf hinzuweisen, dass hierfür die Tiroler Gemeindeordnung Instrumente vorgibt. Es ist aber kein Aufsichtsmittel vorgesehen, welches die Aufsichtsbehörde zur Anhörung von Tonbandprotokollen von Gemeinderatssitzungen anhält.

Ihrem Ersuchen um Überprüfung der Anmerkungen der Gemeinderatsfraktion „Oetzer Zukunft“ zur Niederschrift der 8. GR-Sitzung vom 21.12.2022 kann daher nicht nachgekommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Bezirkshauptfrau:

Mag.^a Eva Loidhold

- **Oetzer Zukunft – Beantwortung Aufsichtsbeschwerde durch die Gemeindeaufsicht – BH Imst (Teil 2)**

Gemeinde Oetz;

Eingabe der Gemeinderatsratsfraktion „Oetzer Zukunft“ betreffend Voranschlag für das Finanzjahr 2023 inkl. mittelfristigem Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2027

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

IM-G-AUFS-312/3-2023

Imst, 09.02.2023

Sehr geehrter Herr Gemeinderat DI Reiter!

Mit E-Mail vom 09.01.2023 haben Sie für die Gemeinderatsfraktion „Oetzer Zukunft“ bei der Bezirkshauptmannschaft Imst eine Eingabe getätigt, wonach der Jahresvoranschlag des Bürgermeisters der Gemeinde Oetz nicht in ordnungsgemäßer Form den Gemeindebürgern und dem Gemeinderat zur Abstimmung vorgelegt wurde. Dies wurde damit begründet, dass die Errichtungskosten für den Neubau des Einsatzzentrums in Höhe von rd. 10 bis 12 Mio. € im VA 2023 sowie im mittelfristigen Finanzplan 2024 bis 2027 nicht berücksichtigt wurden, nicht alle Anlagen gedruckt bzw. die Anlage „Nachweis Investitionstätigkeit“ weggelassen wurde sowie laut Voranschlag 2023 der Wirtschaftsbund Oetz subventioniert wird.

Weiters wurde in der Eingabe angeführt, dass im Zuge der Beschlussfassung über die Festsetzung des Voranschlages für das Finanzjahr 2023, der Bürgermeister eine ordentliche Handhabung der Vorsitzführung nach § 37 TGO 2001 nicht erfüllt hat, da er einem GR-Mandatar verweigert hat, das Wort nach § 43 TGO zu ergreifen.

Nach Einholung einer Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Oetz sowie Einsichtnahme in die auf der Gemeindehomepage veröffentlichte Niederschrift über die 8. Gemeinderatssitzung vom 21.12.2022 sowie den beschlossenen Voranschlag 2023 der Gemeinde Oetz, darf dazu seitens der Bezirkshauptmannschaft Imst wie folgt mitgeteilt werden:

Die nunmehr bei der BH Imst vorgenommene Eingabe über die nicht ordnungsgemäße Vorlage des Jahresvoranschlages, wurde betreffend die Errichtungskosten für das geplante Einsatzzentrum, bereits von der „Oetzer Zukunft“ im Gemeindeamt Oetz am 19.12.2022 als Einspruch zum aufgelegten Voranschlagsentwurf 2023 eingebracht.

Laut Sitzungsniederschrift wurde dieser Einspruch behandelt und seitens des Bürgermeisters mitgeteilt, dass für das Projekt „Neubau Einsatzzentrum“ vorerst einmal ein Betrag in Höhe von 1.000.000 € (Verwendung für Einreichplanung, Projektbegleitung, Honorare Sonderplaner, Sonstiges) im Voranschlag für das Finanzjahr 2023 berücksichtigt wird. Erst nach Durchführung dieser Leistungen werden die Herstellungskosten realistisch zu beziffern sein und in weiterer Folge Gespräche mit den Förderstellen geführt und mögliche Finanzierungsvarianten ausgearbeitet werden. Weiters wird im Protokoll festgehalten, dass aus diesem Grund es derzeit nicht möglich ist, realistische Zahlen in den mittelfristigen Finanzplan aufzunehmen. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass es nach Vorliegen aller relevanten finanziellen Details für eine Projektumsetzung noch einen Gemeinderatsbeschluss braucht. Seitens der BH Imst wird darauf hingewiesen, dass der Einspruch der „Oetzer Zukunft“ sowie dessen Behandlung im Gemeinderat, auch im vorliegenden beschlossenen Voranschlag unter der Rubrik „Festsetzung des Voranschlages der Gemeinde Oetz“ angeführt sind.

Gemäß § 88 Abs. TGO 2001 ist der Voranschlag für das Kalenderjahr als Finanzjahr (Jahreswirtschaft) zu erstellen. Weiters ist ein mittelfristiger Finanzplan zu erstellen, welcher eine Vorschau auf die dem Finanzjahr folgenden vier Kalenderjahre zu enthalten hat. Von zentraler Bedeutung für den Budgetvollzug 2023 ist § 95 TGO 2001, wonach der Voranschlag die bindende Grundlage für die Führung des Haushaltes der Gemeinde ist. Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen, dürfen nur aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates im unerlässlichen Ausmaß geleistet werden.

Laut Voranschlag für das Finanzjahr 2023 ist für das Vorhaben „Neubau Einsatzzentrum“ in der Finanzierungsrechnung ein Betrag in Höhe von 1.000.000 € veranschlagt. Sollte mit diesem Betrag heuer nicht das Auslangen gefunden werden, sind die haushaltsplanmäßigen Voraussetzungen (Überschreibungsbewilligung nach § 95 Abs. 4 TGO 2001 bzw. Erstellung eines Nachtragsvoranschlages nach § 97 TGO 2001) durch den Gemeinderat zu schaffen.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass (wie im Protokoll vom Bürgermeister auch festgehalten) nach Vorliegen aller zahlenmäßigen Details (Kosten, Förderungen, Finanzierung) noch ein GR-Beschluss über die Verwirklichung und Finanzierung des Vorhabens (§ 30 Abs. 1 lit. m TGO 2001) zu fassen ist. Aufbauend auf diese Zahlen werden dann der VA 2024 mit MFP 2025-2028 zu erstellen sein.

In der schriftlichen Eingabe der „Oetzer Zukunft“ vom 09.01.2023 wird der Vorwurf erhoben, dass der Voranschlag 2023 und der mittelfristige Finanzplan 2024 bis 2027 nicht entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 erstellt wurden. Dies wurde damit begründet, dass nicht alle Anlagen gedruckt, sowie die Anlage „Nachweis Investitionstätigkeiten“ weggelassen wurde. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass seitens der Aufsichtsbeschwerdeführer keine Angaben gemacht wurden, welche Anlagen nicht gedruckt wurden. Aus der Sitzungsniederschrift vom 21.12.2022 kann in diesem Zusammenhang unter TOP 7 die Wortmeldung von Ersatz-GR Bernhard Friedle entnommen werden, wonach keine Haftungen nach § 9 Abs. 3 Z. 3.lit. c VRV 2015 angeführt sind und er die Anlage 6r vermisste.

Dazu darf seitens der BH Imst darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der angeführten gesetzlichen Bestimmung um Aufwendungen aus der Dotierung bzw. um Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen aus übernommenen Haftungen handelt. Nachdem in der Gemeinde Oetz nur Solidarhaftungen für Gemeindeverbände bestehen, bedarf es auch keiner Veranschlagung derartiger Aufwendungen bzw. Erträge. Zur Anlage 6r (Haftungsnachweis) ist festzuhalten, dass diese Beilage für den Voranschlag optional ist.

Weiters ist zu erwähnen, dass der Nachweis der Investitionstätigkeit nicht in der VRV 2015, sondern in der Tiroler Gemeindeordnung geregelt ist. Nach § 82 Abs. 2 TGO 2001 ist ein Vorhaben jedenfalls dann in einem Nachweis darzustellen, wenn die Finanzierung durch eine Mittelaufbringung aus a) Darlehen, b) Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen, c) Kapitalvermögen, welches vorhabenbezogen angelegt wurde, oder d) dem Verkauf von Anlagevermögen, das zur Finanzierung von Vorhaben bestimmt ist, erfolgt. Dazu ist festzustellen, dass der der BH Imst vorliegende, vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag, einen Nachweis der Investitionstätigkeit, welcher neben dem Vorhaben „Breitbandausbau“ auch das Vorhaben „Einsatzzentrum“ enthält, beinhaltet. Zu diesem Vorhaben werden die Werte aus vergangenen Rechnungsabschlüssen, sowie für das Voranschlagsjahr 2023 1 Mio. € an Auszahlungen und 1 Mio. € an Einzahlungen über eine Darlehensaufnahme ausgewiesen. Wie bereits an voriger Stelle ausgeführt, sind die Gesamtkosten und deren Finanzierung betreffend das Projekt „Neubau Einsatzzentrum“ zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht bekannt, so dass die MFP-Werte für die Folgejahre auch keine Zahlen ausweisen. Nach Vorliegen aller wesentlichen Informationen (Kosten, Finanzierung, Bauzeit) wird dann der Vorhabensnachweis entsprechend zu überarbeiten sein.

Schließlich wird in der schriftlichen Eingabe der Oetzer Zukunft vorgebracht, dass im Voranschlag 2023 unter dem Ansatz Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs eine Subvention für den Wirtschaftsbund Oetz vorgesehen ist. In seiner schriftlichen Stellungnahme hat Bgm. Ing. Hansjörg Falkner festgehalten, dass es sich beim Wirtschaftsbund Oetz um eine Vereinigung der Oetzer Wirtschafts- und Handelbetriebe handelt, welche bereits seit dem Jahr 2003 die weit über die Gemeindegrenzen hinaus bekannten Wirtschaftssommerversammlungen organisiert. Darüber hinaus werden jahreszeitlich bedingt zusätzliche Akzente der Oetzer Wirtschaft (z.B. Adventshopping) gesetzt, die vordergründig dazu dienen, dass die einheimische Bevölkerung die Wertschöpfung im Ort belässt und somit die klein- und mittelständischen Betriebe, welche für Kommunalsteuereinnahmen verantwortlich zeichnen, stärkt. Mit dem Beitrag der Gemeinde werden Drucksorten und Werbebeiträge mitfinanziert.

Von der Bezirkshauptmannschaft Imst ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über die Gewährung von verlorenen Zuschüssen nach § 30 Abs. 1 lit. o TGO 2001 in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt und die Gewährung einer Subvention an den Wirtschaftsbund Oetz nicht ausgeschlossen ist.

Betreffend den Sitzungsverlauf und die Vorsitzführung zu TOP 7 „Diskussion und Vorlage des Entwurfes für den Voranschlag 2023 und des mittelfristigen Finanzplanes von 2024-2027“ ist aus der Sitzungsniederschrift vom 21.12.2022 zu entnehmen, dass nach Erörterung des Sachverhaltes sowie Behandlung des Einspruches der „Oetzer Zukunft“, den Gemeinderäten die Möglichkeit zu Wortmeldungen nach § 43 TGO 2001 gegeben wurde. Im Anschluss an die Wortmeldungen hat der Gemeinderat zunächst mehrheitlich beschlossen, die Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt abzuschließen.

In weiterer Folge wurde von der „Oetzer Zukunft“ ein Antrag nach § 41 Abs. 1 TGO 2001 eingebracht, wonach der Bürgermeister einen neu ausgearbeiteten und gesetzeskonformen Voranschlag ausarbeitet und neuerlich zur Beschlussfassung vorlegt. Zu diesem Antrag ist auch eine Wortmeldung von Ersatz-GR Bernhard Friedle zu entnehmen, wonach die Oetzer Zukunft den Sachverhalt gerne erläutern würde. Dem entgegenete Bgm. Ing. Hansjörg Falkner, dass dies nicht notwendig sei, da der Sachverhalt im Antrag ausreichend beschrieben ist. Offensichtlich fand die Vorgangsweise des Bürgermeisters mehrheitlich die Zustimmung des Gemeinderates, da über den nach § 41 Abs. 1 TGO 2001 gestellten Antrag der „Oetzer Zukunft“ abgestimmt wurde, wobei der Antrag keine Mehrheit fand.

Schließlich wurde vom Gemeinderat mehrheitlich beschlossen, den vorliegenden Jahresvoranschlag für das Jahr 2023, sowie den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2024-2027, zu genehmigen.

Unter Hinweis auf die vorigen Ausführungen ergibt sich somit, dass ein mehrheitlich vom Gemeinderat beschlossener Voranschlag 2023 inkl. MFP 2024 bis 2027 vorliegt, und für die Aufsichtsbehörde, wie von der „Oetzer Zukunft“ gebeten, kein Einschreiten nach § 124 TGO 2001 (Aufhebung gesetzwidriger Entscheidungen) geboten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Die Bezirkshauptfrau:

Mag.^a Eva Loidhold

- **Schriftliche Anfrage „Liste Fritz“ / Oetz Zukunft
Beantwortung Landeshauptmann**

**Schriftliche Anfrage des Abg. KO Mag. Markus Sint betreffend: Mehr Transparenz und Kontrolle:
„Anfragen einzelner Mitglieder des Gemeinderates“ müssen vom Bürgermeister beantwortet
werden! (109/23)**

Geschäftszahl bei Antworten bitte angeben

LHAM-GE-11/6-2023

Innsbruck, 07.03.2023

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Mag. Sint!

Sie haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend mehr Transparenz und Kontrolle: „Anfragen einzelner Mitglieder des Gemeinderates“ müssen vom Bürgermeister beantwortet werden! (109/23) gerichtet und um Beantwortung näher angeführter Fragen ersucht:

1. **Sind Sie mit dieser Situation zufrieden?**
2. **Wenn ja, warum?**
3. **Wenn nein, welche Konsequenzen sollten und könnten für einen Bürgermeister (oder im Falle für ein Mitglied des Gemeindevorstandes oder Gemeinderates mit entsprechendem Geschäftsbereich) im Fall einer gesetzwidrigen Nichtbeantwortung einer Anfrage in das Regelwerk der Tiroler Gemeindeordnung aufgenommen werden?**
4. **Werden Sie hier eine entsprechende Regierungsvorlage einbringen?**
5. **Wenn ja, wann?**
6. **Wenn nein, warum nicht?**
7. **Wie viele „Schwarzbauten“ sind der Baubehörde der Gemeinde Oetz bzw. dem Bürgermeister in seiner Gemeinde bekannt?**
8. **Seit wann ist die Baubehörde der Gemeinde Oetz bzw. Der Bürgermeister über diese einzelnen „Schwarzbauten“ informiert?**
9. **Wie hat die Baubehörde der Gemeinde Oetz bzw. der Bürgermeister in Bezug auf diese „Schwarzbauten“ regiert?**
10. **Ist es in bekannten Fällen illegaler Bebauung zu einer offiziellen Befundaufnahme gekommen?**
11. **Wenn ja, wann und in wie vielen Fällen?**
12. **Wenn ja, wie war hier in weiterer Folge der Verfahrenslauf?**
13. **Wenn nein, warum nicht?**
14. **Warum wurden der Baubehörde bekannte „Schwarzbauten“ bzw. illegale Bebauungen nicht rückgebaut oder einer anderweitigen offiziellen Lösung zugeführt?**
15. **Warum wurden „Schwarzbauten“ bzw. illegale Bebauungen teilweise zwar offiziell behandelt, jedoch nur teilweise einem gesetzmäßigen Zustand zugeführt?**
16. **Wie werden in der Gemeinde umweltrelevante Baugebrechen behandelt?**
17. **Warum werden in der Gemeinde Oetz Bauanträge nicht fristgerecht binnen sechs Monaten bearbeitet?**
18. **Machen sich Gemeinderäte des Amtsmissbrauches schuldig, wenn sie einen „Schwarzbau“ bzw. illegale Bebauungen im Nachhinein sanieren?**

Hierzu beehre ich mich Folgendes mitzutellen:

Zu den Fragen 1 bis 6:

§ 42 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) regelt:

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann an den Bürgermeister und an die Mitglieder des Gemeindevorstandes oder Gemeinderates, denen der Bürgermeister einen Geschäftsbereich nach § 50 Abs. 2 zugewiesen hat, Anfragen in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde stellen. Der Befragte hat die Anfragen zu beantworten oder die Beantwortung abzulehnen, wenn und insoweit gesetzliche Verschwiegenheitspflichten dem entgegenstehen.

(2) Schriftliche Anfragen sind beim Gemeindeamt einzubringen und in der nächsten Sitzung des Gemeinderates unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ zu verlesen. Ihr wesentlicher Inhalt ist in der Niederschrift festzuhalten. Kann die Anfrage nicht in derselben Sitzung beantwortet werden, so ist sie längstens innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung schriftlich zu beantworten. Findet innerhalb dieser Frist eine weitere Sitzung des Gemeinderates statt, so kann die Anfrage unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ auch mündlich beantwortet werden.

(3) Mündliche Anfragen sind in der Sitzung des Gemeinderates unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ zu stellen. Abs. 2 zweiter bis vierter Satz ist anzuwenden.“

Nach dieser Bestimmung besteht die gesetzliche Verpflichtung u.a. des Bürgermeisters zur Beantwortung der Anfrage, die ein Gemeinderat stellt. Im Fall, dass eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht, hat der Bürgermeister diese Anfrage nicht zu beantworten. Eine solche Verpflichtung, die der Beantwortung der Anfrage entgegensteht, könnte die Amtverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG), der Datenschutz, das Steuergeheimnis, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sein.

Die Bestimmung des § 42 TGO regelt die Anfragen einzelner Gemeinderatsmitglieder umfassend und ausreichend, sodass kein legislativer Änderungsbedarf zu erkennen ist.

Zu dem in der Anfrage angesprochenen Sachverhalt in der Gemeinde Oetz wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages ist jeder Abgeordnete berechtigt, in den Angelegenheiten der Landesverwaltung an die Mitglieder der Landesregierung schriftliche Fragen über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu richten.

Da die Fragen überwiegend den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden betreffen, sind sie nicht den Angelegenheiten des Herrn Landeshauptmannes gemäß der Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999, zuletzt geändert durch LGBl. 95/2022, zuzurechnen. Folglich hat keine weitere Beantwortung dieser Fragen zu erfolgen.

Zu den Fragen 7 bis 17:

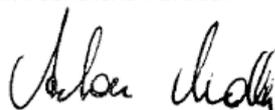
Verfahren nach der Tiroler Bauordnung 2022 fallen in die Zuständigkeit des jeweiligen Bürgermeisters als Baubehörde nach § 62 Abs. 1 Tiroler Bauordnung 2022. Diese Verfahren hat nach § 69 Tiroler Bauordnung 2022 die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Folglich sind der Landesregierung die Kenntnis der zuständigen Baubehörde, der Stand der jeweiligen Verfahren, Statistiken und gemeindeinterne Verfahrensabläufe nicht bekannt.

Zur Frage 18:

Die Frage des Amtsmissbrauchs ist von einem ordentlichen Gericht zu klären.

Mit freundlichen Grüßen



- **Einstellung Verfahren Staatsanwaltschaft – Anzeige Oetzer Zukunft**
Bgm. Ing. Hansjörg Falkner / AL Ing. Klaus Amprosi

STRAFSACHE:

GEGEN:

1. Beschuldigte/r:
BM Ing. Hansjörg Falkner
geb. 09.05.1976

ua

vertreten durch:
Mag. Julia LANG
Rechtsanwältin
Stiftgasse 23/III
6020 Innsbruck
Tel.: 0512/27 92 39, Fax: 0512/27 92 39-39

WEGEN: § 302 (1) StGB; § 311 StGB

1. März 2023

**BENACHRICHTIGUNG
der Verteidigerin/des Verteidigers
von der Einstellung des Verfahrens**

Die Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren gegen folgende Person eingestellt:

Name: Hansjörg Falkner, geb. 09.05.1976
Bericht durch: Tirol LKA EB 5 (BE)
Innrain 34
6020 Innsbruck
Zeichen: PAD/22/01996120

Sie können eine Begründung verlangen, aufgrund welcher Tatsachen und Erwägungen die Einstellung erfolgte. Aufgrund dieses Antrags werden Sie eine schriftliche Zusammenfassung der Gründe der Einstellung erhalten.

Das Ermittlungsverfahren gegen Ing. Hansjörg FALKNER, geb. am 9.05.1976 und Ing. Nikolaus AMPROSI, geb. am 7.10.1970 wegen des Verdachtes nach §§ 302 Abs 1, 311 StGB wird aus tatsächlichen Gründen gemäß § 100 Z 2 StPO eingestellt.

Begründung:

Da nach Einvernahme aller Beteiligten und Einsichtnahme in Protokolle bzw. den E-Mail-Verkehr sowie Schreiben der BH Imst und auch Würdigung des Mitschnittes der Gemeinderatsitzung ist ein gerichtlich

816 021 ST*** 000179 2022t VT* 001 001 00011 F7Z7 S3

Seite 1

21 St 170/22t - 2

strafbares Handeln der Beschuldigten mit der für das Strafgesetz (§ 210 StGB) nicht nachweisbar.

Staatsanwaltschaft Innsbruck
Geschäftsabteilung 21

Mag Dieter Albert
(STAATSANWALT)

• Schreiben Pizzeria Rustika / altes Feuerwehrhaus

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hansjörg Falkner

Verehrte Herren in der Verwaltung der Gemeinde Ötz

Wir schreiben Ihnen bezüglich des Schreibens, welches Sie erhalten haben. In diesem wird Ihnen vorgeworfen, dass Sie uns eine Genehmigung (für die Nutzung der Räumlichkeiten der Feuerwache) erteilt haben. Es ist unsere Verpflichtung, die Situation aufzuklären und die Schuld von Ihnen zu weisen. Solche Unwahrheiten sollen nicht im Raum stehen bleiben.

Für die Räumlichkeiten haben wir nie nach einer Genehmigung bzw. Vereinbarung gefragt. Die Nutzung der Räumlichkeiten, in diesem Sinne, wurde nie erteilt. Als wir 2019 das Restaurant in der Renovierungsphase gekauft haben, hatten wir einen Tisch im Keller stehen. Der damalige Mieter der Feuerwache (TVB Ötz) hat uns erlaubt, diesen in die Räumlichkeiten zu stellen. Seitdem steht er dort.

Soweit wir wissen, hat der Öztal Tourismus das erwähnte Gebäude verlassen und die Tür des Gebäudes war ohne Schlüssel. Wir haben einmal vor der Sommersaison neue Sitzbänke lackiert. Als es angefangen hat zu regnen, haben wir diese kurzfristig untergestellt. Nach der Besserung der Wetterlage wurden diese sofort herausgestellt und über den Winter lagern wir diese an einem anderen Lagerort. In der Räumlichkeit steht der schon erwähnte Tisch und auf diesem ein kleiner Schreibtisch sowie ein Fahrrad. Somit verwenden wir 2-3m² der Fläche.

Wir möchten des Weiteren erwähnen, dass die vorhandenen Fotos am 17.10.2022 abends aufgenommen wurden. Wir sind am 17.10.2022 (in den Morgenstunden) in den Urlaub gefahren. Es ist wirklich schade, dass sich die besorgte Person mit solchen Sachen beschäftigt und Ihnen Schwierigkeiten machen, bevor man uns darauf angesprochen hat.

In diesem Sinne möchten wir noch einmal diese Unwahrheiten beseitigen und nochmals betonen: Unser Betrieb hat nie eine Genehmigung von der Gemeinde bzw. dem Bürgermeister erhalten. Wir entschuldigen uns hiermit öffentlich beim Bürgermeister und der Verwaltung für den unglücklichen Vorfall. Die rechtswidrige Nutzung ist unser Verschulden und wir werden die Konsequenzen tragen und ggf. ein Bußgeld bezahlen. Wir möchten, dass dieses Schreiben veröffentlicht wird. So sollen alle Unklarheiten, aller Gemeindeglieder beseitigt werden.

Hochachtungsvoll

Oetz, am 01.03.2023

Pizzeria Rustika-Oetz , Vlado Milovanovikj

• Richtigstellung – Pandora Immobilien GmbH

Entgegen den Aussagen in einem ORF-Bericht handelt es sich bei dem Appartementhaus „Oberfeldweg“ um kein Investorenmodell. Für die plan- und bescheidgemäße Umsetzung des Projekts wurden von den Eigentümern Projektverantwortliche beauftragt. Da das Bauvorhaben allerdings noch nicht ordnungsgemäß fertiggestellt wurde, konnte auch noch keine Benützungsbewilligung erteilt werden. Die persönliche Situation der Eigentümerin ist sehr schwierig. Die Darstellung im ORF und die Falschaussagen dazu, sind sehr bedenklich.

• Felssturz im Bereich „Elsingerweg“

Die Aufhebung der Sperre Anfang Mai ist sehr realistisch. Durch die Anwendung der sogenannten „Ragnar-Methode“ (Werkzeug zur Risikoanalyse) werden auch keine großen baulichen Maßnahmen erforderlich sein.

• LWL-Ausbau

Das Teilstück von der Mühlau bis nach Ochsen Garten wird ausgebaut. Für diese Verbindung kann ein Leerrohr der TIWAG genutzt werden. Derzeit wird Ochsen Garten über die Schiregion Hochoetz versorgt. Die Kapazität für die Versorgung (auch von Kühtai) reicht aber langfristig nicht aus.

- **Jagdvergabe**
In der Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Oetz am 11.03.2023 wurde die neuerliche Vergabe an die aktuellen Jagdpächter beschlossen.
- **Vergabe Acherberg Alm**
Die Vergabe musste neu ausgeschrieben werden. Die Vergabe an Lukas Thurnes aus Sautens ist mittlerweile durch den Gemeindevorstand erfolgt. Die Verpachtung ist vorerst probeweise auf 1 Jahr befristet.
- **Ausschuss Almlinteressenschaft Acherberg - neu**
Obmann Simon Neururer
Obmann Stv. Ferdinand Stecher
Ausschussmitglied Heidi Maldoner
- **Ausschuss GGAG Oetzerau - neu**
Obmann Ewald Tangl
Obmann Stv. Hermann Jäger jun.
Ausschussmitglied Thomas Meitinger
Ausschussmitglied Jürgen Auer
Ausschussmitglied Gernot Fischer
Ausschussmitglied Adi Leitner
Ausschussmitglied Christian Nagele
- **Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen**
Seit 25.03.2023 ist diese Verordnung des Landes rechtskräftig.
- **Qualitätsverbesserung Piburger See**
Das Gemeinschaftsprojekt mit Naturpark Ötztal, Universität Innsbruck und dem Ötztal Tourismus betreffend die Qualitätsverbesserungsmaßnahmen am Piburger See ist angelaufen.
- **Sanierung Kapelle „Maria Heimsuchung“ / Oetzermühl**
Kosten brutto ca. 60.000,- bis 70.000,- Euro
Förderzusage Landesgedächtnisstiftung 15.000,- Euro
Förderzusage Bundesdenkmalamt 5.850,- Euro
Förderzusage Diözese noch ausständig

17) Anträge, Anfragen, Allfälliges:

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Vorab möchte ich noch 2 „offene“ Anfragen der Oetzer Zukunft beantworten.

• **1. Ausfälle Straßenbeleuchtung:**

Anfrage gemäß § 42 (1) (2) idgf TGO: „Anfrage zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, Ausfälle der Straßenbeleuchtung“

eingbracht von der Liste „OETZER ZUKUNFT“

Durch Mitteilungen von Gemeindebürgern wurden wir aufmerksam gemacht, dass es gestern am 30. und heute am 31. 12 zu einem großflächigen Ausfall der Straßenbeleuchtung an der Hauptstraße und am Oetzermühlerweg gekommen ist. Die Verkehrssicherheit ist dadurch beeinträchtigt und vor allem ist die Benutzung des Zebrastreifens zwischen dem „My-Alps“ und dem „M-Preis“ für Personen mit dunkler Kleidung gewagt.

Da uns im Gespräch von einem Anrainer auch berichtet wurde, dass es im heurigen Jahr schon mehrmals (häufiger) zu solchen Ausfällen der Straßenbeleuchtung in diesem Gebiet Hauptstraße (westlich Hotel 3 Mohren) und Oetzermühlerweg gekommen ist, stellen wir den Bürgermeister die **Anfrage**, den Gemeinderäten darüber zu berichten, **warum hier ein technisches Gebrechen gehäuft aufgetreten ist und was von der Gemeinde bisweilen dahingehend unternommen wurde, um dies zu vermeiden?**

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Die Stromausfälle wurden durch einen Kurzschluss verursacht. Die Fehlerbehebung war nicht ganz einfach. Erst unter Mithilfe der Stadtwerke Imst konnte die schadhafte Stelle genau eruiert und der Fehler behoben werden.

• **2. Kosten Einsatzzentrum:**

Anfrage §42 (1) (2) TGO bzgl. der Kosten des projektierten Einsatzzentrums am westlichen Ortseingang.

eingbracht von der Liste „OETZER ZUKUNFT“

Nachdem der Bürgermeister Ing. Hansjörg Falkner in der 7. Sitzung des Oetzer Gemeinderates 2022 darüber berichtet hat, dass die Planungsarbeiten zum Einsatzzentrum das Architekturbüro „UNVERBLÜMT ARCHITEKT DI ERICH STROLZ“ ausführt, möchte die Fraktion der Oetzer Zukunft diverse Anfragen zur Finanzierung des projektierten Einsatzzentrums einbringen:

- Welche Kosten sind bisweilen für Planungsarbeiten, Projekte und Erschließung angefallen?
- Mit welchen Abteilungen des Landes Tirol hat der Bürgermeister bezüglich der Finanzierung des Einsatzzentrums Verhandlungen aufgenommen?
- Gibt es von Seiten des Landes Tirol bereits konkrete Finanzierungszusagen für das projektierte Einsatzzentrum? (Bzw. gibt oder gab es vonseiten des Landes Unterstützungszahlungen für die bereits angefallenen Planungskosten, welche die Gemeinde bereits getätigt hat?)
- Planungsbüros führen meist eine aktuelle Kostenschätzung zumindest über Flächen und/oder Kubaturen durch (Vergleich dazu Anhang: ÖNORM B 1801-1). Wir ersuchen den Bürgermeister, den Gemeinderat mit einer solchen Kostenschätzung (Brutto- oder Nettobaukosten) des Planungsbüros zu informieren. Auch das Land Tirol wird so etwas erwarten.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Ausgaben von 2020-2023:

311.369,15 €

Förderungen bis 2023:

210.500,00 €

2020 wurde mit dem Architektenwettbewerb begonnen. 2023 wurde die Errichtung des Linksabbiegers abgeschlossen. Verhandlungen wurden bis dato keine aufgenommen. Es hat Vorgespräche gegeben mit dem damaligen LH Stv. Geisler und Landesrat Tratter. Beide haben damals ihre Unterstützung zugesagt. Für den konkreten Finanzierungsbedarf lagen noch zu wenige Fakten am Tisch. Es gibt noch keine konkreten Finanzierungszusagen, weil dafür zuerst einmal die Errichtungskosten realistisch beziffert werden müssen.

Lt. derzeitigem Stand werden die Gesamtkosten nach ÖNORM B1801-1 bzw. die Förderungen wie folgt beziffert:

Neubau Einsatzzentrum Oetz
Gesamtkostenübersicht nach ÖNORM B1801-1



Stand: 16.01.2023

Kostenschätzung

	<i>Baugliederung</i>	<i>Kosten in €</i>
1	Aufschließung	€ 100.000,00
2 - 4	Rohbau, Ausbau, Technische Gebäudeausrüstung	€ 7.500.000,00
5	Einrichtung	€ 300.000,00
6	Außenanlagen	€ 500.000,00
7	Honorare	€ 1.136.000,00
8	Nebenkosten	€ 205.900,00
9	Reserven (von 1-6)	€ 688.380,00
	Summe (Netto)	€ 10.430.280,00
9	Umsatzsteuer	€ 2.086.056,00
	Summe Ausgaben	€ 12.516.336,00

Förderungen

	<i>Baugliederung</i>	<i>Kosten in €</i>
1	FW-Mittel	€ 1.000.000,00
2	GAF	-
3	KPC (div.)	€ 100.000,00
4	-	-
5	-	-
6	-	-
7	-	-
	Summe Ausgaben	€ 1.100.000,00

In den Kosten sind die zusätzlichen Räumlichkeiten für den Zahnarzt bereits berücksichtigt. Für welche Gebäudeteile schlussendlich auch 20% Ust. berücksichtigt werden müssen, steht noch nicht fest. Die Förderungen wurden vorerst einmal nur geschätzt. Diesbezüglich werden sich sicher noch Änderungen (GAF-Mittel etc.) ergeben.

• **GR Simon Nösig:**

Wir haben heute schon viel über Moral und politisches Miteinander gehört. Dazu möchte ich berichten, dass wir in Ausübung eines Ehrenamtes Zeugenaussagen bei der Polizei machen mussten. In diesem Zusammenhang mussten wir auch erfahren, dass von der Oetzter Zukunft heimlich Audiomitschnitte gemacht werden. Für mein moralisches Verständnis ist das nicht nur feige, sondern sogar hinterhältig. Wenn so etwas gemacht wird, könnte das auch entsprechend kommuniziert werden, auch wenn eine solche Vorgehensweise vielleicht rechtlich gedeckt ist.

• **GV Patrick Fiegl:**

In der Gemeinderatssitzung am 11. Mai.2022 ist unter Tagesordnungspunkt 7 die Errichtung des Skaterplatzes durch den Verein „Flugmodus“ behandelt worden. Die Gemeinde Oetz hat eine Ausfallhaftung in der Höhe von € 10.000,- zugesagt, falls die geplanten Errichtungskosten (z.B. durch die Asphaltierung) überschritten werden. Auf diese Summe musste schlussendlich nicht zurückgegriffen werden. Ich stelle daher den Antrag für zukünftige Kinder- und Jugendprojekte einen Fördertopf mit einer Summe von € 10.000,- im Jahr 2023 zur Verfügung zu stellen.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Ich habe die ausbezahlten Summen jetzt nicht exakt im Kopf. Es wurde kürzlich aber der Verein „Ez-

plorer“ ins Leben gerufen. Die Verantwortlichen haben diesbezüglich auch bereits bei mir wegen einer Subvention in der Höhe von € 3.000,- für die Umsetzung genau solcher Projekte vorgesprochen. Ich schlage daher vor, dass sich der Kultur- und Veranstaltungsausschuss diesem Thema annimmt und in weiterer Folge auch über die Bereitstellung von Finanzmitteln berät.

Der Gemeinderat beschließt die weitere Abwicklung an den Kultur- und Veranstaltungsausschuss zu delegieren:

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

Die Liste „Oetzer Zukunft“ bringt weitere, nachfolgende Anträge und Anfragen ein:

• **Anschlagtafel:**

Antrag gemäß §41 (1) idgf TGO: Alle Anträge auf die Anschlagtafel

eingbracht von der Liste Oetzer Zukunft

Immer wieder fällt Gemeindebürgern auf, dass nicht alle Anträge auf der Anschlagtafel der Gemeinde repräsentiert sind. Diese muss man dann im Protokoll, welches über den Daumen gepeilt im monatsrythmus veröffentlicht wird, nachsuchen und erhält somit verspätet vollständige Informationen über den Antragstext. Es ist sogar vorgekommen, dass bei ausgesuchten Tagesordnungspunkten nur ein frei ausgewählter Antrag auf der Anschlagtafel zu finden war, der nachfolgende oder vorige aber ausblieb.

Das Ausbleiben von Anträgen auf der Anschlagtafel erzeugt ein lückenhaftes Bild von Diskussionen über die Gemeinde, Sachverhalte werden nicht vollständig gezeigt, sondern gefiltert widergespiegelt. Eine Amtstafel hat aber eine wichtige Funktion, nämlich alle in Oetz lebenden Menschen über Vorgänge innerhalb der Gemeinde zu informieren. Diese Funktion steht im allgemeinen Interesse der Öffentlichkeit.

Deshalb lautet der Beschlusstext zum Antrag:

Der Gemeinderat beschließt alle gestellten Anträge in den Gemeinderatssitzungen, wie in anderen Gemeinden Tirols, ordnungsgemäß auf der Anschlagtafel aufzuhängen.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Ich habe damit grundsätzlich kein Problem. Diese Sachen können wir gerne plakativ für alle machen. Wir haben im Windfang einen öffentlich zugänglichen Monitor und können die Anträge auf diese Weise publik machen. Auf der analogen Anschlagtafel haben wir die ganzen Anträge gar nicht Platz.

GR (Ersatz) Bernhard Friedle:

Entscheidet der Bürgermeister was ausgehängt wird und was nicht? Unsere Anträge werden zum Teil nicht ausgehängt.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Wir hängen gar keine Anträge aus. Es wird sich dabei vermutlich um die Kundmachungen von Gemeinderatsbeschlüssen handeln und diese müssen per Gesetz entsprechend angeschlagen werden.

Der Gemeinderat stimmt darüber ab, zukünftig alle Anträge auf der Anschlagtafel aufzuhängen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	1	GR Alexander Wolf
Nein:	10	
Enthaltung:	4	GV Patrick Fiegl, GR DI Alexander Reiter, GR Heidi Maldoner, GR (Ersatz) Bernhard Friedle

• **Korruption:**

Antrag gemäß § 41 (1) TGO: „Antrag zur Bekämpfung und Verhinderung von Korruption auf Gemeindeebene“

eingebraucht von der Liste „OETZER ZUKUNFT“

Im neuen Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perceptions Index, CPI) erhält Österreich 71 von 100 Punkte, das sind 3 weniger als im Vorjahr. Damit rutscht Österreich im Ranking erneut weiter ab und befindet sich erstmals seit 2014 nicht mehr unter den Top 20.

Transparency International Austria spricht davon, dass diese Tendenz nicht nur negativ ist, „sondern inzwischen auch besorgniserregend“!

Der Korruptionswahrnehmungsindex wird seit 1995 jährlich erstellt. Er misst die Wahrnehmung der Verbreitung von Bestechlichkeit sowie Mechanismen zur Bekämpfung von Korruption im öffentlichen Sektor.

Daneben hat auch die Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO) der Republik Österreich grobe Mängel bei der Bekämpfung und Prävention von Korruption attestiert.

Dem entgegenwirkend will die österreichische Bundesregierung mit Novellen „Lücken“ im Korruptionsstrafrecht schließen.

Transparency International Austria fordert neben Änderungen im Korruptionsstrafrecht aber noch weiter Verbesserungen, die bei der Bekämpfung und Vermeidung von Korruption helfen.

Nachdem in Oetz immer wieder Anträge von der „OETZER ZUKUNFT“, die eine offene und transparente Gemeinde zum Ziel hatten, abgelehnt wurden, der Jahresvoranschlag 2023 ebenfalls nicht in der von den Mandatären der „OETZER ZUKUNFT“ eingemahnten notwendigen transparenten und vollständigen Form erstellt worden ist, ist es auch auf Gemeindeebene in Oetz hoch an der Zeit, **Informationsfreiheit** zu schaffen.

Frau Prof. Geiblinger von TI-Austria kritisiert: „Die korruptionsanfälligen Problemfelder des öffentlichen Beschaffungswesens, des Verkaufs öffentlichen Eigentums und der Öffentlich- Privaten Partnerschaften bleiben weiterbestehen. Österreichische Städte und Gemeinden stellen der Öffentlichkeit unter dem Deckmantel des Datenschutzes und der Amtsverschwiegenheit weiterhin kaum Informationen zur Verfügung.“

Mit dem Projekt „**Transparente Gemeinde**“ will TI-Austria Kommunen auch aktive Hilfe zu einer transparenteren und korruptionsresistenteren Umgestaltung ihrer administrativen Strukturen anbieten, indem den Gemeinden ein Auditteam zur Seite gestellt wird, mit dessen Hilfe die gemeindeinternen Verwaltungsstrukturen analysiert sowie nachhaltig optimiert werden können. Zudem soll in der allgemeinen Öffentlichkeit ein Bewusstsein für die Bedeutung der Themen Transparenz und Antikorruption in der Kommunalverwaltung aufgebaut werden. Das Team von Transparency International Austria analysiert im Hinblick auf die Transparenz unsere Gemeindeverwaltung und erstellt auf Basis dieser Analyse ein als „Index transparente Gemeinde“ bezeichnetes Ranking. Kommunen, die ein besonders gutes Ergebnis erzielen, werden mit der „Transparency Trophy“ Transparente Gemeinde ausgezeichnet.

Gerade auf Gemeindeebene trifft der Bürger unmittelbar auf das politische System, wodurch das funktionierende, demokratische Staatssystem unmittelbar erfahrbar werden sollte. Häufig macht der Bürger aber gerade im Umgang mit der Kommunalverwaltung direkte Erfahrungen mit Vetternwirtschaft, Machtmissbrauch und Verschwendung und gewinnt eine Vorstellung von den schädlichen Folgen der Korruption.

Die Initiative von Transparency International Austria hat **FORDERUNGEN UND ZIELE**, durch welche man die Verwaltung österreichischer Städte und Gemeinden in allen Bereichen transparenter gestalten und die lokalen Integritätssysteme stärken kann. Es müssen die notwendigen Strukturen geschaffen werden, um relevante Informationen über die Kommunalverwaltung für jedermann öffentlich zugänglich zu machen und Korruptionsrisiken zu minimieren. TI-Austria fordert daher ein klares Bekenntnis zur Korruptionseindämmung und die Bereitschaft, die dafür notwendigen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, die Verwaltungsstrukturen im Hinblick auf mehr Transparenz und Korruptionsresistenz umzugestalten und relevante Informationen über alle Bereiche der Kommunalverwaltung proaktiv auf der Gemeindehomepage zu veröffentlichen.

TI-Austria fordert daher unter anderem:

- Städte und Gemeinden haben relevante Informationen über alle Bereiche der Kommunalverwaltung proaktiv auf der eigenen Website zu veröffentlichen.
- Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge haben sich Städte und Gemeinden systematisch um Korruptionsprävention zu bemühen.
- Die Rahmendaten aller Vergaben der öffentlichen Verwaltung sind an einem Ort vollständig zu veröffentlichen, darunter auch Auftragnehmer und Auftragssumme.

Daher stellt die „OETZER ZUKUNFT“ den Antrag:

Der Gemeinderat von Oetz stimmt zu, sich am Projekt „Transparente Gemeinde“ von Transparency International Austria zu beteiligen und mit einem Team von TI-Austria zusammenzuarbeiten, um unsere Kommune transparenter und korruptionsresistenter umzugestalten, denn die Gemeinde Oetz bekennt sich klar gegen Korruption und will gegen Vetternwirtschaft, Verschwendung und Machtmissbrauch vorgehen.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Für mich handelt es sich bei diesem Antrag wieder einmal um eine reine Unterstellung. Eine solche Vorgehensweise hat mit der, von der Oetzler Zukunft immer wieder eingeforderten „konstruktiven Zusammenarbeit“, sicher nichts zu tun.

Der Gemeinderat stimmt darüber ab, sich am Projekt „Transparente Gemeinde“ von Transparency International Austria zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	3	GR Alexander Wolf, GR DI Alexander Reiter, GR (Ersatz) Bernhard Friedle
Nein:	9	
Enthaltung:	3	GV Patrick Fiegl, GR Heidi Maldoner, GR Bernhard Haslwanter

• **Gehsteig:**

Antrag gemäß §41 (1) idgf TGO: „Antrag barrierefreier Gehsteig“

eingebraucht von der Liste „OETZER ZUKUNFT“

Mehrere Oetzer Gemeindebürger sind an uns herangetreten und haben uns informiert, dass die Gehsteigkante am verlaufenden Gehsteig an der Kreuzung Hauptstraße / Weiherweg für Rollstuhlfahrer, Kinderwägen bzw. Personen mit Rollator usw. schwer zu passieren ist.



Um einen barrierefreien durchgehenden Gehsteig im Bereich der Kreuzung Weiherweg / B186 zu ermöglichen, stellt die Liste „OETZER ZUKUNFT“ den Antrag über folgenden Sachverhalt abzustimmen:

„Der Gemeinderat möge auf Antrag der „OETZER ZUKUNFT“ beschließen und in Folge die Gemeindemitarbeiter damit zu beauftragen, dass die Gehsteigkante beim Gehsteig im Bereich der Kreuzung Weiherweg / B186 abgeflacht bzw. die Randsteine auf Straßenniveau angeglichen werden um eine barrierefrei Nutzung des Gehsteiges zu ermöglichen.“

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Die Gemeinde ist zwar für die Erhaltung des Gehsteiges zuständig, der Grund ist allerdings im Besitz der Landstraßenverwaltung. Ohne die Zustimmung des Grundstückseigentümers kann diesbezüglich auch nichts unternommen werden. Vielleicht gibt es sogar einen Grund dafür, dass die Gehsteigkante in diesem Kreuzungsbereich nicht abgeflacht wurde. Ich werde das abklären lassen. Sollte kein plausibler Grund gegen eine Abflachung sprechen, bin ich jedenfalls auch dafür. Dem Antrag können

wir, in der vorliegenden Form, aber nicht stattgeben, weil vor Durchführung der Arbeiten wichtige Details zu klären sind und es dafür natürlich auch der Zustimmung des Grundeigentümers bedarf, auch wenn es danach wieder heißen wird, dass die Bürgerliste einen weiteren Antrag der Oetzler Zukunft abgelehnt hat.

Sollte die Prüfung allerdings ergeben, dass eine Abflachung von allen Betroffenen befürwortet wird, werde ich die Arbeiten veranlassen.

GR (Ersatz) Bernhard Friedle:

Können wir einen entsprechenden Abänderungsantrag einbringen?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Könnt ihr solche Anliegen nicht einmal im Vorfeld mit uns besprechen und alle Details für eine Beschlussfassung abklären? Wir stimmen jetzt jedenfalls über den vorliegenden Antrag ab.

Der Gemeinderat stimmt über den Antrag ab, die Gemeindemitarbeiter mit der Abflachung des Gehsteiges zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	5	GV Patrick Fiegl, GR Alexander Wolf, GR DI Alexander Reiter, GR Heidi Maldoner, GR (Ersatz) Bernhard Friedle
Nein:	10	
Enthaltung:	-	

• **Leistbares Wohnen:**

Antrag gemäß §41 (1) idgf TGO: „Antrag zum leistbaren Wohnen in Oetz“

Die „Oetzler Zukunft“ möchte die Sorgen und Nöte der Oetzlerinnen und Oetzler ernst nehmen und gerade in schwierigen Zeiten mit hoher Inflation, steigenden Betriebs- und Lebenskosten den Menschen Perspektiven geben und das Vertrauen in unsere Gemeinschaft stärken. Für immer mehr Menschen in unserer Gemeinde wird es unerschwinglich, sich ein Grundstück zu leisten, ein Haus zu bauen oder eine Wohnung zu kaufen. Viele haben sogar Schwierigkeiten eine leistbare Mietwohnung zu finden.

Darum sollte wir gemeinsam dafür sorgen, dass jungen Menschen eine Wohnraumperspektive in ihrem Heimatort gegeben werden kann. Viele Gemeinden rund um uns haben deutlich günstigere Wohnraumkonditionen, Abwanderung kommt bei jungen Menschen nicht selten vor. Als Gemeinde sollten wir eine Alternative bieten und leistbaren Wohnraum für alle Menschen schaffen. Dazu gehört ein geeignetes Raumordnungskonzept, mehr wohnbaugeforderte Wohnungen und auch gemeindeeigene Wohnungen mit günstigen Mietkonditionen im Fokus einer gerechten Gemeindepolitik. Gemeindewohnungen können gerade auch für junge Familien oder in Not geratenen Menschen ein sicherer Anker sein, um schwierige Situationen gut zu überstehen.

Daher erachtet es die „Oetzler Zukunft“ für dringend notwendig, dass auch die Gemeinde Oetz selbst Gemeindewohnungen zur Verfügung stellt und auch neue Wohnungen errichtet. Unter beispielsweise dem Schlagwort „Oetzler-Wohnen“ kann eine Initiative gestartet werden, die mehr leistbares Wohnen ermöglicht.

Als erstes Projekt schlägt die „Oetzler Zukunft“ daher vor, auf dem gemeindeeigenen Grundstück der GP Nr. 1052 KG Oetz ein Wohngebäude für 4 bis 6 Wohnungen zu errichten und die neu entstandenen Einheiten zu günstigen Konditionen an sozial bedürftige Gemeindegewohnerinnen und Bürger zu vermieten. Sollte genau dieses Grundstück sich als ungeeignet erweisen, können andere Grundstücke in Betracht gezogen werden.



Damit Menschen sich nicht mehr Sorgen darüber machen müssen, wie sie die nächste Miete oder Zinsrate zahlen müssen, damit sie gleichberechtigt am sozialen Leben teilnehmen können, stellt die „Oetzer Zukunft“ folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat möge auf Antrag der „OETZER ZUKUNFT“ beschließen, die Ausarbeitung eines öffentlichen Wohnbauprojektes (Gemeindewohnungen - „Oetzer-Wohnen“) auf einem Teil der in Gemeindebesitz befindlichen GP Nr. 1052 KG Oetz in Ausarbeitung (Planung und Finanzierung) zu geben, um hier 4 bis 6 Gemeindewohnungen errichten zu können.“

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Dazu muss ich folgendes klarstellen. Da die verkehrstechnische Erschließung für diesen Bereich sehr problematisch ist und aufgrund der Steilheit des Geländes bzw. diverser Engstellen eine Verbesserung der Situation kaum möglich ist, wurde diesbezüglich in der Vergangenheit bereits im Gemeinderat ein entsprechender Beschluss gefasst. Daraus geht hervor, dass auf den unbebauten Grundstücken, im Bereich Steinweg bzw. Kirchweg, keine Wohnanlagen mehr errichtet werden dürfen. Lediglich Doppelhäuser sind als Bebauung der Grundstücke noch zulässig, damit die Verkehrsfrequenz nicht übermäßig gesteigert wird.

GR (Ersatz) Bernhard Friedle:

Das haben wir nicht gewusst. Dann möchte ich den Antrag dahingehend abändern, dass zumindest 2 Wohneinheiten errichtet werden.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Wer sich mit dem Budget 2023 befasst hat, sollte auch den geplanten Verkauf dieses Grundstückes bemerkt haben. Dieser ist auch notwendig, um die Budgetvorgaben einhalten zu können. Bei der derzeit angespannten, wirtschaftlichen Lage ein solches gemeinnütziges Projekt auf Kosten der Gemeinde zu errichten, kann ich mir auch beim besten Willen nicht vorstellen.

Der Gemeinderat stimmt über den Antrag ab, für das Grundstück Gp. 1052, die Ausarbeitung eines öffentlichen Wohnbauprojekts, für die Errichtung von Gemeindewohnungen, in Auftrag zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	3	GR Alexander Wolf, GR DI Alexander Reiter, GR (Ersatz) Bernhard Friedle
Nein:	10	
Enthaltung:	2	GV Patrick Fiegl, GR Heidi Maldoner

- **Acherberg Alm:**

Anfrage §42 (1) (2) bzgl. Abwicklung der Ausschreibung und Vergabe der Pacht Acherberg Alm

Im Herbst 2022 ist das Pachtverhältnis zwischen der Gemeinde und den ehemaligen Pächtern ausgelaufen.

Die Gemeinde, als Verpächterin ist für die Ausschreibung und Vergabe eines neuen Pachtverhältnisses der Achberger Alm verantwortlich.

Rückblickend stellt die Oetzer Zukunft folgende Fragen an den Bürgermeister:

- Wie wurde das Ausschreibeverfahren durchgeführt? Welche Schritte wurden gesetzt?
- Wo wurden Interessenten auf die Vergabe der Acherberg Alm aufmerksam gemacht?
- Wo wurden Anzeigen veröffentlicht?
- Wie lange wurde ausgeschrieben?
- Wie lange hatten Interessenten Zeit sich über die Entscheidung Gedanken zu machen?
- Wieviele Bewerber gab es?
- Nach welchen Kriterien wurde die Auswahl gefällt?
- Wie zufrieden sind Sie mit dem Ergebnis der Ausschreibung?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner beantwortet die Fragen chronologisch:

1. Die Ausschreibung wurde in diversen, regionalen Printmedien, auf der Homepage der Gemeinde und auf einer Seite der Landwirtschaft veröffentlicht.
2. Veröffentlichungen (Antwort 1)
3. siehe dazu Antwort 1
4. bereits im Gemeinderat diskutiert, 2-3 Wochen kundgemacht
5. die Interessenten hatten über 1 Monat Zeit
6. bei der 1. Ausschreibung gab es 1 Bewerberin, aus persönlichen Gründen zurückgetreten
bei der 2. Ausschreibung gab es wiederum nur 1 Bewerber, in Abstimmung mit dem Gemeindevorstand wurde diesem dann der Zuschlag erteilt
7. die Auswahl war überschaubar
8. das wird sich zeigen

GR Bernhard Prantl:

Frage an Patrick Fiegl gerichtet:
Bist du nicht Mitglied im Gemeindevorstand?

GV Patrick Fiegl:

Doch.

GR Bernhard Prantl:

Warum weißt du das dann nicht?

GV Patrick Fiegl:

Ich weiß es schon.

GR Bernhard Prantl:

Warum stellt ihr dann diese Anfrage? Glaubst du wir haben echt nichts Besseres zu tun?

GV Patrick Fiegl:

Anträge kann jeder einbringen.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Das ist eine Anfrage.

- **8. Gemeinderatssitzung:**

Eingebracht von der Liste „OETZER ZUKUNFT“

In vorhergegangenen offiziellen Niederschriften (Gemeinderatsprotokollen) ist es oft vorgekommen, dass trotz explizitem Ansuchen bei Bürgermeister und Schriftführer Wortmeldungen von Oppositionsmandataren nicht im Protokoll berücksichtigt wurden.

Hinzuweisen ist: Die Sitzungen werden neuerdings offiziell vom Schriftführer per Tonband aufgenommen. Daher ist es auch einfach möglich Korrekturanregungen mithilfe der Aufnahme abzugleichen und wahrheitsgemäß zu übernehmen bzw. Fehler im Protokoll zu korrigieren.

Rechtlich ist es dem Bürgermeister und Schriftführer mit noch einer weiteren Unterschrift aus den Reihen der Bürgermeisterliste gestattet, eine aus der Sicht der Opposition tendenziös erstellte Niederschrift als offizielles Protokoll einer Gemeinderatssitzung öffentlich zu machen und Einwände der Opposition zu ignorieren.

Mehrmals hat die „Oetzer Zukunft“, um ein **konstruktives Miteinander** und um das Berücksichtigen von Korrekturen bzw. Ergänzungen gebeten. Nachdem das letzte Schreiben zu diesem Sachverhalt an den Bürgermeister ohne Rückmeldung einfach ignoriert wurde, möchte die Opposition versuchen eine Verständigungsbasis mithilfe der schriftlichen Anfrage einbringen und damit auch einen Beitrag zu einer korrekten Protokollführung leisten damit wesentliche Aussagen vorhergehender Gemeinderatssitzungen im Protokoll schriftlich Erwähnung finden und sich Bürgerinnen und Bürger ein ausgewogenes Bild von den Gemeinderatssitzungen machen können.

Daher möchte die „Oetzer Zukunft“ Bürgermeister Falkner folgende Anfragen stellen:

Warum wurden folgende Passagen im Protokoll / Niederschrift der 8. Sitzung des Oetzer Gemeinderates vom 21. Dezember 2022 nicht erwähnt?

TOP 1:

Hier wurde die Aussage des Bürgermeisters vergessen festzuhalten, dass die Tonbandaufnahme der Sitzung im Gemeindearchiv archiviert wird. Dies ist eine wesentliche Aussage, da diese das Tiroler Archivgesetz (TAG) berührt.

Warum wurde dies nicht in die Niederschrift mit aufgenommen?

Wie werden die Aufzeichnungen archiviert?

TOP 6:

Warum wurden hier Passagen nicht im Wortlaut wiedergegeben?

Beispielsweise die Berichte über die Informationen des Bürgermeisters das projektierte Einsatzzentrum betreffend, dass es aktuell keine Finanzplanung für die Errichtung gibt.

TOP 7:

Die hier angeführte Sachverhaltsdarstellung (unter „Sachverhalt“) hat es in der Gemeinderatssitzung tatsächlich nicht gegeben und wurde von keiner Person, so vorgetragen und ist damit eine falsche Darstellung des tatsächlichen Ablaufs der Sitzung! Warum wurde dies, so veröffentlicht?

Im Bericht des Bürgermeisters ist es zur protokollierten Aussage des Bürgermeisters gekommen, dass es in der Angelegenheit Grundstückswidmung / Kauf Reiter Verhandlungen mit der Diözese Innsbruck gäbe!

Woher und auf welchen Zeitraum bezieht sich der Bürgermeister bei dieser Behauptung? Was ist der aktuelle Informationsstand des Bürgermeisters zu „Verhandlungen“ mit der Diözese?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Diese Anfrage werde ich schriftlich beantworten.

• **Oetzer Zukunft - DI Alexander Reiter:**

Auskunftsbegehren nach dem Tiroler Auskunftspflichtgesetz § 2 (1) beim Bürgermeister von Oetz.

Eingebracht von Dipl.Ing. Alexander Reiter

Fragen:

- 1) In der 6. GR Sitzung des Oetzer Gemeinderates vom 01.09.2022 wurden nicht alle Wortmeldungen – trotz Bitte der Opposition - in der Niederschrift festgehalten.
 - a. Was ist der aktuelle Status der Überprüfung der WKStA und der Aufsichtsratsbehörde?
 - b. Was hat die Gemeindeaufsicht geantwortet?
 - i. Wenn nicht kontaktiert warum?
 - c. Was hat die WKStA geantwortet?
 - i. Wenn nicht kontaktiert warum?

- 2) Aufgrund welchen Antrages ist jetzt in der 1. GR Sitzung am 29.03.2023 der Tagesordnungspunkt 6 auf die Agenda gesetzt worden.
 - a. Was ist hier die Begründung
 - b. Seit wann ist hier die Themen u.a. einheitliche Bauplatzwidmung der Baubehörde bekannt?
 - c. Warum wurde dies dann nicht umgehend den entsprechenden Stellen mitgeteilt?
- 3) Nach welchen Kriterien werden von der Baubehörde Baugebrechen überprüft und eine behördliche Befundaufnahme durchgeführt?
- 4) Wer sind die aktuellen Raumplaner, welche die Baubehörde zur Prüfung beauftragt?
 - a. Falls unterschiedliche, weshalb unterschiedliche?
 - b. Werden Einschätzung eines Raumplaners den anderen Raumplanern mitgeteilt?
 - c. Werden diese Einschätzungen auch abgeglichen.
 - d. Wurden bei den letzten drei Abtretung eines Grundteils direkt neben einer Gemeindestraße diese Prüfungen ebenfalls durchgeführt, bzw. warum nicht?
- 5) Bzgl. Grundverkauf (bezogen auf Tagesordnungspunkt 6 der ersten Sitzung des Oetzer Gemeinderates 2023) wurde von der Baubehörde hierzu Herrn Reiter ein Vorschlag unterbreitet, dem der eingebrachte Vermessungsvorschlag Rechnung trägt.
 - a. Gibt es hierzu ein Protokoll / Notiz
 - i. Falls nicht weshalb?
 - b. Wann wurde dieser Kaufvorschlag von der Baubehörde gemacht und was ist seit diesem Vorschlag dem Kaufwerber mitgeteilt worden?
- 6) Wird bei anderen Verkäufen / Bebauungen die Straßenbreite / Notwendigkeit von Verkehrsflächen ebenfalls mit dieser Dimension berücksichtigt?
 - a. Falls nicht, warum nicht?
- 7) Weshalb wurde bei anderen Bauvorhaben im Kirchweg die Straßenbreite bei Bauansuchen bisher nicht berücksichtigt?
 - a. Wird dies zukünftig im Kirchweg berücksichtigt?
 - b. Wird dies zukünftig generell im Gemeindegebiet berücksichtigt?
- 8) Weshalb werden von der Baubehörde sehr oft Fristen nicht eingehalten und über Jahre verzögert?
 - a. Welche Gründe werden hier der Gemeindeaufsicht genannt?
 - b. Welche Gründe werden hier betroffenen genannt?
- 9) Wer trägt die Kosten, wenn wissentlich von der Baubehörde TBO Vorschriften ignoriert werden und dies private Gutachten belegen müssen?
- 10) Wann werden Bauangelegenheiten im Vorstand – welcher als Bauausschuss dienen soll - behandelt und wenn nicht, warum nicht?
- 11) Wer war 2013 der Raumplaner / die Raumplaner für die Gemeinde Oetz?
- 12) Wer hat 2013 bzgl. Widmung Kirchweg GP Reiter dies geprüft und weshalb wurden hier nicht wie erforderlich die weiteren Schritte von der Baubehörde eingeleitet?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner beantwortet die Fragen chronologisch:

1. Ich habe davon Abstand genommen, die Angelegenheit bei der WKStA anzuzeigen, weil meine zeitlichen Ressourcen begrenzt sind und ich immer noch hoffe, dass wir diese Sache auf eine andere Weise lösen können. Ich kann aber den Sachverhalt gerne für die Aufsichtsbehörde aufbereiten, wenn es wirklich im Sinne der Oetzer Zukunft ist, dass man deren eigene Sachen anprangert.
 2. Weil der Punkt damals von der Oetzer Zukunft selbst auf die Tagesordnung gesetzt wurde und wir beschlossen haben, dass dieser Punkt in einer späteren Sitzung behandelt wird.
 3. (auf diese Frage ist der Vorsitzende in der Sitzung nicht eingegangen)
 4. Raumplaner werden nicht zur Prüfung beauftragt, dafür ist der hochbautechnische SV zuständig. Es gibt keine unterschiedlichen Personen. Der hochbautechnische SV ist schon seit Jahren die gleiche Person. Es wird nichts abgeglichen. Mir ist aktuell keine Abtretung von öffentlichem Gut in letzter Zeit bekannt. Die Details dazu wurden in der Vergangenheit natürlich auch entsprechend geprüft.
 5. Mir ist nichts von einem Protokoll bekannt.
Weil es keines gibt.
Alexander Reiter ist an uns herantreten und wollte die Möglichkeiten für eine Sanierung prüfen lassen. Er wurde damals von seinem Planer beraten. Die Abtretung wäre eine mögliche Variante gewesen. Es wurden aber keine Zusagen gemacht. Für solche Abtretungen ist der Gemeinderat zuständig und genau deshalb ist dieser Punkt auch heute auf der Tagesordnung.
 6. Es wird berücksichtigt.
 7. Die Straßenbreiten sind größtenteils durch den Bestand vorgegeben. Wenn die Straßen nicht die geforderten Breiten aufweisen, werden wir sie nicht noch schmaler machen. Das wir auch in anderen Fällen berücksichtigt.
 8. Wenn die Unterlagen komplett vorliegen, sind wir immer bemüht alles möglichst zeitnah zu erledigen. Teilweise ist dies aber nicht der Fall, sind noch Abklärungen erforderlich oder werden einfach missverständliche Anträge eingebracht.
 9. Ich weiß nicht worauf diese Frage abzielt. Die Möglichkeiten einer Grundteilung wurden schon des Öfteren genannt. Es wurde damals fälschlicherweise eine Grenzänderungsbewilligung ausgestellt, daher wird auch die Gemeinde die Kosten für die Durchführung einer neuen Grundteilung übernehmen, wenn ein entsprechender Antrag dafür vorliegt.
 10. Bauangelegenheiten werden dann im Gemeindevorstand behandelt, wenn der Bedarf dafür gegeben ist bzw. der Gemeinderat dann entsprechende Beschlüsse fassen muss. In einem „normalen“ Bauverfahren ist allerdings der Bürgermeister als Baubehörde 1. Instanz zuständig.
 11. Es war immer das Planungsbüro Proalp zuständig. Der ursprünglich verantwortliche Raumplaner DI Reinhard Falch ist mittlerweile in Pension. Das Büro wurde von DI Andreas Lotz übernommen.
 12. Wie bereits erwähnt ist damals übersehen worden, dass der Bauplatz keine einheitliche Widmung aufweist, obwohl es von mir, der Diözese gegenüber, sogar einmal schriftlich festgehalten wurde, dass dies erforderlich ist. Wenn das nicht übersehen worden wäre, hätte damals schon für eine einheitliche Widmung gesorgt werden müssen, bevor die Baubewilligung erteilt wird.
- **Tagesordnungspunkte 14 und 15 – Rechnungsabschlüsse:**
Bgm.-Stv. Ing. Michael Nagele erklärt, dass zu den heutigen Tagesordnungspunkten 14 und 15 (Jahresrechnungen Gemeinde Oetz, GGAG Oetzerau und Alminteressentschaft Acherberg) die entsprechenden Beschlüsse zwar gefasst wurden, auf die in der TGO 2001 § 108 Abs. 3 vorgegebene Entlastung des Bürgermeisters allerdings dabei vergessen wurde. Der Bürgermeister verlässt daraufhin noch einmal den Raum.

Bgm.-Stv. Ing. Michael Nagele stellt den Antrag, dem Bürgermeister für den Rechnungsabschluss 2022 der Gemeinde Oetz (Tagesordnungspunkt 14), die Entlastung zu erteilen.

Der Gemeinderat beschließt den Antrag wie folgt:

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10	
Nein:	-	
Enthaltung:	4	GV Patrick Fiegl, GR Alexander Wolf, GR DI Alexander Reiter, GR (Ersatz) Bernhard Friedle

Bgm.-Stv. Ing. Michael Nagele stellt den Antrag, dem Bürgermeister für den Rechnungsabschluss 2022, der Gemeindegutsagrargemeinschaft Oetzerau (Tagesordnungspunkt 15), die Entlastung zu erteilen.

Der Gemeinderat beschließt den Antrag wie folgt:

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9	
Nein:	-	
Enthaltung:	5	GV Patrick Fiegl, GR Alexander Wolf, GR DI Alexander Reiter, GR Heidi Maldoner, GR (Ersatz) Bernhard Friedle

Bgm.-Stv. Ing. Michael Nagele stellt den Antrag, dem Bürgermeister für den Rechnungsabschluss 2022, der Alinteressenschaft Acherberg (Tagesordnungspunkt 15), die Entlastung zu erteilen.

Der Gemeinderat beschließt den Antrag wie folgt:

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9	
Nein:	-	
Enthaltung:	5	GV Patrick Fiegl, GR Alexander Wolf, GR DI Alexander Reiter, GR Heidi Maldoner, GR (Ersatz) Bernhard Friedle

18) Personalangelegenheiten:

Der Bürgermeister stellt den Antrag die Öffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten „Personalangelegenheiten“ gemäß § 36 TGO – 2001 auszuschließen.

Der Gemeinderat entscheidet über diesen Antrag wie folgt:

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12	
Nein:	-	
Enthaltung:	3	GV Patrick Fiegl, GR Alexander Wolf, GR DI Alexander Reiter

18.1) Überstellung von Elisa Mareiler in die Entlohnungsgruppe b = Gehobener Dienst:

Der Gemeinderat beschließt Elisa Mareiler in die Entlohnungsgruppe b zu überstellen.

18.2) Überstellung von Bernd Schöpf in die Entlohnungsgruppe b = Gehobener Dienst:

Der Gemeinderat beschließt Bernd Schöpf, rückwirkend mit 01.01.2023, in die Entlohnungsgruppe b zu überstellen.

18.3) Neubesetzung der freigewordenen Stelle im Kindergarten Oetz:

Der Gemeinderat beschließt Christine Bair, vorerst befristet für 3 Monate, als Karenzvertretung im Kindergarten Oetz einzustellen.

Da keine weiteren Wortmeldungen folgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung und dankt für die Mitarbeit.

ggg.

.....
Bgm. Ing. Hansjörg Falkner

.....
Ing. Klaus Amprosi

.....
Bgm.-Stv. Ing. Michael Nagele

.....
GV Ferdinand Stecher

.....
GV Michael Amprosi

.....
GV Patrick Fiegl

.....
GR Bernhard Prantl

.....
GR Mag. (FH) Bernhard Haslwanger

.....
GR Simon Nösig

.....
GR (Ersatz) Julian Kometer

.....
GR Roland Haslwanger

.....
GR Ing. Mathias Speckle

.....
GR Alexander Wolf

.....
GR DI Alexander Reiter

.....
GR (Ersatz) Bernhard Friedle

.....
GR Heidi Maldoner



**HERZLICH WILLKOMMEN
ZUR 1.
GEMEINDERATSSITZUNG**

am 29. März 2023



Tagesordnungspunkt 1:

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Mandatsverzicht von GRin Katharina Pienz – Nachrücker GR Simon Nösig



Mi. 29.03.2023 16:46

Danko Cvijanovic <danko.cvijanovic@gmail.com>

Abwesenheit Gemeinderatssitzung

An Ing. Klaus Amprosi / Gemeinde Oetz; Ing. Hansjörg Falkner / Gemeinde Oetz

Lieber Hansjörg, lieber Klaus,

ich muss mich leider aus beruflichen und ausbildungstechnischen Gründen für die heutige GR-Sitzung entschuldigen lassen. Bernhard Friedle ist bereits informiert und wird mich vertreten.

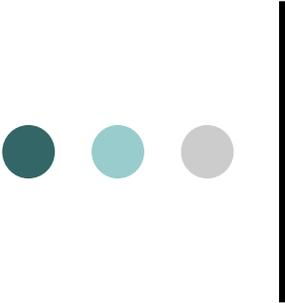
Liebe Grüße,
Danko

§ 34 - Einberufung der Sitzungen

(1) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich einmal zu einer Sitzung einzuberufen. Er hat den Gemeinderat innerhalb einer Woche zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Der Beginn einer solchen Sitzung ist auf einen Tag innerhalb von zwei Wochen nach dem Einlangen des Verlangens beim Gemeindeamt festzulegen.

(2) Der Bürgermeister hat die Mitglieder des Gemeinderates rechtzeitig und schriftlich zu den Sitzungen einzuladen. Die Einladung hat den Ort, den Tag und die Uhrzeit des Sitzungsbeginnes sowie die Tagesordnung zu enthalten. Die Einladung ist rechtzeitig, wenn sie spätestens fünf Werktage vor dem Beginn der Sitzung beim Mitglied des Gemeinderates eingelangt ist. Die Einladung ist durch Boten oder die Post zuzustellen; nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel kann die Zustellung auch telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen.

(3) **Ist ein Mitglied des Gemeinderates wegen Befangenheit oder wegen des Vorliegens eines sonstigen wichtigen Grundes verhindert, an der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Tagesordnungspunkte oder an einer oder mehreren Sitzung(en) des Gemeinderates teilzunehmen, so hat es dies unter Angabe des Grundes unverzüglich dem Gemeindeamt bekannt zu geben.** Der Bürgermeister hat daraufhin unverzüglich das Ersatzmitglied einzuberufen. Hierbei kann von den Erfordernissen nach Abs. 2 erster und dritter Satz insoweit abgegangen werden, als es zur rechtzeitigen Verständigung des Ersatzmitgliedes erforderlich ist.



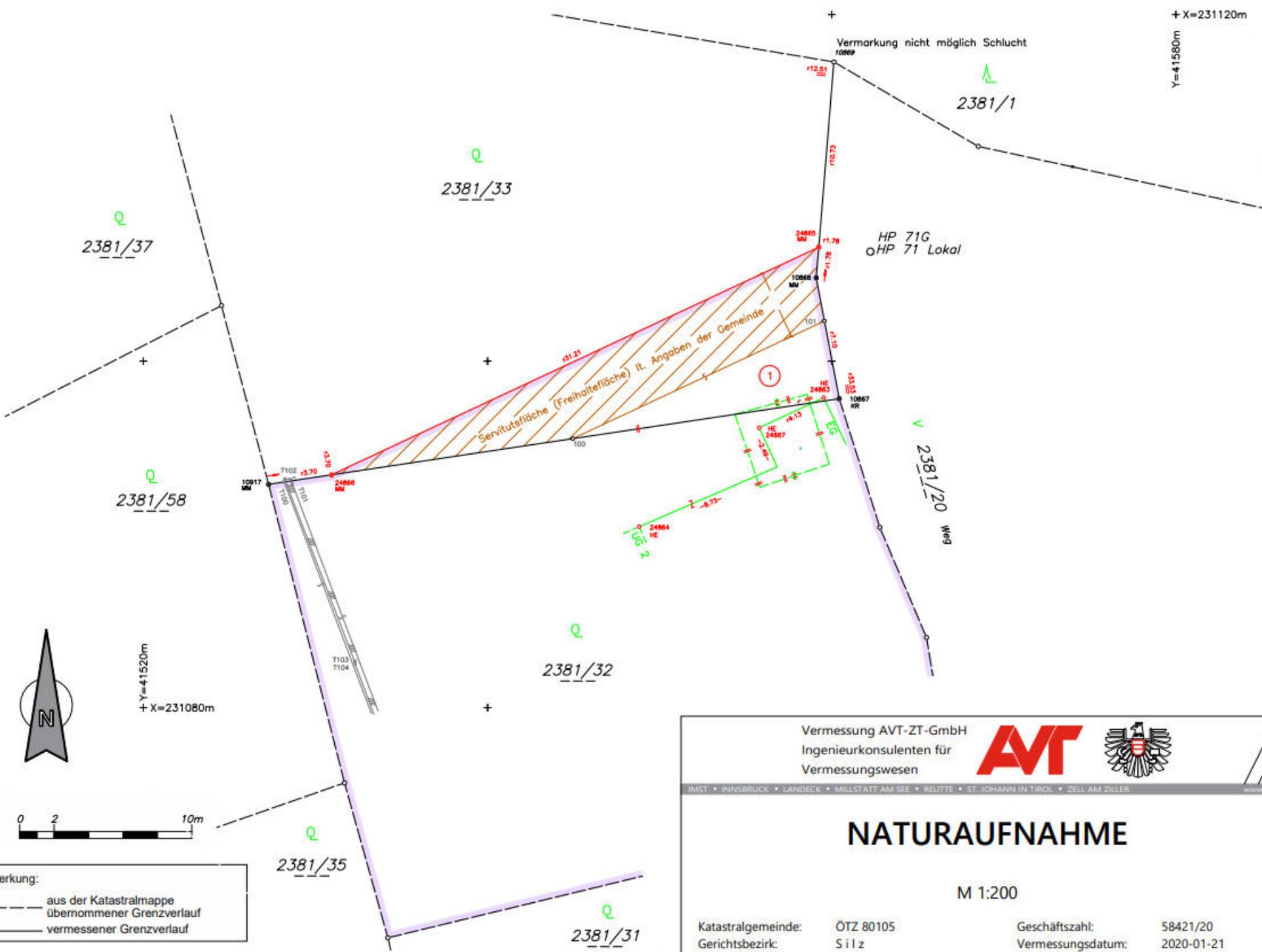
Tagesordnungspunkt 2:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 2381/33 (Auer Georg - Taxegg)

Sachverhalt:

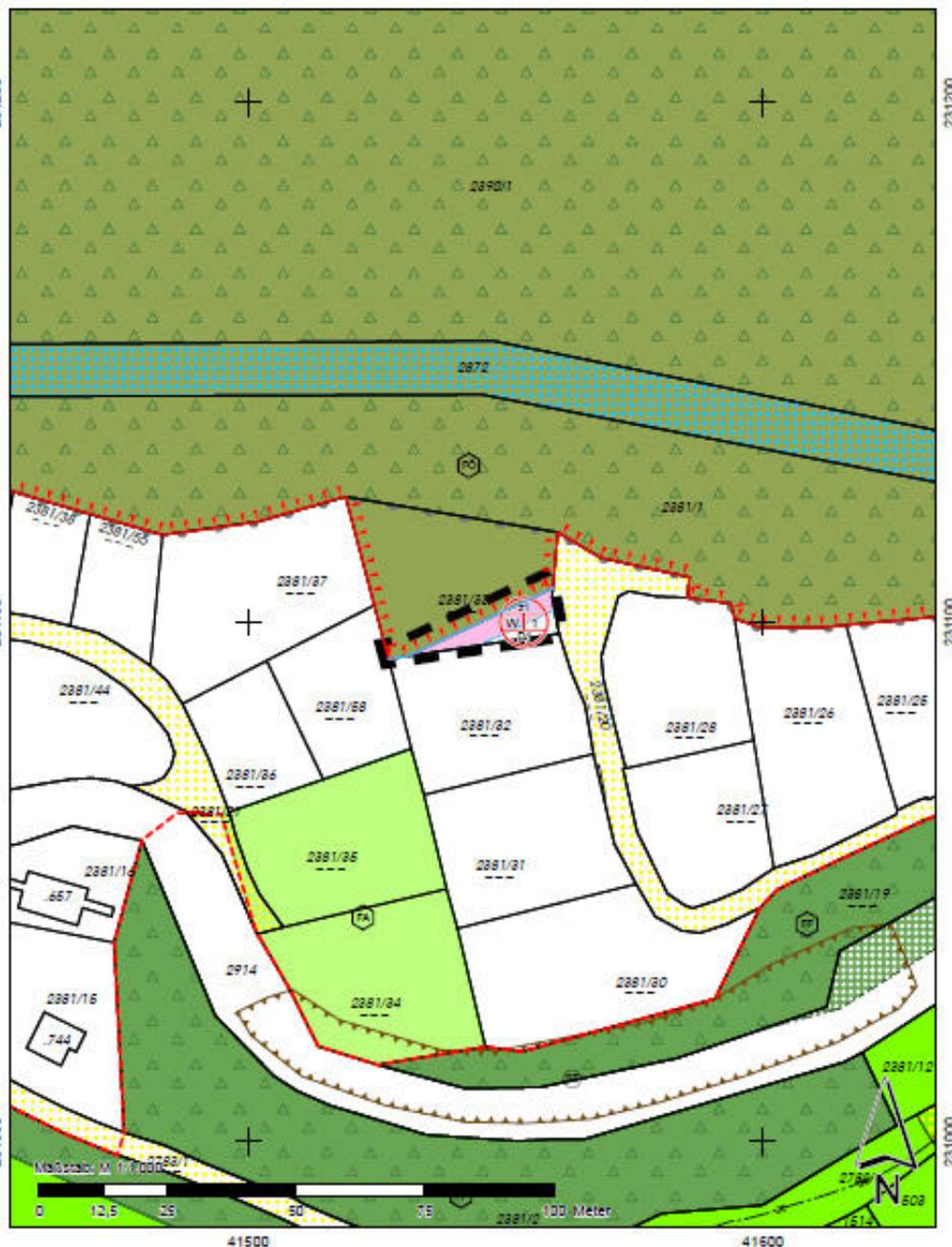
Georg Auer (Taxegg 120) hat bei der Gemeinde ein Kaufansuchen eingebracht. Er möchte eine Teilfläche des Grundstückes Gp. 2381/33 käuflich erwerben, um bei seinem Wohnhaus ein Nebengebäude (Carport) errichten zu können. Das Grundstück Gp. 2381/33 war ursprünglich einmal als Bauplatz vorgesehen. Aufgrund der Steilheit des Geländes und der angrenzenden Auer Klamm ist eine Bebauung mit einem Wohnhaus aber nicht möglich. Das Grundstück ist daher noch als Freiland gewidmet.

Geplant wäre der Verkauf von 130 m² gemäß der Vermessungsurkunde (AVT-ZT-GmbH) vom 05.02.2020, wobei eine Fläche von 94 m² lediglich als Abstandsfläche dienen würde. Diese Fläche wäre für die Gemeinde Oetz immerwährend freizuhalten. Die Restfläche von 36 m² könnte von Hr. Auer widmungsgemäß verwendet bzw. verbaut werden. Für die Durchführung dieses Rechtsgeschäftes bedarf es einer Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und einer anschließenden Änderung des Flächenwidmungsplanes, um schlussendlich eine einheitliche Widmung zu erreichen.



Anmerkung:
 ----- aus der Katastralmappe
 ----- übernommener Grenzverlauf
 ————— vermessener Grenzverlauf

Vermessung AVT-ZT-GmbH Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen		 
<small>IMST • INNSBRUCK • LANDECK • MILLSTATT AM SEE • REUTTE • ST. JOHANN IN TIROL • ZELL AM ZILLER</small>		
<h1>NATURAUFNAHME</h1>		
<p>M 1:200</p>		
Katastralgemeinde: ÖTZ 80105 Gerichtsbezirk: Silz	Geschäftszahl: 58421/20 Vermessungsdatum: 2020-01-21	



Änderung einer Teilfläche der Gstr. 2381/33 von derzeit ökologisch wertvolle Fläche in Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegender Wohnnutzung.

Gebiet W1: Mählau/Taxegg
 Zeitzone: z1, unmittelbarer Bedarf
 Dichtzone: D1, überwiegend lockere Bebauung

Planzeichen: Nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 und der Planzeichenverordnung 2022

FESTLEGUNGEN:

Raumordnungskonzept:

- Abgrenzung Planungsbereich
- § 31(1)d,h Vorwiegend Wohnnutzung
- § 31.1.d. Baulicher Entwicklungsbereich - dzt. Freiland
- § 31(1)d,e Absolute Siedlungsgrenze

Raumordnungskonzept Kenntlichmachung außerhalb des Planungsbereiches:

- § 31(1)d,e Siedlungsrand
- § 27(2)h Landwirtschaftliche Freihalteflächen
- § 27(2)i Forstliche Freihalteflächen
- § 27(2)j Landschaftlich wertvolle Flächen
- § 27(2)k Ökologisch wertvolle Flächen

Bestandsaufnahme:

Infrastruktur, Katastrophen- und Immissionsschutz

Verkehrsinfrastruktur

Örtliches Straßennetz

- MO: Gemeindestraße (§ 13 Tiroler Straßengesetz)
- Öffentliche Interessentenstraße (§ 16 Tiroler Straßengesetz)
- Öffentliche Privatstraße (§ 34 Tiroler Straßengesetz)

Überörtliches Straßennetz

- LDSTR-L 230 Landesstraße - L (Anlage 1 Tiroler Straßengesetz)
- mit Hinweis auf Schutzbereich (§ 49 Tiroler Straßengesetz)

Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Energieversorgungsanlagen

- TIWAQ 25 KV-E Elektrisches Erdkabel (§ 4 TEG od. § 2 Starkstromwegegesetz 1968)

Nutzungsbeschränkungen

Naturgefahren

Gefahrenzonenplanung (Forstgesetz)

- Grenze des Raumrelevanten Bereiches
- Brauner Hinweisbereich
 - RU ... Rutschung
 - ST ... Steinschlag
 - TZ ... Talzuschub
 - RE ... Rinnenerosion

Quellen, Brunnen, Oberflächengewässer

- fließendes Gewässer (Flächendarstellung)

Forstrecht

- Wald (§ 1a Forstgesetz 1975)

Kenntlichmachungen:

- neue Grundgrenze gem. Teilungsplan Verm. AVT-ZT-GmbH GZ 58421/20 vom 21.01.2020
- Servitutfläche gem. Teilungsplan Verm. AVT-ZT-GmbH GZ 58421/20 vom 21.01.2020



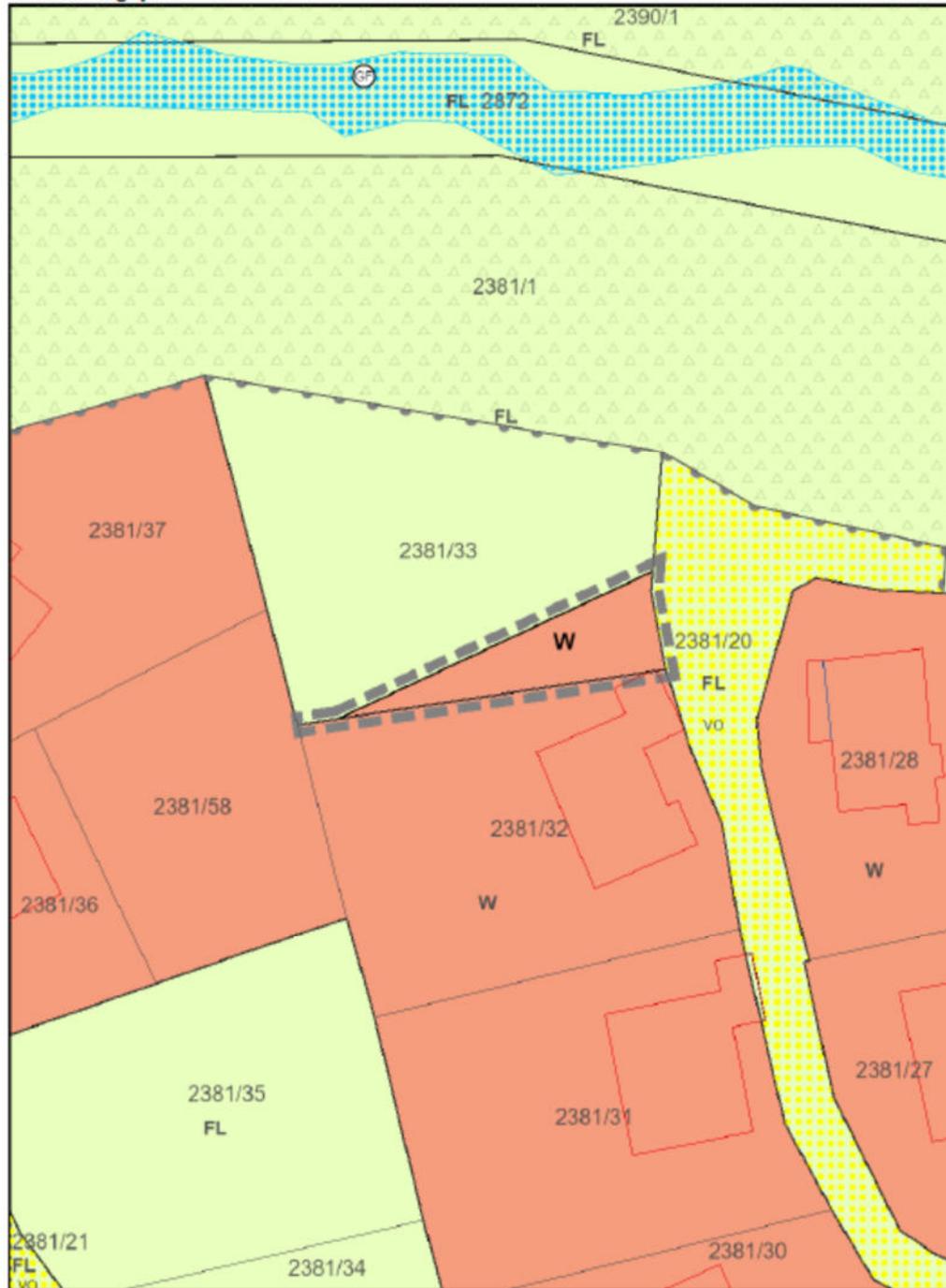
Tagesordnungspunkt 3:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2381/33 (Auer Georg -Taxegg)

Sachverhalt:

Wie bereits im vorherigen Tagesordnungspunkt beschrieben, braucht es neben der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes auch noch eine Änderung des Flächenwidmungsplanes, um schlussendlich eine einheitliche Bauplatzwidmung zu erzielen.

Verordnungsplan



Plan automatisch generiert am
29.03.2023 durch *iris*



Tagesordnungspunkt 4:

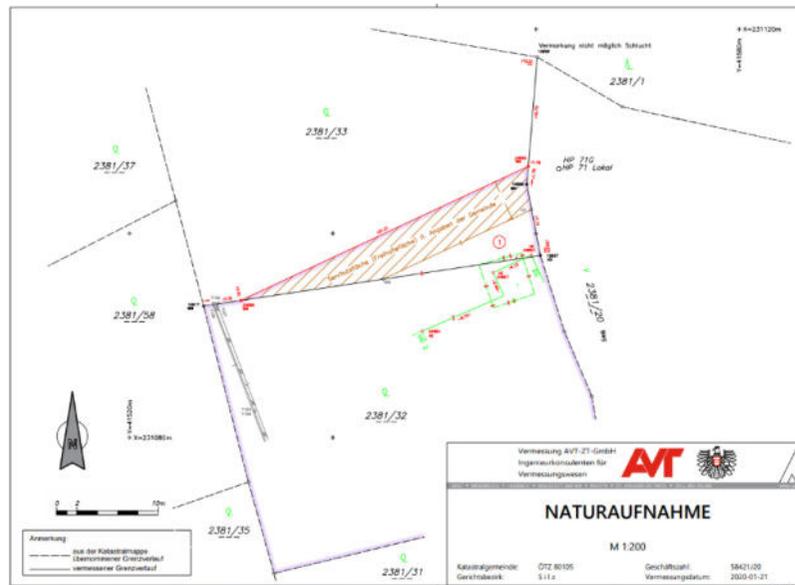
Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes 2381/33 (GGAG Oetzerau) an Georg Auer (Taxegg)

Sachverhalt:

Neben der Änderung des Raumordnungskonzeptes und der Änderung des Flächenwidmungsplanes muss auch der Verkauf der gegenständlichen Teilfläche im Gemeinderat beschlossen werden.

Kaufpreis:

Freihalte- bzw. <u>Servitut</u> sfläche	94 m ²	a	€ 40,00	=	€ 3.760,00
Restfläche (bebaubar)	36 m ²	a	€ 75,00	=	€ 2.700,00
			<u>Gesamt</u>		<u>€ 6.460,00</u>



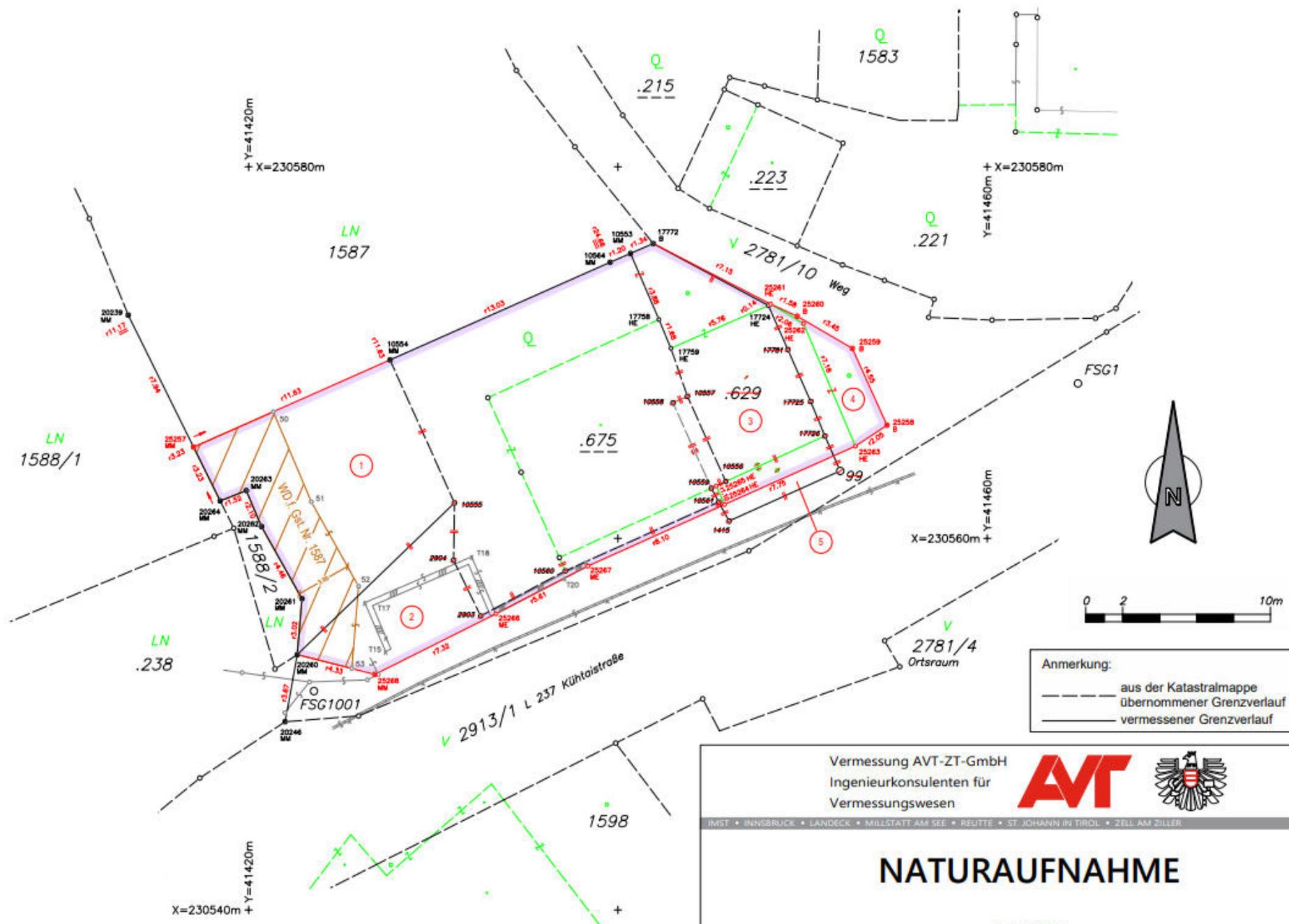


Tagesordnungspunkt 5:

Kauf bzw. Tausch diverser Teilflächen im Bereich des Feuerwehrhauses Oetzerau

Sachverhalt:

Im Bereich des Feuerwehrhauses Oetzerau sollen diverse Teilflächen getauscht bzw. gekauft werden, um eventuell auch in Zukunft einmal eine Erweiterung des bestehenden Gebäudes zu ermöglichen. Um eine einheitliche Bauplatzwidmung zu erreichen hat der Gemeinderat in der 8. Sitzung am 21.12.2022 die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes für diesen Bereich beschlossen. Nun muss noch der Beschluss für die Übertragung der einzelnen Flächen gefasst werden. Mit Florian Krabichler wurden bereits Gespräche geführt und ein Kaufpreis von € 5,00 pro m² vereinbart.



Anmerkung:
 - - - - - aus der Katastralmappe
 übernommener Grenzverlauf
 ————— vermessener Grenzverlauf

Vermessung AVT-ZT-GmbH
 Ingenieurkonsulten für
 Vermessungswesen




INNST. • INNSBRUCK • LANDECK • MILLSTATT AM SEE • REUTTE • ST. JOHANN IN TIROL • ZELL AM ZILLER www.avt.at

NATURAUFNAHME

M 1:200

Katastralgemeinde:	ÖTZ 80105	Geschäftszahl:	59737
Gerichtsbezirk:	Silz	Vermessungsdatum:	2021-05-18



Tagesordnungspunkt 5:

<u>Tr.Nr.</u>	<u>Fläche</u>	<u>Herkunftsgst.</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>Zielgst.</u>	<u>Eigentümer</u>
1	108 m ²	1587	Florian <u>Krabichler</u>	.675	GGAG <u>Oetzerau</u>
2	44 m ²	2781/10	öffentliches Gut	.675	GGAG <u>Oetzerau</u>
3	73 m ²	.629	Gemeinde Oetz	.675	GGAG <u>Oetzerau</u>
4	23 m ²	2781/10	öffentliches Gut	.675	GGAG <u>Oetzerau</u>
5	6 m ²	.629	Gemeinde Oetz	2781/10	öffentliches Gut

108 m² x € 5,00 = € 540,00 an Florian Krabichler zu bezahlen



Tagesordnungspunkt 6:

Beratung über die weitere Vorgehensweise betreffend die Grundabtretung (öffentliches Gut) im Bereich der Gp. 2114/2 (Reiter-Kirchweg)

Sachverhalt:

Beim Bau des Wohnhauses auf dem Grundstück Gp. 2114/2 wurde von DI Alexander Reiter ein Teil einer Steinschlichtung, über die Grundgrenze hinweg, auf dem öffentlichen Gut - Gp. 2789/2, errichtet. Um in diesem Bereich den gesetzesmäßigen Zustand herstellen zu können, hat Alexander ein Kaufansuchen für ca. 22 m² des öffentlichen Gutes gestellt. Diesbezüglich wurde auch eine Stellungnahme des örtlichen Raumplaners DI Andreas Mark eingeholt, um die Verkehrssituation in diesem Bereich zu beurteilen. Der Verkehrsausschuss hat die Situation in der Sitzung am 22.03.2023 zudem bereits behandelt.

Zur übermittelten Anfrage und der beiliegenden Skizze sowie dem erläuternden Telefonat kann aus ortsplannerischer Sicht nachfolgendes festgestellt werden:

Grundsätzlich wird bei Gemeindestraßen im Siedlungsverband eine Wegbreite als sinnvoll erachtet, die den Begegnungsfall Einsatzfahrzeug und Pkw abdeckt. In Anlehnung an die Rahmenrichtlinie für Verkehrserschließung RVS 2.04 (siehe nachfolgenden Ausschnitt) ergibt sich bei langsamer Begegnung im Ortsraum (untere Grenze des Verkehrs- und Sicherheitsraumes) auf einer geraden Straße eine Wegbreite von 5 m (3m LKW, 2 m PKW). In Kurvenbereichen ist bei gleicher Wegbreite aufgrund der beanspruchten Fläche (Schleppkurve) eine Begegnung nicht möglich und müsste die Straße für die Begegnung noch breiter sein. Da aber bei Lösung des Begegnungsfalles auf der Geraden ein Zurückfahren oder Abwarten bis der Entgegenkommende aus der Kurve herausgefahren ist, vertretbar ist, wird aus Sicht der Ortsplanung eine Wegbreite von 5 m für eine 2 spurige Gegenverkehrsstraße als notwendig erachtet.

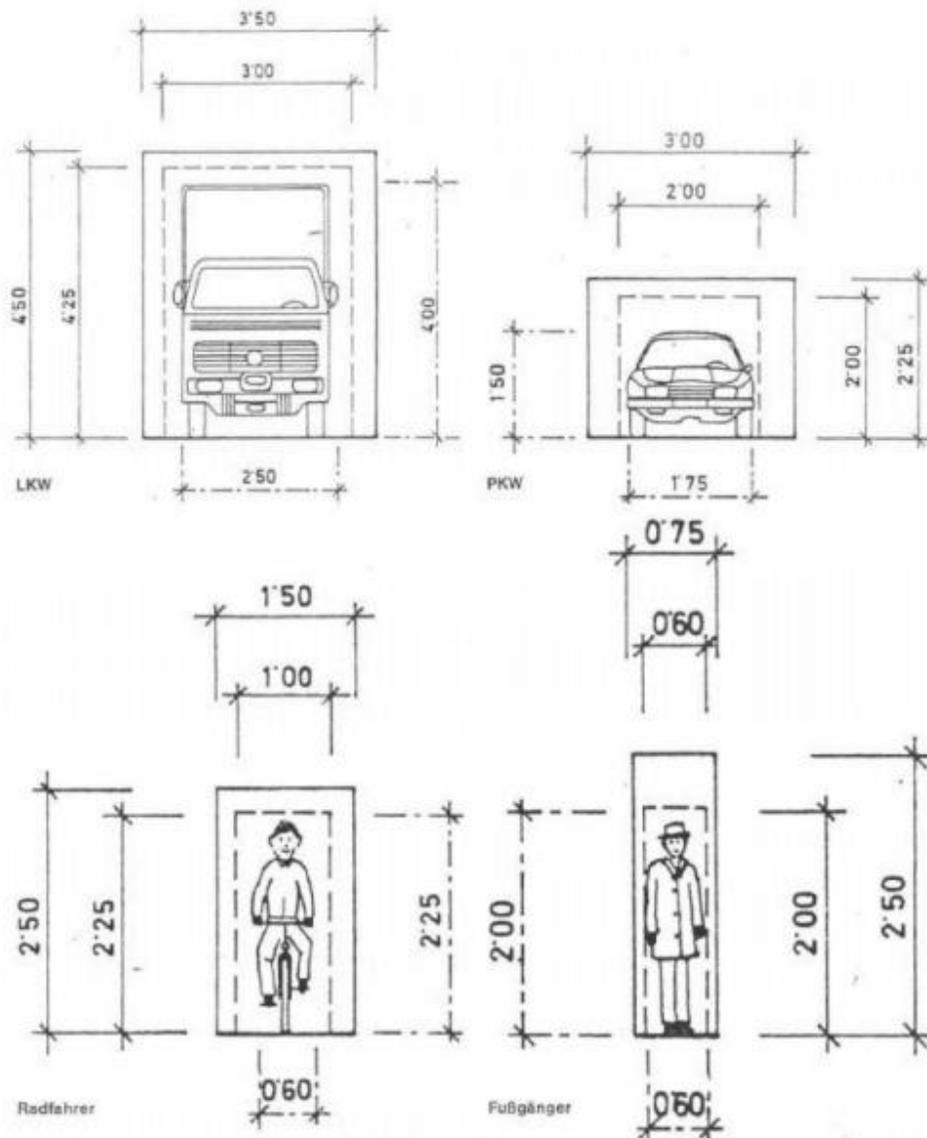
Falls geringere Straßenbreiten als die Genannte besteht, was offensichtlich im vorliegenden Fall so ist, so sollte aus Sicht der Ortsplanung zumindest darauf hingearbeitet werden, dass auf Sichtweiten Wegaufweitungen sind, die den o.a. Begegnungsfall zulassen. Eine Abtretung von öffentlichem Gut bei dieser geringen Wegbreite kann ich nicht empfehlen.

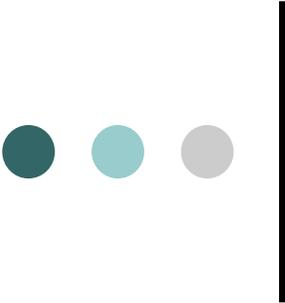
Zusammenfassend kann somit auch im Hinblick auf die Wertigkeit dieser Siedlungsstraße und welches Siedlungsgebiet sie erschließt und welche weitere Entwicklung dieses Siedlungsgebiet nimmt (z.B. Bauprojekt auf Gstr 1057/1 und 1057/2) festgestellt werden, dass unabhängig von der ortsplannerischen Empfehlung, kein öffentliches Gut ohne öffentliches Interesse zu veräußern, der Gemeinde eine Unterschreitung der Mindestwegbreite von 5 m nicht empfohlen werden kann bzw. ganz im Gegenteil versucht werden soll die Straße auf die entsprechende Mindestwegbreite wenn schon nicht durchgehend, so doch in Sichtweite aufzuweiten.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe

mfg
andreas mark

=====
ingenieurbüro mark
dipl.ing. andreas mark
lafairs 375
6542 pfunds
t: +43(0)5474 20000
e: info@tb-mark.at
=====





Tagesordnungspunkt 7:

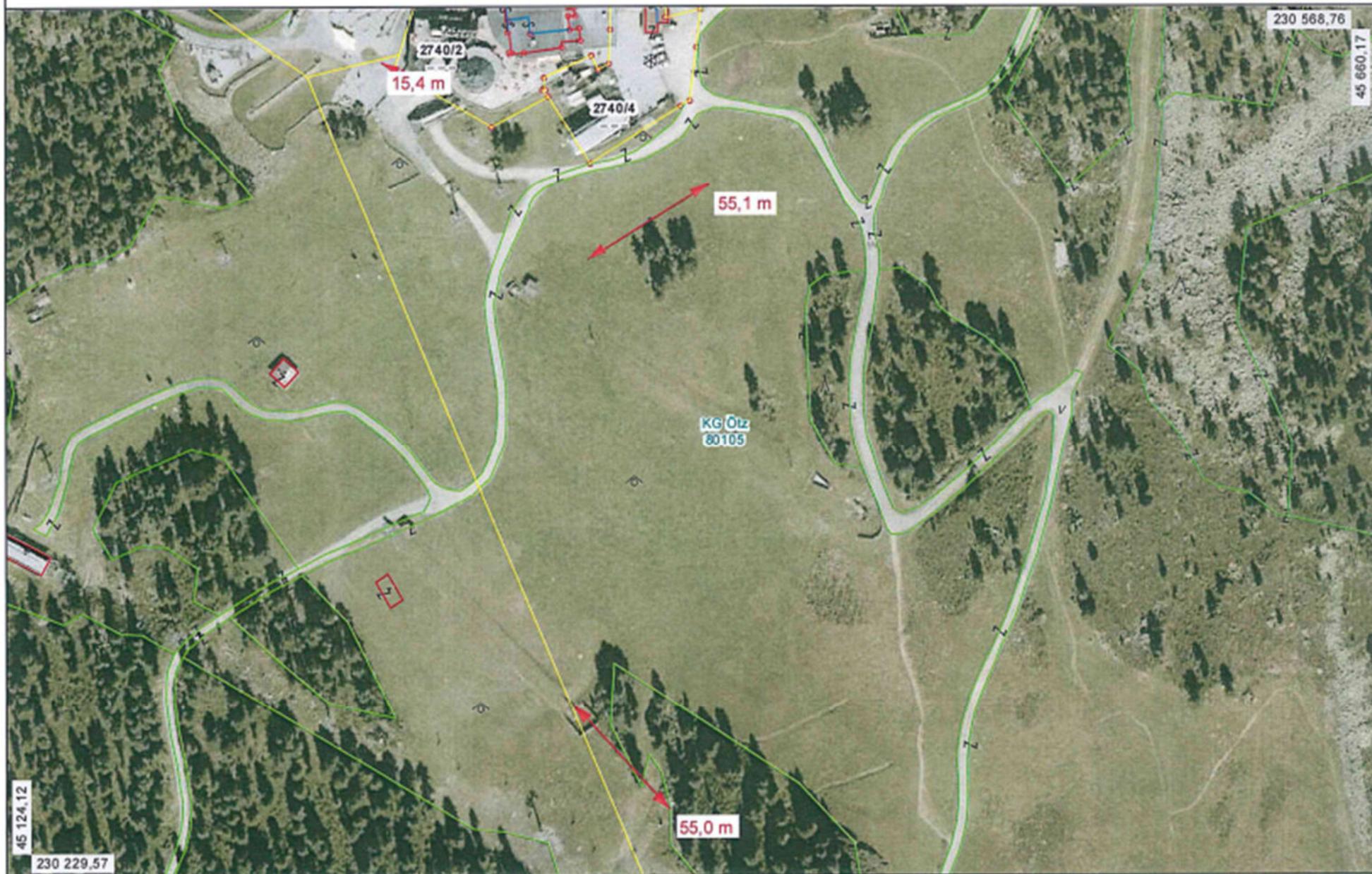
Zustimmung der Gemeindegutsagrargemeinschaft Oetzerau zu der geplanten Errichtung eines Schlepliftes auf der Gp. 2740/1 (Schiregion Hochoetz)

Sachverhalt:

Im Schigebiet Hochoetz ist die Errichtung von 2 Förderbändern im Kinderland bzw. beim Özilift geplant. Der SL Widilift soll auf einen Tellerlift mit hoher Seilführung umgebaut und dabei um ca. 55 Meter verlängert werden. Die Förderbänder im Kinderland bzw. beim Özilift würden auf bereits laufend entschädigten Flächen errichtet. Der zusätzliche Flächenverbrauch für den neuen Tellerlift wird nach Vermessung der Pistenflächen und Liftrasse bekannt gegeben.

Die Höhe der Entschädigung kann lt. dem bestehenden Dienstbarkeitsvertrag vorgeschrieben werden.

Derzeit wird die GGAG Oetzerau mit 9,4 Cent (zuzügl. 20%) pro m² für die beanspruchten Flächen entschädigt.





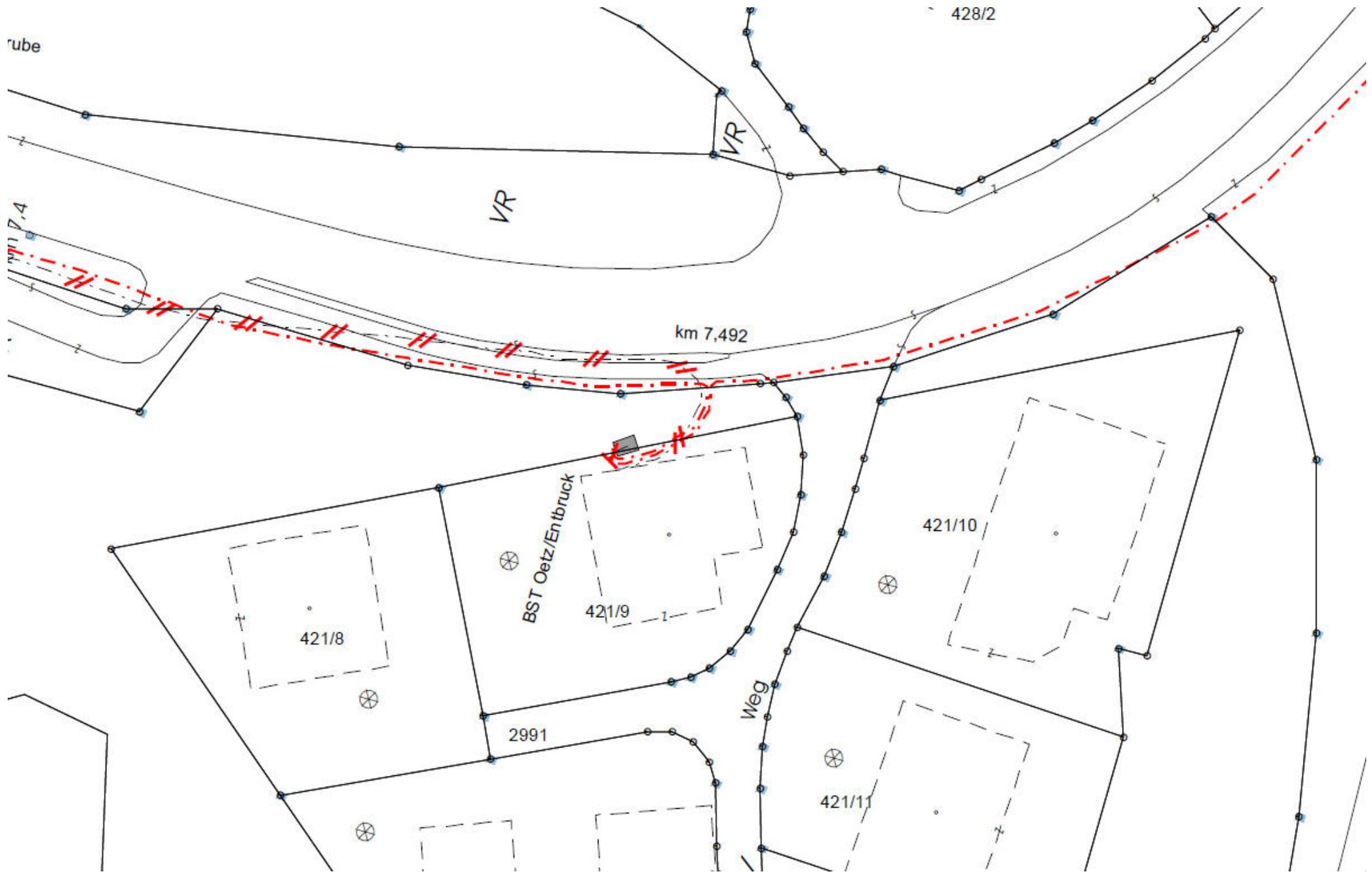


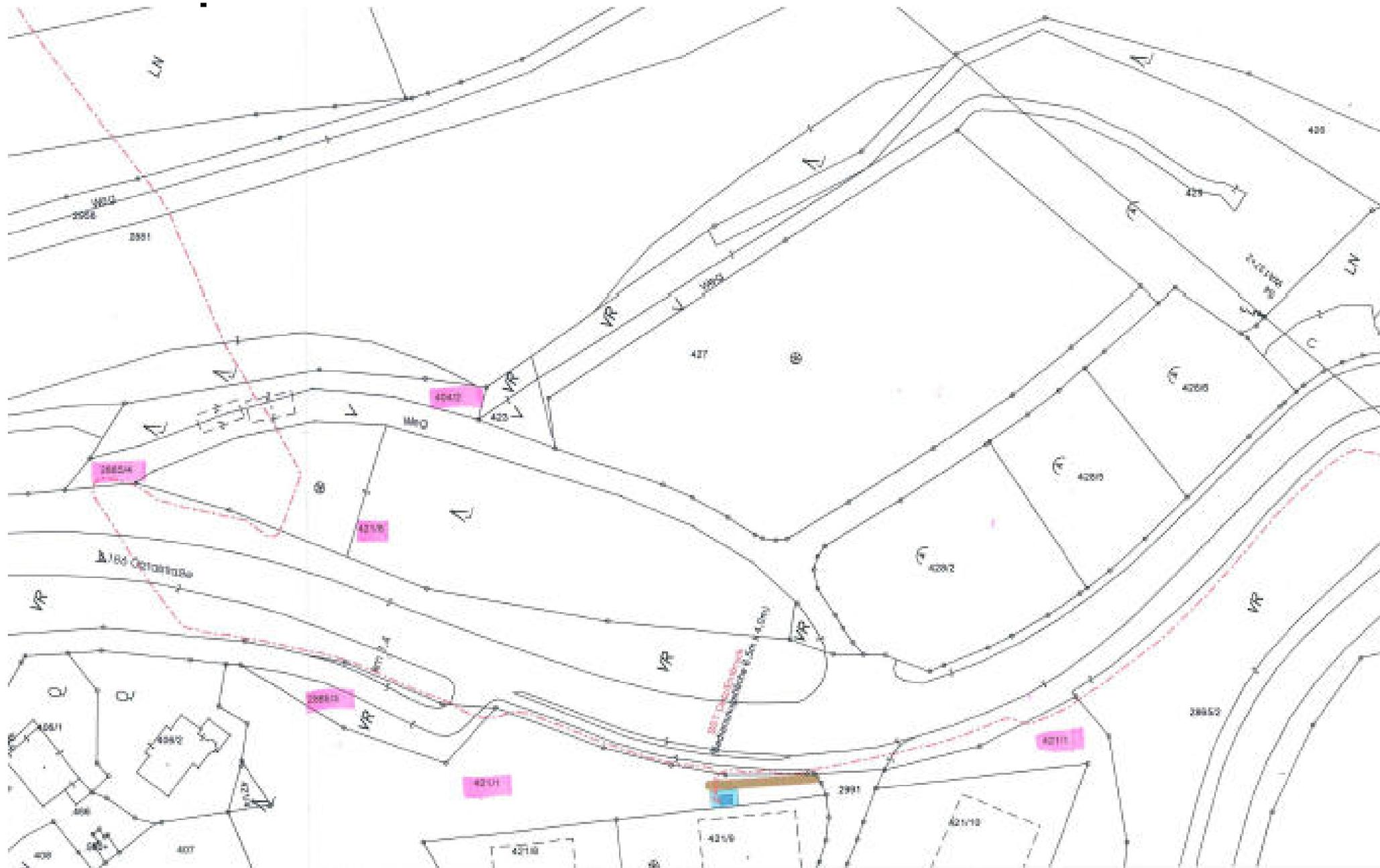
Tagesordnungspunkt 8:

Beschluss des Dienstbarkeitsbestellungsvertrages abgeschlossen zwischen der TIWAG und der Gemeinde Oetz

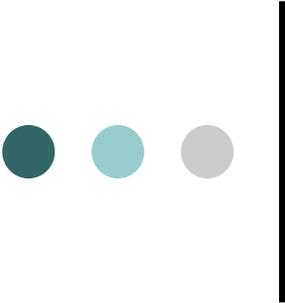
Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 18.02.2022 wurde dieser Dienstbarkeitsbestellungsvertrag bereits beschlossen. Lediglich im Bereich des Grundstückes 421/1 ist noch zu einer kleinen Änderung gekommen. Die bestehende Trafostation wurde verlegt. Die entsprechenden Berechtigungen (Standort Trafo, Leitungsverlegung und Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens) müssen grundbücherlich sichergestellt. Gleichzeitig kommt es zu einer Löschung der ursprünglichen Rechte.









Tagesordnungspunkt 9:

Beschluss über die Anschaffung eines Radladers für den Gemeindebauhof

Sachverhalt:

Schon seit längerer Zeit wird überlegt, für den Gemeindebauhof einen Radlader anzuschaffen. Der Einsatz eines solchen Gerätes wäre in vielen Bereichen (Schneeräumung, Wegbau, Bau- und Recyclinghof etc.) hilfreich. Im Budget 2023 sind die Kosten für ein Leasing bereits entsprechend berücksichtigt.

Es liegen 2 Angebote vor:

Wacker <u>Neuson</u> – Kramer Allrad Lader 5095	Kosten netto	€ 71.338,00
Liebherr Radlader L 507 <u>Speeder</u>	Kosten netto ca.	€ 75.000,00

Der Angebotspreis des Liebherr-Gerätes beinhaltet allerdings 2 Stk. Schaufeln, 1 Gabelträger und die Schneeketten. Seitens der Bauhofmitarbeiter wird das Liebherr-Gerät favorisiert.



WACKER NEUSON



WACKER NEUSON

Sehr geehrte Damen und Herren,

Besten Dank für Ihre Anfrage. Im Anschluss an Ihr Gespräch mit unserem Herrn Putz freuen wir uns, Ihnen folgendes Angebot unterbreiten zu dürfen:

Preis netto EUR
exkl. MwSt.

1000426725

Kramer - Radlader 5095 Stufe V

Basismaschine ab Werk

Kabine

- schallisolierte, schwingungsgedämpfte 4-punktgelagerte Kabine mit großflächiger und tief nach unten gezogener Wärmeschutzverglasung, Heckscheibenheizung
- mechanisch gefederter Sitz (MSG85/722) mit automatischem Sicherheitsgurt, Gewichts-, Rücken- u. Längsverstellung
- NEU: neigungsverstellbare Lenksäule
- 3-stufige leistungsstarke Heizung und Lüftung und Defrosterdüsen an der Frontscheibe
- farbig gekennzeichnete Kippschalter für Hydraulik-, Elektrik-, Fahr- und Sicherheitsfunktionen
- große klappbare Außenspiegel, beidseitig
- Innenspiegel
- Sonnenblende
- Kabinenbeleuchtung
- 12 V Steckdose, Fahrscheinwerfer, NEU: 2 Arbeitsscheinwerfer LED vorne, 2 Arbeitsscheinwerfer LED hinten (1000) Lumen
- Geprüft nach ROPS und FOPS I

Motor

- Batterietrennschalter
- 4 Jahre bzw. 4.000 Betriebsstunden Gewährleistung auf den Motor

Kraftübertragung

- Drehzahlabsenkung „Smart Driving“
- Kombiniertes Brems-Inchpedal
- 100% Sperrdifferential zuschaltbar in der Vorderachse
- mechanische Feststellbremse
- Schmierleitung Pendelbolzen

Lenk- und Arbeitshydraulik

- mechanisch vorgesteuerter Joystick für Heben/Senken und Ein-/Auskippen der Ladeanlage mit Wippschalter für Fahrtrichtungswahl sowie integriertem 3. Steuerkreis (Proportionalsteuerung) und in den Joystick integrierte Funktionsbeleuchtung

Kinematik

- Hydraulische Schnellwechseleinrichtung
- Parallelkinematik
- Lasthaken auf der Kippstange
- Visuelle Positionsanzeige für Schaufel und Gabel

Dokumentation

- Betriebsanleitung; Serviceheft

Zusatzrüstung zur Basismaschine

Rundumkennleuchte (gelb)

Radioanlage (Radio, Antenne, Lautsprecher)

Schnellgang 30 km/h inkl. Smart Driving

nur in Verbindung mit:

Laststabilisator (Schwingungsdämpfer)

Kennzeichenbeleuchtung inkl. Kennzeichenhalter vorne

Vorderachs- und Hundeganglenkung kombiniert

Vorderachs- und Hundeganglenkung kombiniert

Langsamfahreinrichtung (CSD) und Handgas

Kennzeichenbeleuchtung inkl. Kennzeichenhalter vorne

Laststabilisator (Schwingungsdämpfer)

Schnellwechseleinrichtung vollhydraulisch, „Smart Attach“ System **Kramer HV/WL - C**

Druckentlastung im 3. Steuerkreis

Schwimmstellung

Steckdose für Frontanbaugeräte, 7-Polig (2 Schaltstellungen)

Rückfahrwarneinrichtung (akustisch)

Anbaugeräte

1000237358

Stapeleinrichtung mit zwei manuell verstellbaren Zinken

Breite [mm] 1.200

Zinkenlänge [mm] 1.200

Zinkenquerschnitt [mm] 100x50

Lastschwerpunkt [mm] 500

Tragkraft [kg] 2.900

Gewicht [kg] 223

1000154547

Standardschaufel mit Aufreißzähnen

Inhalt gehäuft [m³] 0,95

Inhalt gestrichen [m³] 0,73

Breite [mm] 1.950

Gewicht [kg] 357

1000187889

Standardschaufel ohne Aufreißzähne, mit Schraubschar

Inhalt gehäuft [m³] 1,5

Inhalt gestrichen [m³] 1,19

Breite [mm] 2.300

Schraubschar [mm] 152x16

Gewicht [kg] 440

Nettopreis, exkl. MwSt.

67.300,00 EUR

Auf Grund der aktuellen Preisentwicklung im Energiesektor und den damit verbundenen Verteuerungen vieler Materialien (Metalle, Kunststoffe, etc.) behalten wir uns vor, einen „Energiekostenzuschlag“ auf den vereinbarten Nettopreis zu berechnen. Dieser wird vierteljährlich an die Marktentwicklung angepasst. Der aktuelle Aufschlag, für Auslieferungen ab 1. Oktober 2022, beträgt + 6% und wird in diesem Dokument separat ausgewiesen.

+ 6% Energiekostenzuschlag , exkl. MwSt.

4.038,00 EUR

Total Nettopreis, exkl. MwSt.

71.338,00 EUR

Angebot Liebherr Baumaschine

Serienausstattung

Grundgerät

- Zuschaltbares 100% Differential in der Vorderachse
- Bedarfsgesteuerte Kühlung
- 2-stufiges, automatisiertes Getriebe (Fahrbereich 1: 0 - 18 km/h, Fahrbereich 2: 18 - 38 km/h)
- Verschleißfreie Betriebsbremse durch Selbsthemmung des hydrostatischen Fahrtriebes
- Kombinierte Inch-Bremseinrichtung
- „Stereo - Lenkung“, zentrales Knick-Pendelgelenk mit Dämpfungselementen in Kombination mit Achsschenkellenkung an der Hinterachse
- Bordwerkzeug



Motor

- 4-Zylinder Dieselmotor 4TNV98TCT
- Max. Leistung nach DIN/ISO 3046: 54 kW (73 PS) bei 2400 U/min
- Hubraum: 3,32 l; max. Drehmoment: 280 Nm bei 1560 U/min
- Die Abgasemissionen unterschreiten die Emissionsgrenzwerte der Stufe V/Tier 4f.

Fahrerkabine

- Schallgedämmte ROPS/FOPS - Kabine mit getönter Sicherheitsverglasung
- Liebherr-Bedienungshebel, hydraulisch vorgesteuert
- 6-fach verstellbarer und schwingungsgedämpfter Fahrersitz
- 2 Arbeitsscheinwerfer vorne

Arbeitsausrüstung und Arbeitshydraulik

- Z - Kinematik mit hydraulischem Schnellwechsler
- Anbausatz 1-fach

Allgemeines

- Länderausführung - Österreich 1
- Dokumentation 1
1 x MyLiebherr.com: Betriebsanleitung de deutsch
1 x Betriebsanleitung gedruckt: de deutsch

Motorabgasemission

- CO2 Wert: 738 g/kWh bei HOT NRTC Test Zyklus 1

Angebotspreis zzgl. MwSt.

74.950,00 €

Optionen:

- Erdbauschaufel 2050mm 0,90m³ mit Unterschraubmesser 1 **2.550,00 €**
- Gabelträger FEM II 1245mm
Inklusive 2 Gabelzinken FEM IIB 100x45x150x1200mm 1 **1.350,00 €**
- Leichtgutschaufel 2400mm 2,00m³ mit Unterschraubmesser 1 **6.300,00 €**
- 2 Paar Schneeketten RUD Profi Alligator
für Bereifung 400/70R20 EM 1 **1.250,00 €**

Besuchen Sie unsere Website!

<https://www.liebherr.com/de/aut/start/startseite.html>



RADLADER MIT ~ 150 BETRIEBSTUNDEN:
(SOFORT VERFÜGBAR)

NETTO INKL. 2 STK. SCHAUFELN + GABELTRÄGER
+ SCHNEEKETTE ~ 75.000,- EURO

Gemeinde Oetz
Hauptstraße 51
6433 Ötz
Österreich

Ort, Datum: Sölden, 15.03.2023
Leasingberater: Lisa Wopfner
Telefon: +43 5254 2226 74809
E-Mail: lisa.wopfner@rbgt.raiffeisen.at
Angebot: 10192328/1

Mobilien-Angebot

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken sehr herzlich für Ihr Interesse und freuen uns, Ihnen hiermit unverbindlich folgendes Angebot zu unterbreiten:

Ihre Angaben	
Leasingobjekt:	LIEBHERR Radlader L 507 Speeder , Zustand: neu
Eckdaten:	Laufzeit: 60 Monate
Zahlungsweise:	monatlich im Voraus

Unser Leasingangebot	€ exkl. USt	€ USt	€ inkl. USt
Kaufpreis:	80.000,00	16.000,00	96.000,00
Kalkulatorischer Restwert:	Eine Rate	-	Eine Rate
Leasingrate:	1.481,85	296,37	1.778,22

Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem 1. des Folgemonats nach Übernahme des Leasingobjektes bei Ihrem Lieferanten. Für den Zeitraum zwischen Bereitstellung des Leasingobjektes und Laufzeitbeginn verrechnen wir eine anteilige Leasingrate.

Die Leasingraten beinhalten nicht die gesetzliche Rechtsgeschäftsgebühr, die an das Finanzamt für Gebühren zu entrichten ist. Diese beträgt € 640,16 . Die Rechtsgeschäftsgebühr und ein einmaliges laufzeitunabhängiges Bearbeitungsentgelt in der Höhe von € 0,00 inkl. USt. werden Ihnen mit der ersten Leasingrate vorgeschrieben.

Die Leasingrate wird an die Schwankungen des Geldmarktes angepasst. Der Sollzinssatz für die Berechnung der Leasingrate in der Höhe von 5,003 % setzt sich grundsätzlich aus dem Basiszinssatz (3-Monats-EURIBOR vom 28.02.2023: 2,744 %) und dem Aufschlag von 2,259 % zusammen, wobei der Mindestzinssatz von 2,259 % zur Anwendung kommt.

Die berechneten Werte gelten für einen Zeitraum von 14 Tagen.



Tagesordnungspunkt 9:

Finanzierung ohne Leasing:

Investition: netto € 75.000,- zzgl. 20% Mwst. auf € 37.500,- = € 82.500,-

Budget 2023: € 29.000,-

Restbetrag: € 53.500,-

Finanzierung des Restbetrages durch Einsparung Stromkosten aufgrund des neuen Angebots der TIWAG



Tagesordnungspunkt 10:

Weiterführung des Projekts "Klima- und Energie-Modellregion Imst"

Sachverhalt:

Für die Weiterführung des Projekts „Klima- und Modellregion Imst“ um weitere 3 Jahre, von voraussichtlich 04/2024 bis 03/2027 bedarf es einer Bestätigung von den einzelnen, teilnehmenden Gemeinden. Die neuen Förderausschreibungen werden mutmaßlich erst ab Ende Mai 2023 veröffentlicht, entsprechend internen Informationen sollen die Förderrichtlinien sich jedoch nicht wesentlich ändern. Um einen zeitgerechten Ablauf, trotz der großen Anzahl der KEM – Gemeinden zu sichern, soll die Bestätigungen zur Fortsetzung der KEM in einer Weiterführungsphase III bereits jetzt erfolgen. Die Einreichung muss vermutlich wieder bis Ende Oktober 2023 erfolgen. Neben der Bestätigung für die Weiterführung muss auch die Absichtserklärung zur Kofinanzierung beschlossen werden.

Kofinanzierungsbeitrag Gemeinde Oetz € 2.662,- (€ 887,- pro Jahr)

Tagesordnungspunkt 11:

Unterschutzstellung des Brandsees / Ambergsees

Sachverhalt:

Die Gemeinde Haiming hat bereits einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss gefasst, um den Brandsee zum Naturdenkmal erklären zu lassen. GR Bernhard Zolitsch (Gemeinde Haiming) teilt in der Sitzung mit, dass der Zulauf an Besuchern im Bereich Brandsee sehr gestiegen sei und die Liste Akzente 4Haiming bereits 2019 ein Ansuchen gestellt hat, dieses Naturjuwel zum Naturdenkmal zu ernennen. Er erklärt, dass nur 10% des Brandsees im Gemeindegebiet Haiming liegen würde. 90% gehören zum Gemeindegebiet Oetz. Im Jahr 2021 wurde ein neuerlicher Antrag eingebracht, aber seitdem hat sich wenig getan. Um ein Zeichen zu setzen, wurde in Haiming ein Grundsatzbeschluss gefasst, den Brandsee zum Naturdenkmal zu erheben. Die Gemeinde Oetz soll sich nun diesem Beschluss der Gemeinde Haiming anschließen.



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
lieber Hansjörg,

zu deiner Anfrage vom 28.06.2022 betreffend die rechtlichen Auswirkungen einer Unterschutzstellung des Amberger Sees ist eine detailliertere Auskunft derzeit nicht möglich, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder nähere Informationen zur derzeitigen Nutzung des Umgebungsbereiches des Amberger Sees, insbesondere in Bezug auf die praktizierte Landwirtschaft, noch aktuelle naturkundefachliche Daten vorliegen. Lt. Auskunft des Naturparks werden allerdings diesen Sommer seitens des Naturparks Ötztal naturkundefachliche Erhebungen im Gebiet des Amberger Sees durchgeführt. Ein Bericht wird im Herbst erwartet.

Daher zu diesem Zeitpunkt folgende grundsätzliche Informationen, die Dir hoffentlich ein grobes Bild liefern:

Zum bestehenden Schutz:

Der derzeit bestehende Schutz des Amberger Sees ergibt sich aus den §§ 7 und 9 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005).

Zu § 7:

Da der Amberger See eine Wasserfläche von mehr als 2.000 m² aufweist, bedürfen folgende Vorhaben bereits jetzt einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

- a) das Ausbaggern;
- b) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen (wobei der Anlagenbegriff sehr weit zu verstehen ist: „jede auf relative Dauer und durch Menschenhand errichtete Einrichtung auf einer Grundfläche“);
- c) die Ableitung oder Entnahme von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen;
- d) die Änderung von Anlagen nach lit. b und c, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden.

Weiters bedürfen folgende Maßnahmen im 500 m - Uferschutzbereich des Sees einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

1. die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden, und
2. Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen.

Zu § 9:

Die Flächen rund um den Amberger See sind zumindest teilweise und in unterschiedlicher Ausdehnung als Feuchtgebiete (Moore) gemäß § 9 TNSchG zu qualifizieren.

Folgende Maßnahmen unterliegen in diesen Bereichen aus diesem Grund einer naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht:

- a) das Einbringen von Material;
- b) das Ausbaggern;
- c) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden;
- d) jede über die bisher übliche Art und den bisher üblichen Umfang hinausgehende Nutzung;
- e) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen sowie jede sonstige Veränderung der Bodenoberfläche;
- f) Entwässerungen;
- g) die Verwendung von Kraftfahrzeugen.

Gemäß § 9 Abs. 2 TNSchG bedürfen die Vorhaben nach lit. a-f auch im Nahbereich eines Feuchtgebiets einer naturschutzrechtlichen Bewilligung, wenn das Vorhaben geeignet ist, das Feuchtgebiet in seiner Funktion als Lebensraum der dafür charakteristischen Tier- und Pflanzengemeinschaften zu beeinträchtigen.

§ 2 Abs. 2 TNSchG nimmt **Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung** grundsätzlich von den naturschutzrechtlichen Bewilligungspflichten aus. Dies gilt jedoch u.a. nicht für solche Maßnahmen in Feuchtgebieten (§ 9 TNSchG). Sofern daher durch eine Maßnahme der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ein Tatbestand erfüllt wird (zB. beim Mähen unter Einsatz eines Kfz), ist dafür eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich. Unter Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ist entsprechend § 3 Abs. 1 TNSchG 2005 jede Tätigkeit zur Hervorbringung und Gewinnung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte unter Anwendung der nach dem jeweiligen Stand der Technik, der Betriebswirtschaft und der Biologie gebräuchlichen Verfahren zu verstehen. Zum jeweiligen Stand der Technik gehört insbesondere auch die Verwendung von Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen und sonstigen Arbeitsgeräten, die aufgrund ihrer Bauart und Ausrüstung für diese Verwendung bestimmt sind.

Im Ergebnis ist die landwirtschaftliche Nutzung des Umgebungsbereiches des Amberger Sees daher derzeit grundsätzlich zulässig. Eine Intensivierung („über die bisher übliche Art und den bisher üblichen Umfang hinausgehend“) ist bereits derzeit bewilligungspflichtig.

Das Fahren mit landwirtschaftlichen Maschinen bedarf im Feuchtgebiet einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Auch aus artenschutzrechtlicher Sicht können sich für verschiedene Maßnahmen Bewilligungspflichten ergeben.

Zu den möglichen Folgen der Ausweisung eines Schutzgebietes:

Basierend auf dem derzeitigen Wissensstand über die lokalen Gegebenheiten käme hinsichtlich der Schutzgebietskategorie wohl am ehesten die Ausweisung eines Naturschutzgebiets gemäß § 21 TNSchG in Betracht.

In einer solchen VO ist ein klar zu definierender Bereich des Amberger Sees und dessen Umgebung unter Schutz zu stellen. Darüber hinaus ist der Schutzzweck des Gebietes zu definieren.

Fachlich ist dann zu prüfen, welche der u.a. Verbotstatbestände in die Verordnung aufgenommen werden sollen, um das Gebiet zu schützen:

- a. die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden;
- b. der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen;
- c. die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom sowie von Luftkabelleitungen;
- d. Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;
- e. die Vornahme von Neuaufforstungen;
- f. die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen;
- g. jede erhebliche Lärmentwicklung;
- h. das Düngen;
- i. die Verwendung von Giftstoffen in solcher Weise, dass dadurch der Tier- oder Pflanzenbestand beeinträchtigt oder gefährdet werden kann;
- j. die Verwendung von Kraftfahrzeugen.

Im Einzelfall können von der Behörde Ausnahmegewilligungen erteilt werden.

Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (sowie der Jagd und Fischerei) sind in einem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 3 TNSchG nur insofern zulässig, als dadurch der Schutzzweck des Naturschutzgebiets nicht beeinträchtigt wird.

Welche landwirtschaftlichen Maßnahmen den Schutzzweck beeinträchtigen können, ist in der VO festzulegen (in Betracht kommen dabei allerdings nur die o.a. lit. h, i und j).

Im Ergebnis könnte daher zur bereits bestehenden Bewilligungspflicht von Kfz-Fahrten im Rahmen der Landwirtschaft im Feuchtgebiet, auch außerhalb desselben eine Bewilligungspflicht hinzukommen; zusätzlich wäre wohl das Düngen verboten bzw. bewilligungspflichtig.

Ohne nähere Details zur praktizierten landwirtschaftlichen Nutzung im Umgebungsbereich des Amberger Sees sind konkretere Aussagen derzeit leider nicht möglich. Allerdings erscheint dies auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht notwendig, da der Prozess zu einer möglichen Unterschutzstellung des Sees samt Umgebung noch gar nicht richtig gestartet wurde und erst ein grundsätzliches Meinungsbild der Betroffenen erhoben wurde. Dieses stellt sich im Wesentlichen positiv dar, wobei allfälligen Auswirkungen auf die Landwirtschaft ausdrücklich eine hohe Bedeutung beigemessen wurde.

Ich denke, dass Dir diese Informationen derzeit zur persönlichen Information ausreichen werden.

Sollte die Unterschutzstellung weiter vorangetrieben werden, werden jedenfalls von Seiten der Behörde weitere Ermittlungen zum Ist-Zustand des Gebietes (Bericht des Naturparks), zu einer allfälligen fachlich begründeten Abgrenzung und zu der aktuellen Bewirtschaftung in einem so definierten Bereich erfolgen. Auf Basis dieses Ermittlungsergebnisses würden persönliche Gespräche mit den Betroffenen stattfinden, sodass diese Ihre Fragen und Bedenken vorbringen können, die dann zu bewerten sind.

Eine Thematisierung in der Öffentlichkeit erscheint wohl bis zur Entscheidung, ob die ggst. Unterschutzstellung überhaupt weiter vorangetrieben wäre eher kontraproduktiv und könnte bereits im Vorfeld schlechte Stimmung bewirken. Ich darf Dich daher ersuchen, das Thema in der Öffentlichkeit derzeit mit Bedacht zu behandeln.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen,

Sandra Rinner

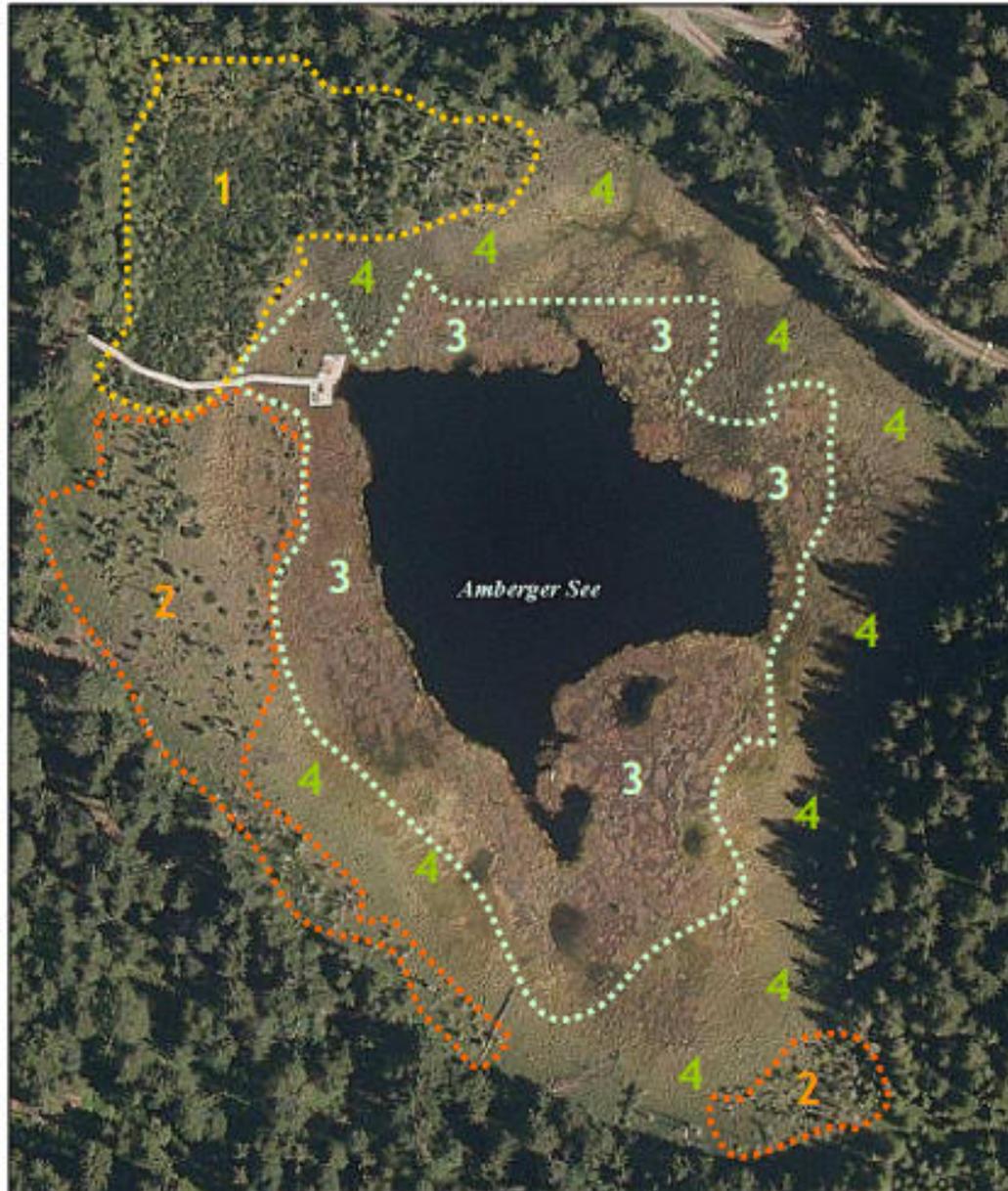
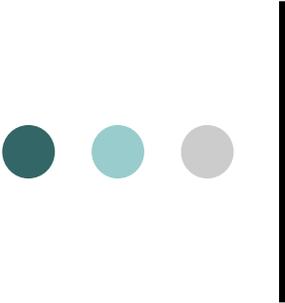


Abb. 3. Orthofoto des Amberger Sees und seiner ausgedehnten Verlandungszone. Folgende Vegetationseinheiten können grob unterschieden werden:

- 1: Gehölzreicher Verlandungsbereich.
- 2: Torfmoos-Polster und viele Seggen mit einzelnen Fichten und Lärchen.
- 3: Torfmoos-Polster mit wenigen oder keinen Seggen.
- 4: Torfmoos-Polster mit vielen Seggen; trockenere Buckel mit *Calluna vulgaris* und *Pinus mugo* (nur vereinzelt).

(© *tiris* 2011).



Tagesordnungspunkt 12:

Bildung eines Gremiums für die Weiterentwicklung der geplanten Ortsumfahrung Oetz

Sachverhalt:

In der Sitzung am 29.06.2022 hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, ein Gremium einzusetzen, welches sich zukünftig dem Thema „Ortsumfahrung“ annimmt. Mittlerweile konnte David Schmid (ds consult) für die Prozessbegleitung „Mobilität und Umfahrung Oetz“ gewonnen werden. In enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Verkehrsausschusses wurde nun ein Vorschlag für die Zusammensetzung dieses Gremiums ausgearbeitet.

Vorschlag:

David Schmid	Prozessbegleitung / Projektmanagement
Johannes Tollinger	Ausschuss Umwelt und Verkehr (Obmann)
Mag. Tobias Haid	Ausschuss Umwelt und Verkehr
Simon Nösig	Ausschuss Umwelt und Verkehr
Julian <u>Kometer</u>	Ausschuss Umwelt und Verkehr
Alexander Wolf	Ausschuss Umwelt und Verkehr

Weitere Mitglieder:

Christine Rosenhammer	<u>Einheimischenvertretung</u>
Daniel Schmid	Bundesrat
Raphael Kuen	Lebensraummanager Ötztal
Andreas Sonnweber	Vertreter Ortsbauernschaft
Jugendvertretung	(ist noch in Abstimmung)

Das Gremium kann in weiterer Folge selbstständig, bedarfsorientiert über die Hinzuziehung weiterer Experten bzw. temporärer oder dauernder Mitglieder entscheiden. Das Gremium wird dem Gemeinderat in regelmäßigen Abständen Bericht erstatten.



Tagesordnungspunkt 13:

**Bericht des Obmannes des Überprüfungsausschusses
über die durchgeführte Kassaprüfung bzw. Prüfung der
Jahresrechnung 2022 vom 15.03.2023**

Gemeindeamt Oetz

Bericht zur

1. Sitzung des Überprüfungsausschusses am 14.03.2023

Beginn: 17:00 Uhr, Ende: 20:00 Uhr am 14.03.2023

Ort: Gemeindeamt Oetz, Kassenraum bzw. Besprechungszimmer

Anwesend:

Haid Tobias, Haslwanger Bernhard, Haslwanger Roland, Prantl Bernhard, Maldoner Heidi (für Reiter Alexander), Kassier Schöpf Bernd

Entschuldigt:

Reiter Alexander

Punkt 1) Ermittlung der Kassenbestände

Bargeld in der Handkassa wurde gezählt und die Richtigkeit/Übereinstimmung mit der Aufzeichnung festgestellt. Die Kontostände bei den örtlichen Banken (Raiffeisenbank Vorderes Ötztal und Sparkasse Imst AG) wurden kontrolliert und mit dem buchmäßigen Kassenbestand abgestimmt. Dem Protokoll beigelegt ist die Kassenüberprüfungsniederschrift, auf der auch die Beträge der drei Sparbücher für die Rücklagen und den Sozialfonds ausgewiesen sind.

Punkt 2) Belegüberprüfungen

Die Lieferantenbelege 1-300 und die Haushaltsbelege 1-300 (jeweils bis Mitte 03/2023) wurden stichprobenweise geprüft und grundsätzlich für in Ordnung befunden.

Generell kann festgehalten werden, dass die Belege übersichtlich geordnet werden und alle kontrollierten Belege korrekt abgezeichnet und bestätigt wurden.

Punkt 3) Vorprüfung Jahresabschluss 2022

Die Abweichungen im Rechnungsabschluss von über € 30.000,- sind angegeben, begründet vielfach mit einem zu geringen oder zu hohen Budgetansatz im Voranschlag. Auch sind Projekte noch nicht durchgeführt und kommen erst im nächsten Jahr zur Ausführung, weshalb auch hier Differenzen sind.

Die Jahresrechnung wurde durchgesehen, verschieden kleinere u. größere Abweichungen wurden hinterfragt und vom Kassier beantwortet.

Weiters wurden unsererseits die erforderlichen Nachweise betreffend der im Vermögenshaushalt (Aktiva und Passiva) ausgewiesenen Positionen vom Kassier verlangt und auch vorgelegt.

Der von uns vorgelegte Rechnungsabschluss 2022 wurde dann am 22.03.2023 von der BH Imst (Frau Nicole Mörderle) und gemeinsam mit dem Kassenleiter noch 2 geringfügige Änderungen vorgenommen.

Das Ergebnis wurde im Prüfbericht vom 22.03.2023 zusammengefasst.

Zusammengefasst ergibt sich für das Jahr 2022 folgendes Ergebnis (Zahlen in €)

<u>Summe Erträge:</u>	
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	5.642.619
Erträge aus Transfers	1.042.242
Finanzerträge	19.481
Summe	6.704.342
<u>Summe Aufwendungen:</u>	
Personalaufwand	1.586.899
Sachaufwand	2.680.098
Transferaufwand	2.465.963
Finanzaufwand	112.959
Summe	-6.845.919
Nettoergebnis 2022 vor Rücklagenbewegung	-141.577
<u>Zuweisung Haushaltsrücklagen</u>	-3
<u>Nettoergebnis 2022 nach Zuweisung Haushaltsrücklagen</u>	-141.580

Schulden:

Schuldenstand per 31.12.2021:	-3.648.974,31
Schuldenstand per 31.12.2022:	<u>-3.364.047,92</u>
Reduktion Schulden 2022	-284.926,39

Pro-Kopf-Verschuldung ca. 1.436 (2.342 Einwohner)

Die Pro-Kopf-Verschuldung ist im Vergleich zum Vorjahr um ca. € 105 pro Einwohner gesunken.

Entwicklung Verschuldungsgrad:

Der Verschuldungsgrad der Gemeinde Oetz hat sich im Jahr 2022 reduziert und weist per 31.12.2022 Wert von 32,04 % auf

Verschuldungsgrad 2015:	42,21 %
Verschuldungsgrad 2016:	38,41 %
Verschuldungsgrad 2017:	52,73 %
Verschuldungsgrad 2018:	35,84 %
Verschuldungsgrad 2019:	30,87 %
Verschuldungsgrad 2020:	54,68 %
Verschuldungsgrad 2021:	38,42 %
Verschuldungsgrad 2022:	32,04 %

Bruttoergebnis in Tsd:	2018	2019	2020	2021	2022
Lfd. finanzierungswirksame Erträge	5.488	5.867	5.346	5.815	6.217
Lfd. finanzierungswirksame Aufw.	4.382	4.740	4.796	5.027	5.254
Bruttoergebnis	1.106	1.127	550	788	963
abzgl. Schuldendienst (Zinsen und Tilgung)	-396	-348	-301	-303	-309
Nettoergebnis	709	779	249	485	654
Verschuldungsgrad in % (Schuldendienst / Bruttoergebnis)	35,84	30,87	54,68	38,42	32,04



Tagesordnungspunkt 14:

**Beratung und Beschluss der Jahresrechnung 2022 der
Gemeinde Oetz**



Amtssigniert. SID2023031235654
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

BERICHT

über die PRÜFUNG des Entwurfes des
Rechnungsabschlusses 2022
der Gemeinde Oetz



Am 22.03.2023 wurde von der Gemeinderevisorin Möderle Nicole eine Überprüfung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2022 im Gemeindeamt Oetz durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Zahlen und Kennzahlen, welche im gegenständlichen Bericht angeführt sind, auf die am Prüfungstag vorgelegten Unterlagen beruhen. Sollten nach der Prüfung noch Korrekturen bzw. Änderungen durchgeführt worden sein, so können die Zahlen aus dem Prüfungsbericht vom endgültig beschlossenen Rechnungsabschluss abweichen.

Hinweise auf noch durchzuführenden Korrekturen, Anregungen bzw. Aufzeigen von Abweichungen und Fehlern werden in **ROT** dargestellt.

Die gegenständliche Prüfung bezieht sich auf die formelle Richtigkeit des Rechnungsabschlusses. Ob die im Rechnungsabschluss aufscheinenden Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit entsprechen bzw. allenfalls erforderliche Gemeinderatsbeschlüsse vorliegen, ist nicht Gegenstand der Prüfung.

1. KASSENBESTANDSAUFNAHME

In Gegenwart von Finanzverwalter SCHÖPF Bernd wurden am 22.03.2023 folgende Bestände ermittelt:

KASSEN-IST-BESTAND:

Bargeld (Hauptkassa) zum 22.03.2023	€	978,71
Bargeld (Nebenkassa) zum 22.03.2023	€	1.629,24
Raika Vorderes Ötztal, IBAN AT07 3629 1000 0002 0503 <i>Auszug Nr. 55 vom 20.03.2023</i>	€	162.544,66
Sparkasse Imst Zwst. Oetz, IBAN AT50 2050 2008 0000 1414 <i>Auszug Nr. 55 vom 20.03.2023</i>	€	293.629,35
Zwischensumme Bargeld und Girokonten	€	458.781,96
Zahlungsmittelreserve (<i>Betriebsmittelrücklage</i>) Raika Vorderes Ötztal, Sparbuch Nr. 30.081.962 <i>letzte Eintragung vom 19.01.2023</i>	€	14.025,01
Zahlungsmittelreserve (<i>Betriebsmittelrücklage</i>) Sparkasse Imst Zweigstelle Oetz, Sparbuch Nr. 00011-100146 <i>letzte Eintragung vom 30.12.2022</i>	€	10.993,62
Zahlungsmittelreserve (<i>Sozialfonds</i>) Raika Vorderes Ötztal, Sparbuch Nr. 30.019.780 <i>letzte Eintragung vom 19.01.2023</i>	€	18.841,16
Zwischensumme Zahlungsmittelreserven (Rücklagen)	€	43.859,79
Ungebuchte Barbelege 21.03.2023	€	-59,80
<u>KASSEN-IST-BESTAND:</u>	€	<u>502.581,95</u>

KASSEN-SOLL-BESTAND:

Laut Buchungsabschluss März 2023/14 (1175-1333) vom 20.03.2023 (Finanzierungshaushalt):

Geldfluss aus der operativen Gebarung 2023	€	544.544,05
Geldfluss aus der investiven Gebarung 2023	€	-79.800,12
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit 2023	€	-45.605,23
<u>Geldfluss aus der voranschlagsunwirksamen Gebarung 2023</u>	<u>€</u>	<u>-313.733,14</u>
Zwischensumme Veränderung der liquiden Mittel 2023	€	105.405,56
Anfangsbestand liquide Mittel zum 01.01.2023	€	397.176,39
<u>KASSEN-SOLL-BESTAND:</u>	€	<u>502.581,95</u>

Der Vergleich des KASSEN-IST-BESTANDES mit dem KASSEN-SOLL-BESTAND ergibt die volle Übereinstimmung.

Der Finanzverwalter erklärt, dass die zur Kassenprüfung vorgelegten Buchhaltungsunterlagen die gesamte Finanzverwaltung umfassen, alle Ein- und Auszahlungen in die Bücher und Aufzeichnungen eingetragen sind, alle kasseneigenen Gelder in der vorstehenden Kassenbestandsaufnahme enthalten sind und sich im Kassenbestand keine fremden Gelder befinden.

Die Gemeindevisorin:
Möderle Nicole

Der Finanzverwalter:
Schöpf Bernd

2. PRÜFUNG DES ENTWURFES DES RECHNUNGSABSCHLUSSES

2.1 Prüfung der formellen Richtigkeit

2.1.1 Prüfprogramm

- Die Abarbeitung der „PRÜFLISTE JAHRESABSCHLUSS“ wurde bereits durchgeführt und allfällige Fehler und Differenzen wurden bereinigt.

2.1.2 Sind folgende Bestandteile enthalten?

- Erläuterung Abweichung gegenüber Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag
- Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene und Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (Anlage 1a)
- Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene und Finanzierungsh. Gesamt 1. und 2. Ebene (Anlage 1b)
- Nachweis der liquiden Mittel (Kassenbestand)
- Vermögenshaushalt (Anlage 1c)
- Ermittlung Finanzlage
- Ergebnis- und Finanzierungsrechnung Detailnachweis
- Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d)
- Darstellung Ergebnishaushalt § 1 Abs. 2 (Anlage 1e)
- Darstellung Vermögenshaushalt § 1 Abs. 2 (Anlage 1f)
- Personaldaten iSd ÖStp (Anlage 4)
- Dienstpostennachweis (aus der Gemeindeanwendung)
- Nachweis über Personalaufwand
- Querschnitt (Anlage 5b)
- Nachweis über Transferzahlungen (Anlage 6a)
- Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b)
- Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)
- Einzelnachweis über Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 3 (Anlage 6d) - HÄNDISCH
- Anlagenspiegel nach Ansatz (Anlage 6g)
- Nachweis Vermögen mit abgeänderter Nutzungsdauer
- Liste der nicht bewerteten Kulturgüter (Anlage 6h)
- Nachweis über hausinterne Vergütungen (Anlage 6f)
- Leasingspiegel (Anlage 6i)
- Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaften (Anlage 6j)
- Nachweis über mittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaften (Anlage 6k)
- Nachweis über verwaltete Einrichtungen (Anlage 6l) - HÄNDISCH
- Nachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6m)
- Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6n)
- Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft (Anlage 6o)
- Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten (Anlage 6p) - HÄNDISCH
- Rückstellungsspiegel (Anlage 6q)
- Haftungsnachweis (Anlage 6r)
- Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger (Anlage 6s) - HÄNDISCH
- Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung gemäß § 12 (Anlage 6t)
- Einzelnachweis nicht voranschlagswirksamer Gebarung
- Nachweis der Investitionstätigkeit
- Nachweis Kundenforderungen
- Nachweis Lieferantenverbindlichkeiten

2.1.3 Erläuterungen zu den Abweichungen gegenüber dem Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

- Erläuterungen sind für Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag ausreichend angeführt.

2.1.4 Ergebnishaushalt (Anlage 1a)

- Das Nettoergebnis aus dem Ergebnishaushalt auf dem letzten Buchungsabschluss für das Jahr 2022 stimmt mit dem Nettoergebnis im Rechnungsabschluss (SA 00) überein.
- Nicht finanzierungswirksame Aufwände (zB Abschreibung) und nicht finanzierungswirksame Erträge (zB Auflösung von Kapitaltransfers) wurden gebucht (MVAG 2117, 2127, 2136, ~~2204~~, 2214, 2226, 2245, ~~2227~~, 2401)

2.1.5 Nachweis der liquiden Mittel (Kassenbestand)

- richtige Übernahme der Kassenbestände vom Vorjahr mit Vergleich AB Finanzierungshaushalt
- Vergleich Kassenbestand mit Kontoauszügen zum 31.12.2022
- Übereinstimmung liquide Mittel (MVAG 1151/1152) mit den Kassenbeständen/Kontoauszüge
- Übereinstimmung Stände vom letzten Buchungsabschluss 2022 mit den Kontoauszügen
- Der letzte Bankkontoauszug 2022 (Nr. und Datum) wurden bei den einzelnen Zahlwegen erfasst.
- Auf den Verrechnungskonten (906) scheinen keine Salden auf.
- Alle geführten Girokontostände weisen einen positiven Kassenstand auf.

2.1.6 Vermögenshaushalt (Anlage 1c)

- Aktiva-Passiva-Summengleichheit ist gegeben
- für die Zahlungsmittelreserven (MVAG 1152) sind die dazugehörigen Haushaltsrücklagen (MVAG 1230) in gleicher Höhe vorhanden und ausgewiesen
- Die Gemeinde verfügt über langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen (Alminteressenschaft Acherberg). Der aushaftende Darlehensstand reduziert sich durch die Gegenverrechnung mit Pachteinnahmen. Für das Jahr 2022 wurde eine Gegenverrechnung vorgenommen.
- Es waren keine Aufwendungen und Erträge zeitlich abzugrenzen, da die Wertgrenze von € 10.000,-- lt. FinanzverwalterIn nicht überschritten wurde (Rechnungsabgrenzungen).
- Es sind keine Vorräte ausgewiesen, da die Wertgrenze von € 5.000,-- lt. FinanzverwalterIn nicht überschritten wurde.
- Die Summe der offenen Forderungen in Höhe von € 292.456,03 laut MVAGs 1131, 1132, 1133, 1061 und 1063 stimmt mit dem Nachweis Kundenforderung überein. Die ausgewiesene Umsatzsteuer stimmt mit den Umsatzsteuereinnahmungskonten überein.
- Die Summe der offenen Verbindlichkeiten in Höhe von € 13.313,28 laut MVAGs 1521, 1522, 1523, 1421 und 1423 stimmt mit dem Nachweis Lieferverbindlichkeiten überein. Die ausgewiesene Vorsteuer stimmt mit dem Vorsteuerausgabenkonto überein.

2.1.7 Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d)

- Es war keine Berichtigung der Eröffnungsbilanz erforderlich (Bebuchung des Kontos 990).
 - Es wurde keine Berichtigung der ursprünglichen Eröffnungsbilanz durchgeführt.
- Der Saldo der Eröffnungsbilanz (MVAG 121 der Anlage 1c der erstmaligen EB) stimmt mit dem Saldo der Eröffnungsbilanz (Anlage 1d des Rechnungsabschlusses) überein.

2.1.8 Personal

- Personaldate iSd ÖStp (Anlage 4)
- Der Dienstpostennachweis wurde in der Gemeindeanwendung übermittelt.
- Übereinstimmung Auszahlung aus Personalaufwand (MVAG 321) mit dem Nachweis über Personalaufwand

2.1.9 Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b)

- Für die Zahlungsmittelreserven sind die dazugehörigen Haushaltsrücklagen in gleicher Höhe ausgewiesen:
- Übereinstimmung Rücklagen (MVAG 1230) mit Rücklagenstand zum 31.12.2022 im Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (6b)
- Übereinstimmung Zahlungsmittelreserven (MVAG 1152) mit Stand Zahlungsmittelreserven zum 31.12.2022 im Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (6b)
- Übereinstimmung der Entnahmen (MVAG 230) und Zuweisungen (MVAG 240) mit Werten im Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (6b)
- Übereinstimmung der Rücklagenendstände mit dem jeweiligen Sparbuch/Konto per 31.12.2022
- Bei den Rücklagen sind die richtigen Bestandskonten hinterlegt (934 – zweckgebundene Haushaltsrücklage, 935 – allgemeine Haushaltsrücklage).

2.1.10 Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)

- Übereinstimmung langfristige Finanzschulden (MVAG 1411) mit Buchwert zum 31.12.2022 im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)
- Übereinstimmung Einzahlung aus der Aufnahme von Finanzschulden (MVAG 351) mit dem Zugang im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)
- Übereinstimmung Auszahlung aus der Tilgung von Finanzschulden (MVAG 361) abzüglich Auszahlung aus der Rückzahlung von Leasingverbindlichkeiten (MVAG 3615) mit der Tilgung im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)
- Übereinstimmung Zinsen aus Finanzschulden (MVAG 3241) abzüglich Sollzinsen mit den Zinsen im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)
- Die Darlehen wurden richtig zugeordnet (Bund, Land, Finanzunternehmen).
- Daten wie (Zinssatz, Laufzeit, Tilgung, Zinsen,...) sind plausibel.
- Die Buchwerte zum 31.12.2022 stimmen mit den Kontoauszügen überein.
- Es sind keine Darlehen mit einem Minus-Endstand vorhanden.
- Bei den jeweiligen Darlehen sind die richtigen VRV-Informationen hinterlegt (Darlehenskonditionen, Sektor gemäß ESVG, Gläubiger lt. VRV, Bestandskonten).
- Die Schuldendienstsätze wurden angeführt (tatsächlich erhaltene Ersätze [Barwert und Zinsen]).

2.1.11 Nachweis über hausinterne Vergütungen (Anlage 6f)

- Es besteht Summengleichheit zwischen Erträgen und Aufwendungen.

2.1.12 Anlagenspiegel (Anlage 6g)

- Ein Abschreibungslauf „in Echt“ wurde durchgeführt. Die Bemerkungen laut „Probelauf“ wurden abgearbeitet.
- Die Abschreibung wurde auf dem jeweiligen Ansatz auf dem Konto 680 als Aufwand und die Auflösung des Kapitaltransfers auf dem Konto 813 verbucht.
- Liste Abschreibungslauf 2022 ist plausibel (KTZ mit Minusbetrag ausgewiesen).
- Verkauf Sachanlagevermögen – Veräußerungserlöse wurden auf den Konten 801-805 verbucht.
- Bei Anlagenveräußerungen liegen Buchungen auf dem Konto 683 (Ausbuchung Restbuchwert) oder Buchungen auf dem Konto 698 (Sonstige Wertberichtigungen/Bestandsminderungen am kurzfristigen und langfristigen Vermögen) vor.

2.1.13 Leasingspiegel (Anlage 6i)

- Operation Leasing: Pflichtfelder wie Grundmietzeit, Gesamtkosten und Leasingentgelt sind befüllt
- Operation Leasing: Die kumulierte Restzahlung wurde richtig berechnet (Leasingentgelt ohne Kautions x Restlaufzeit).

2.1.14 Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft (Anlage 6j)

- Es sind alle Beteiligungen erfasst.
- Die Beteiligungen wurden anhand der aktuell vorliegenden Bilanzen neu bewertet.
- Für jede Neubewertungsrücklage wird ein eigenes Konto geführt.
- Auf der Neubewertungsrücklage darf kein negativer Betrag ausgewiesen werden.
- Die Neubewertungen erfolgten richtig. (Auf-/Abwertung NBR bzw. Wertberichtigung)
- Für die Neubewertung wurden die richtigen Konten verwendet (940 für Neubewertungsrücklage, 694 und 818 für Dotierung und Auflösung)
- Für die Ermittlung der Auf- bzw. Abwertung werden Nebenaufzeichnungen geführt (Folgebewertung kann in den kommenden Jahren sehr komplex sein).
- Eine Neubewertung bei der Gemeinde Oetz & Partner KG sowie bei der Ötztal Golf Projektierungs GmbH wurde nicht durchgeführt, da – trotz schriftlicher Anforderung des Finanzverwalters – seitens des Steuerberaters keine aktuellen Bilanzen an die Gemeinde übermittelt wurden.
- Es sind die richtigen Beteiligungsarten und -konten hinterlegt (verbunden 080, assoziiert 081, sonstige 082).
- Daten wie Firmenbuchnummer, Anteil, Klassifikation gemäß ESVG sind richtig hinterlegt.
- Die für den GHD erforderlichen Daten wurden erfasst. Der Buchwert der Beteiligung und der Buchwert laut Vermögenskonto stimmen überein.

2.1.15 Nachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6m)

- Die Gemeinde Oetz verfügt über Abfertigungsversicherungen.
- Abfertigungsversicherungen werden über das Bestandskonto 084 (MVAG 1031) verbucht.
- Endstände der Finanzinstrumente 2022 stimmen mit dem tatsächlichen Wert per 31.12.2022 überein (zB Rückkaufwert bei Abfertigungsversicherungen); Anpassung erfolgte mit dem Ertragskonto 818 oder dem Aufwandskonto 682; Prämienzahlungen erfolgten über das Konto 084

2.1.16 Rückstellungsspiegel (Anlage 6q)

- Übereinstimmung Rückstellungen (MVAG 143+153) mit Rückstellungsstand zum 31.12.2022 im Rückstellungsnachweis
- Langfristige Rückstellungswerte (MVAG 143) zumindest für Jubiläumswendungen und ggf. für Abfertigungen sind vorhanden.
- Kurzfristige Rückstellungswerte (MVAG 153) zumindest für nicht konsumierte Urlaube sind vorhanden.
- Übereinstimmung Dotierung (MVAG 2214) und Auflösung (MVAG 2117) mit den Werten im Rückstellungsnachweis
- Im Rückstellungsnachweis wird beim Abgang zwischen Verbrauch und Auflösung unterschieden.
- Die Endstände der Personalarückstellungen 2022 stimmen mit den Aufzeichnungen aus der Lohnverrechnung per 31.12.2022 überein.
- Die Daten wurden über die Schnittstelle ins k5 Finanzmanagement eingespielt (k5 Lohn).

2.1.17 Haftungsnachweis (Anlage 6r)

- Als Haftungsnehmer scheint die Gesellschaft und nicht die Bank auf.
- Die erfassten Informationen und Werte sind plausibel.
- Die Endstände der Haftungen 2022 stimmen mit den Aufzeichnungen des jeweiligen Haftungsnehmers per 31.12.2022 überein.
- Die „Solidarhaftungen“ wurden mit dem anteiligen Betrag der Haftung erfasst bzw. angepasst.
- Bei den jeweiligen Haftungen sind die richtigen VRV-Informationen hinterlegt (Sektor gemäß ESVG, Ausmaß der Beteiligung, Untergruppe).

2.1.18 Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung gemäß § 12 (Anlage 6t)

- Übereinstimmung der Salden der Einnahmenkonten der Vorschüsse (Konten 27) mit MVAG 1134
- Übereinstimmung der Salden der Ausgabenkonten der Verwahrgelder (Konten 36) mit MVAG 1524
- Einzelnachweis nach § 16 G-HV für jedes Durchlauferkonto (Erläuterung zu den offenen Einzelposten)
- Bundesgebühren werden nunmehr auf dem Konto 3618 verbucht (vorher 3608)

2.1.19 Nachweis der Investitionstätigkeit

- Die Vorhaben sind mit ihren Werten für das Finanzjahr 2022 und gegebenenfalls mit ihren Werten aus Vorjahren dargestellt.
- Die neu aufgenommenen Darlehen sind im Vorhabensnachweis ausgewiesen.
- Geldflüsse aus der operativen Gebarung sind im Vorhabensnachweis über die Konten 7299 und 8299 dargestellt.
- Erforderliche Erläuterungen (zu den Werten in den Betragesfeldern bzw. sonstige relevante Informationen) wurden erfasst.
- Vorhaben mit Laufzeitende 2022 sind ausfinanziert (Spalte RA gesamt = 0).

2.1.20 Kontierungsvorgaben

- Die Kontierungen entsprechen dem vorgegebenen Kontenrahmen des Landes Tirols in der Gemeindeanwendung 3.0.
- Die Kontierungsvorgaben bei Ansatz und Konto auf der 4. Dekade wurden eingehalten (einmalige Erträge und Aufwendungen, Darlehenszuzahlungen und Sondertilgungen)
- Verbuchung Kranken-Unfallversicherungsbeiträge Mandatäre auf 670 statt 753; Pensionsbeiträge jedoch weiterhin auf 7531
- Investitionszuschüsse, Wasser- und Kanalanschlussgebühren, Transferzahlungen und Bedarfszuweisungen wurden richtig verbucht.
- Die KPC-Zuschüsse wurden richtig verbucht (Zuschuss-Barwert auf 3008 und Zinsen auf 8600).
- Für mehrjährige Investitionsvorhaben werden teilweise die Konten 060 bis 063 (im Bau befindliche Anlagen) verwendet (Kontrolle mit MVAG 1028 in der Anlage 1c).
- In der Gemeinde Oetz gibt es kofinanzierte Schutzbauten (Ötztaler Ache – Uferanriss Habichen). Die von der Gemeinde getätigte Zahlung für kofinanzierte Schutzbauten im Jahr 2022 in Höhe von gesamt € 20.000,- wurde – wie vom VRV-Komitee empfohlen – im Zuge der Prüfung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses auf das Konto 280 (geleistete Anzahlungen für Anlagen) verbucht. Da die für die Darstellung und Verbuchung von kofinanzierten Schutzbauten notwendigen Konten erst mit der zweiten Novelle der VRV 2015 (voraussichtlich Finanzjahr 2024) ergänzt werden, sollten die Zahlungen an die WLW solange auf das Konto 280 gebucht werden, bis es die geeigneten Konten hierzu gibt bzw. bei Kollaudierung stattfindet.

2.2 Zahlen aus dem Rechnungsabschluss 2022:

2.2.1 Ergebnishaushalt

Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen € -141.580,56

Das Nettoergebnis ist die in der Ergebnisrechnung angeführte Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen. Neben den finanzierungswirksamen werden hier auch die nicht finanzierungswirksamen Erträge (zB Auflösung Investitionszuschüsse) und Aufwendungen (zB Abschreibung) berücksichtigt.

2.2.2 Finanzierungshaushalt

Saldo 1 - Geldfluss aus der operativen Gebarung € 1.094.898,37
Saldo 2 - Geldfluss aus der investiven Gebarung € -326.215,11
Saldo 4 - Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit € -291.185,88

= Saldo 5 - Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung € 477.497,38

+ Saldo 6 - Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung € -246.342,70

= Veränderung liquide Mittel 2022 € 231.154,68

Anfangsbestand liquide Mittel zum 01.01.2022 € 166.021,71

+ Veränderung liquide Mittel 2022 € 231.154,68

Endbestand liquide Mittel zum 31.12.2022 € 397.176,39

davon Zahlungsmittelreserven € 43.859,79

davon Bar- und Bankguthaben € 353.316,60

Saldo 1 - Geldfluss aus der operativen Gebarung € 1.094.898,37

abzüglich Bedarfszuweisungen für investive Zwecke € 194.800,00

bereinigter Saldo 1 € 900.098,37

laufende Tilgungen € 284.926,39

Ein ausgeglichener Haushalt im Sinne des § 90 Abs. 3 TGO 2001 liegt dann vor, wenn der Saldo der operativen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Darlehen zu decken. Es lässt sich somit feststellen, dass im Finanzierungshaushalt 2022 der Haushaltsausgleich im Sinne des § 90 Abs. 3 TGO 2001 gegeben ist.

2.2.3 Finanzlage

	2018	2019	2020	2021	2022
laufende finanzierungswirksame Erträge	5.487.975,09	5.866.988,31	5.345.472,89	5.815.132,66	6.216.781,12
- laufende finanzierungswirksame Aufwendungen	4.381.597,09	4.739.954,66	4.795.700,41	5.027.062,09	5.253.694,06
Bruttoüberschuss	1.106.378,00	1.127.033,65	549.772,48	788.070,57	963.087,06
- laufender Schuldendienst	396.485,39	347.925,02	300.591,43	302.775,27	308.607,14
Nettoüberschuss	709.892,61	779.108,63	249.181,05	485.295,30	654.479,92

Verschuldungsgrad in %	35,84%	30,87%	54,68%	38,42%	32,04%
------------------------	--------	--------	--------	--------	--------

Das prozentuelle Verhältnis der laufenden Schuldendienstverpflichtung zum Bruttoüberschuss ergibt den Verschuldungsgrad. Je höher der Verschuldungsgrad desto enger der Spielraum für Investitionen, weil ein immer größerer Teil des Überschusses zur Bedeckung des Schuldendienstes herangezogen werden muss. Mit einem Verschuldungsgrad von aktuell 32,04 % zählt die Gemeinde Oetz zu den Gemeinden mit mittlerer Verschuldung (21 - 50 %).

2.2.4 Schulden

Schuldenstand zum Jahresbeginn	€ 3.648.974,31
Darlehenszuzahlungen (1)	€ 100.634,56
laufende Tilgungen	€ 284.926,39
einmalige Tilgungen (1)	€ 100.634,56
Zinsen	€ 23.651,80
Schuldenstand zum Jahresende	€ 3.364.047,92

- (1) Zu den Darlehenszuzahlungen wird angemerkt, dass es sich bei den € 100.634,56 um keine neu aufgenommenen Darlehen handelt, sondern musste die Änderung des Verwendungszweckes des zu viel aufgenommenen Darlehens beim Vorhaben „Erweiterung Volksschule Oetz“ buchhalterisch dargestellt werden (einmalige Tilgung) und im Bereich „Anbau/Erweiterung Recyclinghof“ als Darlehenszuzahlung gebucht werden.

Pro-Kopf-Verschuldung:

Schuldenstand (lang- und kurzfristige Fremdmittel)	€ 3.364.047,92
Einwohner zum 31.10. des zweitvorangegangenen Jahres	2.342
Pro-Kopf-Verschuldung lang und kurzfristige Fremdmittel	€ 1.436

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Oetz ist seit 2020 rückläufig.

2.2.5 Bedeckung des Saldo 5 im Finanzierungsvoranschlag 2023

Saldo 5 im Finanzierungsvoranschlag 2023	€ 0,00
Endbestand der liquiden Mittel zum 31.12.2022 (ohne Zahlungsmittelreserven)	€ 353.316,60
	€ 353.316,60

☒ Bedeckung gegeben: Bei einem ordnungsgemäßen Budgetvollzug 2022 ist die Liquidität gewährleistet (laut VA 2023 gleich viel Einzahlungen wie Auszahlungen + positiver Kassaanfangsbestand).

2.3 Sonstiges:

2.3.1 Kommunalinvestitionsgesetz 2020 – KIG 2020

Nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) wurden die Gemeinden mit Zweckzuschüssen von insgesamt 1 Milliarde Euro vom Bund unterstützt. Die Höhe des Zweckzuschusses betrug maximal 50 % der Gesamtkosten pro Investitionsprojekt. Dieser Zuschuss wurde jedoch mit der anteiligen Höhe begrenzt, welche für jede Gemeinde gemäß § 2 Abs. 8 KIG 2020 berechnet wurde. Die Gemeinde Oetz hat einen Zuschuss für folgendes Projekt erhalten: Recyclinghof

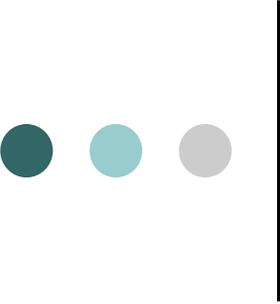
☒ Die Gemeinde hat hierzu die Endabrechnung bei der Abwicklungsstelle (Buchhaltungsagentur des Bundes) noch nicht eingereicht. Auf die Frist mit längstens 31.01.2025 wird hingewiesen.

2.3.2 Kommunalinvestitionsgesetz 2023 – KIG 2023

Im Rahmen eines neuen Kommunalen Investitionsprogramms 2023 für Gemeinden werden vom Bund für die Jahre 2023 und 2024 insgesamt 1 Milliarde Euro zur Verfügung gestellt. Davon ist die eine Hälfte für Maßnahmen zur Energieeffizienz sowie zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger und die andere Hälfte für Investitionsprojekte, die an die Kriterien des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 angelehnt sind, vorgesehen. Die Gemeinden können die KIG 2023 Mittel für Projekte verwenden, die von 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2025 begonnen werden.

☒ Die Gemeinde hat noch keine Anträge auf Gewährung eines kommunalen Zuschusses bei der Buchhaltungsagentur des Bundes eingebracht. Es wäre jedoch geplant für folgendes Projekt anzusuchen: Dachsanierung Mittelschule

Es wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Zweckzuschüsse bis 31. Dezember 2024 bei der Abwicklungsstelle einzureichen sind.



2.3.3 Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses

Der Rechnungsabschluss ist bis zum 31.03.2023 durch den Gemeinderat zu beschließen. Der endgültige GHD ist bis zum 17.04.2023 über die Gemeindeganwendung zu übermitteln.

Der Gemeinderat der Gemeinde Oetz wird den Rechnungsabschluss fristgerecht am 29.03.2023 beschließen.

2.3.4 Sonstige Anregungen

Grundsätzlich sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, den Rechnungsabschluss auf der Homepage als PDF zur Verfügung zu stellen. Sollten hierbei datenschutzrechtliche Bedenken wegen der Personendaten bestehen, könnte ein verdichteter Nachweis (Konto 500000-599999) über das Programm SAMMELNACHWEISE RECHNUNGABSCHLUSS generiert werden, welches dann über DRUCKPROFILE RECHNUNGABSCHLUSS für den Druck eingebunden werden kann.

Die Gemeindeganvisorin:
Möderle Nicole

Der Überprüfungsausschuss hat den Rechnungsabschluss für das Jahr 2022, am 14.03.2023 vorgeprüft. Bei dieser Sitzung wurden sämtliche Positionen detailliert behandelt.

Rechnungsabschluss 2022:

<u>Ergebnishaushalt</u>	
Nettoergebnis	- 141.580,56
<u>Finanzierungshaushalt</u>	
Saldo 1 - Geldfluss aus der operativen Gebarung	1.094.898,37
Saldo 2 - Geldfluss aus der investiven Gebarung	- 326.215,11
<u>Saldo 4 - Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</u>	- 291.185,88
= Saldo 5 - Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	477.497,38
+ Saldo 6 - Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	- 246.342,70
= Veränderung liquide Mittel	231.154,68
Anfangsstand liquide Mittel zum 01.01.2022	166.021,71
- Veränderung liquide Mittel 2022	<u>231.154,68</u>
Endbestand liquide Mittel zum 31.12.2022	397.176,39
davon Zahlungsmittelreserven	43.859,79
davon Bar- und Bankguthaben	353.316,60
Saldo 1 Geldfluss aus der operativen Gebarung	1.094.898,37
abzüglich Bedarfszuweisungen für investive Zwecke	<u>194.800,00</u>
bereinigter Saldo 1	900.098,37
laufende Tilgungen	284.926,39

Das Nettoergebnis entspricht der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) in der Privatwirtschaft.

Ein ausgeglichener Haushalt im Sinne des § 90 Abs. 3 TGO 2001 liegt dann vor, wenn der Saldo der operativen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Darlehen zu decken. Der Finanzierungshaushalt 2022 ist im Sinne des § 90 Abs. 3 TGO 2001 somit ausgeglichen.

Die Abweichungen jener Posten, welche den Ansatz um mehr als € 30.000,00 überschreiten, werden vom Gemeinderat ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Der Schuldenstand der Gemeinde Oetz beträgt zum 31.12.2022 € 3.364.047,92 wobei im Jahr 2022 der Tilgungsanteil € 284.926,39 und die Schuldzinsen € 23.651,80 betragen.

Das prozentuelle Verhältnis der laufenden Schuldendienstverpflichtung (€ 308.607,14) zum Bruttoüberschuss (€ 963.087,06) ergibt den Verschuldungsgrad. Je höher der Verschuldungsgrad desto enger der Spielraum für Investitionen, weil ein immer größerer Teil des Überschusses zur Bedeckung des Schuldendienstes herangezogen werden muss. Mit einem Verschuldungsgrad von aktuell **32,04 %** zählt die Gemeinde Oetz zu den Gemeinden mit einer mittleren Verschuldung (21 % bis 50 %).



Tagesordnungspunkt 15:

**Beratung und Beschluss der Jahresrechnungen 2022
sowie der Voranschläge 2023 für die
Gemeindegutsagrargemeinschaft Oetzerau bzw. die
Alminteressentschaft Acherberg**

GEMEINDEGUTSAGRARGEMEINSCHAFT

OETZERAU

JAHRESRECHNUNG 2022 und VORANSCHLAG 2023 (Formblatt gemäß § 36k Abs. 1 TFLG 1996)

VI. JAHRESRECHNUNG - VERMÖGENSÜBERSICHT

Kt. Nr.	Bezeichnung BESTANDSKONTEN	(a) Anfangsbestand		(b) Endbestand	
		Aktiva	Passiva	Aktiva	Passiva
12	Finanzamt Zahllast				
20	Handkasse				
21	Girokonto bzw. Summe Girokonten	69.998,40		7.449,44	
22	Sonstiges Geldvermögen (Sparbücher, Wertpapiere...)	5.981,19		5.981,64	
23	Sicherheitsleistungen (z.B. übergebene Sparbücher als Kautions)				
24	Forderungen (gewährte Darlehen)				
30	Aushaftende Darlehen, z.B. Bankdarlehen, LKF-Kredite, usw.				
31	Sonstige Verbindlichkeiten				
	Summe Aktiva/Passiva				
	Saldo		75.979,59		13.431,08

VII. JAHRESRECHNUNG - ERFOLGSÜBERSICHT

VIII. VORANSCHLAG - ERFOLGSÜBERSICHT

Kt. Nr.	Bezeichnung ERFOLGSKONTEN	Erfolgsübersicht 2022		(a) Soll-VA 2022		(b) Geplant 2023	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
40	Einnahmen aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit		10.074,51		2.500,00		3.000,00
41	Jagd, Fischerei		10.241,38		10.000,00		10.300,00
42	Mieten, Pachten, Dienstbarkeiten (Handymasten, Überfahrten,...)		72.516,61		65.500,00		70.000,00
43	Zinserträge		0,45		-		-
44	Grundverkauf		-		500,00		100.000,00
45	Beihilfen, Förderungen		5.210,40		4.000,00		4.000,00
46	Schotterabbau, Steinbruch		-		-		-
47	Bewirtschaftungsbeitrag (§ 36h TFLG 1996)		880,40		1.000,00		900,00
50	Ausgaben für land- u. forstw. Tätigkeit (Schlägerung, Aufforst,...)	4.726,45		1.500,00		3.000,00	
51	Jagd, Fischerei	-		-		-	
52	Mieten, Pachten, Dienstbarkeiten	-		-		-	
53	Bankzinsen, Bankspesen	176,40		200,00		200,00	
54	Gebäudeinstandhaltung (Sanierung, Verbesserung,...)	128.335,01		10.000,00		10.000,00	
55	Maschinen, masch. Anlagen (Anschaffung, Instandhaltung)	-		200,00		200,00	
56	Bringungsanlagen (Wege, Materialseilbahnen, ...)	4.734,90		12.000,00		12.000,00	
57	Versicherungen	2.237,45		2.500,00		2.500,00	
58	Energie (Strom, Gas, Treibstoffe,...)	313,40		800,00		1.000,00	
59	Steuern, Umlagen, öffentliche Abgaben (inkl. Waldaufsicht)	12.266,43		20.000,00		20.000,00	
60	Personal- u. Verwaltungsausgaben	8.682,22		9.000,00		9.000,00	
61	Bewirtschaftungsabgeltung (§ 36i TFLG 1996)	-		-		-	
62	Entnahmen der substanzberechtigten Gemeinde(n)	-		-		100.000,00	
63							
64							
65							
66							
67							
68							
69							
70							
71							
72							
	Summen Einnahmen/Ausgaben	161.472,26	98.923,75	56.200,00	83.500,00	157.900,00	188.200,00
	Gewinn/Verlust	-	62.548,51		27.300,00		30.300,00

IX. Verprobung - Differenzberechnung

A	Anfangsbestand	75.979,59	
B	zuzüglich Summe Einnahmen	98.923,75	Endbestand lt. gemeldeter Vermögensübersicht (VI/b)
C	abzüglich Summe Ausgaben	161.472,26	Endbestand gemäß Verprobung (IX/D)
D	Endbestand	13.431,08	Differenz

Die Agrargemein Acherberg		erstattet an die Tiroler Landesregierung	
als Agrarbehörde nachstehende			
Abrechnung des Haushaltsjahres:		2022	
		Vermögensübersicht	
I. - Kto. N	Konten des Geldverkehrs	Aktiva €	Passiva €
1	Saldo der Handkasse/Finanzamt - 31.12.		
2	Saldo der Geldanstalten - 31.12.2022	4.359,37	
3	Forderungen - 31.12.		
4	Verbindlichkeiten 31.12.2022		40.315,97
Summe der Vermögensübersicht - 31.12.2022		4.359,37	40.315,97
		Erfolgsübersicht	
II. - Kto. I	Konten des Verwendungszweckes	Ausgaben €	Einnahmen €
5	Verwaltung		
6	Bodenverbesserungen		
7	Alpgebäude, maschinelle Anlagen	1.146,00	
8	Alperschließung (Wege, Seilbahnen)		
9	Personalaufwand, Allgem. Alpbetrieb		
10	Pacht und Nebennutzungen (Wald)		
11	Steuern, Umlagen, öffentl. Abgaben	8.034,52	
12	Verteilung an die Gemeinschaftsmitglieder		
13	Versicherungen, Bankzinsen- und -spesen	68,83	
14	Verschiedenes	11.143,96	
15			
16	Verkaufserlöse Alpe		
17	Grasgeld, Beiträge der Mitglieder		639,28
18	Pacht und Nebennutzungen (Wald, Jagd)		8.261,84
19	Beihilfen		3.415,49
20	Zinserträge		-
21	Verschiedenes		8.972,06
22			
Summe der Erfolgsübersicht - 31.12.2022		20.393,31	21.288,67
Zusammenstellung			
Summe der Aktiva €		4.359,37	
Summe der Passiva €		40.315,97	
ergibt	Rücklage (+) €	-	
oder	Abgang (-) €	35.956,60	
Summe der Ausgaben €		20.393,31	
Summe der Einnahmen €		21.288,67	
ergibt	Gewinn (+) €	895,36	
oder	Verlust (-) €	-	
Probe			
Anfangsbestand am 1.1. (Rücklage oder Abgang) €		- 36.851,96	Probe EB - VÜ
zuzüglich Gewinn oder abzüglich Verlust €		895,36	
ergibt Endbestand am 31.12. (Rücklage oder Abgang) €		- 35.956,60	-

Agrargemeinsch Acherberg			
Jahresvoranschlag für das Jahr:		2023	
		veranschlagter	
Kto. Nr.	Konten des Geldverkehrs	Aufwand €	Ertrag €
5	Verwaltung		
6	Bodenverbesserungen	1.000,00	
7	Alpgebäude, Masch. Anlagen	3.000,00	
8	Alperschließung		
9	Personalaufwand, Allgem. Alpbetrieb		
10	Pacht und Nebennutzungen (Wald)		
11	Steuern, Umlagen, öffentl. Abgaben	5.000,00	
12	Verteilung an die Gemeinschaftsmitglieder		
13	Versicherungen, Bankzinsen- und -spesen	100,00	
14	Verschiedenes	11.000,00	
15			
16	Verkaufserlöse Alpe		
17	Grasgeld, Beiträge der Mitglieder		700,00
18	Pacht und Nebennutzungen (Wald)		8.800,00
19	Beihilfen		4.000,00
20	Zinserträge, Verschiedenes		4.000,00
21			
22			
	Summen:	20.100,00	17.500,00
Zusammenstellung			
	Summe des veranschlagten Aufwandes €		20.100,00
	Summe des veranschlagten Ertrages €		17.500,00
		Jahr	Betrag €
verbleibt	Verlust * (-) € - Jahr	2023	2.600,00
	Gewinn * (+) € - Jahr		-
		Jahr	Betrag €
hiezv Vortrag vom Vorjahr			
	Abgang * (-) € - Jahr	2022	35.956,60
	Rücklage * (+) € - Jahr		
		Jahr	Betrag €
verbleibt	Abgang * (-) € - Jahr	2023	38.556,60
	Rücklage * (+) € - Jahr		-



Tagesordnungspunkt 16:

Berichte des Bürgermeisters



Amtssigniert: SID2023021116612
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Danko Cvijanovic
per E-Mail an: danko.cvijanovic@gmail.com

Bezirkshauptmannschaft Imst

Gemeindeaufsicht

Andreas Huter

Telefon +43(0)5412/6996-5210
Fax +43(0)5412/6996-745385
bh.imst@tirol.gv.at

Gemeinde Oetz;

Eingabe wegen fehlender bzw. falscher Passagen im Protokoll der 8. Sitzung des Oetzer Gemeinderates vom 21.12.2022

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

IM-G-AUFS-314/1-2023

Imst, 09.02.2023

Sehr geehrter Herr Gemeinderat Cvijanovic!

Mit E-Mail vom 07.02.2023 haben Sie sich an die Bezirkshauptmannschaft Imst gewandt, wonach im Protokoll zur 8. Sitzung des Oetzer Gemeinderates vom 21.12.2022 betreffend die Tagesordnungspunkte 1, 7 und 9, wesentliche Inhalte fehlen bzw. verkürzt und unvollständig wiedergegeben wurden. Weiters wurde vorgebracht, dass einzelne protokollierte Aussagen nicht mit dem tatsächlich gesagten übereinstimmen. Dazu haben Sie um Überprüfung unter Zuhilfenahme der offiziellen Tonbandaufnahme der 8. GR-Sitzung gebeten.

Dazu darf Ihnen seitens der Bezirkshauptmannschaft Imst wie folgt mitgeteilt werden (siehe auch Aufsichtsbeschwerdebeantwortung der BH Imst vom 22.04.2022, Zl. IM-G-AUFS-289/2-2022):

Betreffend die Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates lautet § 46 TGO 2001 auszugsweise wie folgt:

- (1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift hat zu enthalten:
 - a) den Tag, den Beginn und das Ende der Sitzung,
 - b) die Namen des Vorsitzenden, der übrigen anwesenden und der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Mitglieder des Gemeinderates,
 - c) die Tagesordnung und
 - d) **den wesentlichen Verlauf der Beratungen**, insbesondere alle in der Sitzung gestellten Anträge und die darüber gefassten Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen und bei den Gemeindeakten zu verwahren. Den Mitgliedern des Gemeinderates ist eine Ausfertigung der Niederschrift zu übermitteln.

Zu dieser gesetzlichen Bestimmung darf aus dem Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung, Wieser/Stockhauser/Peer/Eller/Schuchter, 3. Auflage, 2022, wie folgt zitiert werden:

Die Niederschrift beurkundet den Verlauf der Gemeinderatssitzung, hat aber keine konstitutive Wirkung. Rechtlich verbindlich ist der tatsächlich gefasste Beschluss und nicht die betreffende Beurkundung in der Niederschrift.

Die Erstellung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates obliegt dem Schriftführer. Als solcher fungiert in der Praxis regelmäßig ein Mitglied des Gemeinderates, der Amtsleiter oder ein sonstiger Gemeindebediensteter. Der Schriftführer bedarf keines besonderen Beststellungsaktes.

Die Niederschrift ist von demjenigen, der die Sitzung in ihrer Gesamtheit oder nur in einzelnen Tagesordnungspunkten (z.B. wegen Befangenheit) geleitet hat, von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen.

Nach dem Gesetzestext sowie dem Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung hat die Sitzungsniederschrift den wesentlichen Verlauf der Beratungen zu enthalten. Die Beurteilung, inwiefern die vorgetragene Wortmeldungen für den Verlauf der Beratungen und die Beschlussfassungen von wesentlicher Bedeutung sind, obliegt den Unterfertigern der Niederschrift.

Betreffend die Eingabe, wonach das Protokoll inhaltlich falsche Passagen aufweist, ist festzuhalten, dass es sich bei der unterfertigten Niederschrift um eine öffentliche Urkunde im Sinn des § 47 AVG bzw. § 292 ZPO mit der gesetzlichen – aber auch noch nach der Genehmigung widerlegbaren – Vermutung der Richtigkeit des Inhalts, handelt.

Zur aufsichtsbehördlichen Tätigkeit ist darauf hinzuweisen, dass hierfür die Tiroler Gemeindeordnung Instrumente vorgibt. Es ist aber kein Aufsichtsmittel vorgesehen, welches die Aufsichtsbehörde zur Anhörung von Tonbandprotokollen von Gemeinderatssitzungen anhält.

Ihrem Ersuchen um Überprüfung der Anmerkungen der Gemeinderatsfraktion „Oetzer Zukunft“ zur Niederschrift der 8. GR-Sitzung vom 21.12.2022 kann daher nicht nachgekommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Bezirkshauptfrau:

Mag.^a Eva Loidhold

Ergeht an:

Danko Cvijanovic, per E-Mail an: danko.cvijanovic@gmail.com

Zur Kenntnis an:

Gemeinde Oetz, per E-Mail an: gemeinde@oetz.tirol.gv.at



Amtssigniert. SID2023021116540
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst

Gemeindeaufsicht

Andreas Huter

Telefon +43(0)5412/6996-5210
Fax +43(0)5412/6996-745385
bh.imst@tirol.gv.at

DI Alexander Reiter
per E-Mail an: alexander.reiter@gmx.at

Gemeinde Oetz;
Eingabe der Gemeinderatsratsfraktion „Oetzer Zukunft“ betreffend Voranschlag für das Finanz-
jahr 2023 inkl. mittelfristigem Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2027

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

IM-G-AUFS-312/3-2023

Imst, 09.02.2023

Sehr geehrter Herr Gemeinderat DI Reiter!

Mit E-Mail vom 09.01.2023 haben Sie für die Gemeinderatsfraktion „Oetzer Zukunft“ bei der Bezirkshauptmannschaft Imst eine Eingabe getätigt, wonach der Jahresvoranschlag des Bürgermeisters der Gemeinde Oetz nicht in ordnungsgemäßer Form den Gemeindebürgern und dem Gemeinderat zur Abstimmung vorgelegt wurde. Dies wurde damit begründet, dass die Errichtungskosten für den Neubau des Einsatzzentrums in Höhe von rd. 10 bis 12 Mio. € im VA 2023 sowie im mittelfristigen Finanzplan 2024 bis 2027 nicht berücksichtigt wurden, nicht alle Anlagen gedruckt bzw. die Anlage „Nachweis Investitionstätigkeit“ weggelassen wurde sowie laut Voranschlag 2023 der Wirtschaftsband Oetz subventioniert wird.

Weiters wurde in der Eingabe angeführt, dass im Zuge der Beschlussfassung über die Festsetzung des Voranschlag für das Finanzjahr 2023, der Bürgermeister eine ordentliche Handhabung der Vorsitzführung nach § 37 TGO 2001 nicht erfüllt hat, da er einem GR-Mandatar verweigert hat, das Wort nach § 43 TGO zu ergreifen.

Nach Einholung einer Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Oetz sowie Einsichtnahme in die auf der Gemeindehomepage veröffentlichte Niederschrift über die 8. Gemeinderatssitzung vom 21.12.2022 sowie den beschlossenen Voranschlag 2023 der Gemeinde Oetz, darf dazu seitens der Bezirkshauptmannschaft Imst wie folgt mitgeteilt werden:

Die nunmehr bei der BH Imst vorgenommene Eingabe über die nicht ordnungsgemäße Vorlage des Jahresvoranschlag, wurde betreffend die Errichtungskosten für das geplante Einsatzzentrum, bereits von der „Oetzer Zukunft“ im Gemeindeamt Oetz am 19.12.2022 als Einspruch zum aufgelegten Voranschlagsentwurf 2023 eingebracht.

Laut Sitzungsniederschrift wurde dieser Einspruch behandelt und seitens des Bürgermeisters mitgeteilt, dass für das Projekt „Neubau Einsatzzentrum“ vorerst einmal ein Betrag in Höhe von 1.000.000 € (Verwendung für Einreichplanung, Projektbegleitung, Honorare Sonderplaner, Sonstiges) im Voranschlag für das Finanzjahr 2023 berücksichtigt wird. Erst nach Durchführung dieser Leistungen werden die Herstellungskosten realistisch zu beziffern sein und in weiterer Folge Gespräche mit den Förderstellen geführt und mögliche Finanzierungsvarianten ausgearbeitet werden. Weiters wird im Protokoll festgehalten, dass aus diesem Grund es derzeit nicht möglich ist, realistische Zahlen in den mittelfristigen Finanzplan aufzunehmen. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass es nach Vorliegen aller relevanten finanziellen Details für eine Projektumsetzung noch einen Gemeinderatsbeschluss braucht. Seitens der BH Imst wird darauf hingewiesen, dass der Einspruch der „Oetzer Zukunft“ sowie dessen Behandlung im Gemeinderat, auch im vorliegenden beschlossenen Voranschlag unter der Rubrik „Festsetzung des Voranschlag der Gemeinde Oetz“ angeführt sind.

Gemäß § 88 Abs. TGO 2001 ist der Voranschlag für das Kalenderjahr als Finanzjahr (Jahreswirtschaft) zu erstellen. Weiters ist ein mittelfristiger Finanzplan zu erstellen, welcher eine Vorschau auf die dem Finanzjahr folgenden vier Kalenderjahre zu enthalten hat. Von zentraler Bedeutung für den Budgetvollzug 2023 ist § 95 TGO 2001, wonach der Voranschlag die bindende Grundlage für die Führung des Haushaltes der Gemeinde ist. Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen, dürfen nur aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates im unerlässlichen Ausmaß geleistet werden.

Laut Voranschlag für das Finanzjahr 2023 ist für das Vorhaben „Neubau Einsatzzentrum“ in der Finanzierungsrechnung ein Betrag in Höhe von 1.000.000 € veranschlagt. Sollte mit diesem Betrag heuer nicht das Auslangen gefunden werden, sind die haushaltsplanmäßigen Voraussetzungen (Überschreibungsbewilligung nach § 95 Abs. 4 TGO 2001 bzw. Erstellung eines Nachtragsvoranschlag nach § 97 TGO 2001) durch den Gemeinderat zu schaffen.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass (wie im Protokoll vom Bürgermeister auch festgehalten) nach Vorliegen aller zahlenmäßigen Details (Kosten, Förderungen, Finanzierung) noch ein GR-Beschluss über die Verwirklichung und Finanzierung des Vorhabens (§ 30 Abs. 1 lit. m TGO 2001) zu fassen ist. Aufbauend auf diese Zahlen werden dann der VA 2024 mit MFP 2025-2028 zu erstellen sein.

In der schriftlichen Eingabe der „Oetzer Zukunft“ vom 09.01.2023 wird der Vorwurf erhoben, dass der Voranschlag 2023 und der mittelfristige Finanzplan 2024 bis 2027 nicht entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 erstellt wurden. Dies wurde damit begründet, dass nicht alle Anlagen gedruckt, sowie die Anlage „Nachweis Investitionstätigkeiten“ weggelassen wurde. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass seitens der Aufsichtsbeschwerdeführer keine Angaben gemacht wurden, welche Anlagen nicht gedruckt wurden. Aus der Sitzungsniederschrift vom 21.12.2022 kann in diesem Zusammenhang unter TOP 7 die Wortmeldung von Ersatz-GR Bernhard Friedle entnommen werden, wonach keine Haftungen nach § 9 Abs. 3 Z. 3.lit. c VRV 2015 angeführt sind und er die Anlage 6r vermisste.

Dazu darf seitens der BH Imst darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der angeführten gesetzlichen Bestimmung um Aufwendungen aus der Dotierung bzw. um Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen aus übernommenen Haftungen handelt. Nachdem in der Gemeinde Oetz nur Solidarhaftungen für Gemeindeverbände bestehen, bedarf es auch keiner Veranschlagung derartiger Aufwendungen bzw. Erträge. Zur Anlage 6r (Haftungsnachweis) ist festzuhalten, dass diese Beilage für den Voranschlag optional ist.

Weiters ist zu erwähnen, dass der Nachweis der Investitionstätigkeit nicht in der VRV 2015, sondern in der Tiroler Gemeindeordnung geregelt ist. Nach § 82 Abs. 2 TGO 2001 ist ein Vorhaben jedenfalls dann in einem Nachweis darzustellen, wenn die Finanzierung durch eine Mittelaufbringung aus a) Darlehen, b) Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen, c) Kapitalvermögen, welches vorhabenbezogen

angelegt wurde, oder d) dem Verkauf von Anlagevermögen, das zur Finanzierung von Vorhaben bestimmt ist, erfolgt. Dazu ist festzustellen, dass der der BH Imst vorliegende, vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag, einen Nachweis der Investitionstätigkeit, welcher neben dem Vorhaben „Breitbandausbau“ auch das Vorhaben „Einsatzzentrum“ enthält, beinhaltet. Zu diesem Vorhaben werden die Werte aus vergangenen Rechnungsabschlüssen, sowie für das Voranschlagsjahr 2023 1 Mio. € an Auszahlungen und 1 Mio. € an Einzahlungen über eine Darlehensaufnahme ausgewiesen. Wie bereits an voriger Stelle ausgeführt, sind die Gesamtkosten und deren Finanzierung betreffend das Projekt „Neubau Einsatzzentrum“ zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht bekannt, so dass die MFP-Werte für die Folgejahre auch keine Zahlen ausweisen. Nach Vorliegen aller wesentlichen Informationen (Kosten, Finanzierung, Bauzeit) wird dann der Vorhabensnachweis entsprechend zu überarbeiten sein.

Schließlich wird in der schriftlichen Eingabe der Oetzter Zukunft vorgebracht, dass im Voranschlag 2023 unter dem Ansatz Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs eine Subvention für den Wirtschaftsbund Oetz vorgesehen ist. In seiner schriftlichen Stellungnahme hat Bgm. Ing. Hansjörg Falkner festgehalten, dass es sich beim Wirtschaftsbund Oetz um eine Vereinigung der Oetzter Wirtschafts- und Handelbetriebe handelt, welche bereits seit dem Jahr 2003 die weit über die Gemeindegrenzen hinaus bekannten Wirtschaftssommerversammlungen organisiert. Darüber hinaus werden jahreszeitlich bedingt zusätzliche Akzente der Oetzter Wirtschaft (z.B. Adventshopping) gesetzt, die vordergründig dazu dienen, dass die einheimische Bevölkerung die Wertschöpfung im Ort belässt und somit die klein- und mittelständischen Betriebe, welche für Kommunalsteuereinnahmen verantwortlich zeichnen, stärkt. Mit dem Beitrag der Gemeinde werden Drucksorten und Werbebeiträge mitfinanziert.

Von der Bezirkshauptmannschaft Imst ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über die Gewährung von verlorenen Zuschüssen nach § 30 Abs. 1 lit. o TGO 2001 in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt und die Gewährung einer Subvention an den Wirtschaftsbund Oetz nicht ausgeschlossen ist.

Betreffend den Sitzungsverlauf und die Vorsitzführung zu TOP 7 „Diskussion und Vorlage des Entwurfes für den Voranschlag 2023 und des mittelfristigen Finanzplanes von 2024-2027“ ist aus der Sitzungsniederschrift vom 21.12.2022 zu entnehmen, dass nach Erörterung des Sachverhaltes sowie Behandlung des Einspruches der „Oetzter Zukunft“, den Gemeinderäten die Möglichkeit zu Wortmeldungen nach § 43 TGO 2001 gegeben wurde. Im Anschluss an die Wortmeldungen hat der Gemeinderat zunächst mehrheitlich beschlossen, die Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt abzuschließen.

In weiterer Folge wurde von der „Oetzter Zukunft“ ein Antrag nach § 41 Abs. 1 TGO 2001 eingebracht, wonach der Bürgermeister einen neu ausgearbeiteten und gesetzeskonformen Voranschlag ausarbeitet und neuerlich zur Beschlussfassung vorlegt. Zu diesem Antrag ist auch eine Wortmeldung von Ersatz-GR Bernhard Friedle zu entnehmen, wonach die Oetzter Zukunft den Sachverhalt gerne erläutern würde. Dem entgegenete Bgm. Ing. Hansjörg Falkner, dass dies nicht notwendig sei, da der Sachverhalt im Antrag ausreichend beschrieben ist. Offensichtlich fand die Vorgangsweise des Bürgermeisters mehrheitlich die Zustimmung des Gemeinderates, da über den nach § 41 Abs. 1 TGO 2001 gestellten Antrag der „Oetzter Zukunft“ abgestimmt wurde, wobei der Antrag keine Mehrheit fand.

Schließlich wurde vom Gemeinderat mehrheitlich beschlossen, den vorliegenden Jahresvoranschlag für das Jahr 2023, sowie den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2024-2027, zu genehmigen.

Unter Hinweis auf die vorigen Ausführungen ergibt sich somit, dass ein mehrheitlich vom Gemeinderat beschlossener Voranschlag 2023 inkl. MFP 2024 bis 2027 vorliegt, und für die Aufsichtsbehörde, wie von

der „Oetzter Zukunft“ gebeten, kein Einschreiten nach § 124 TGO 2001 (Aufhebung gesetzwidriger Entscheidungen) geboten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Die Bezirkshauptfrau:

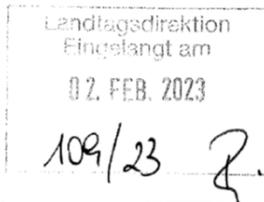
Mag.^a Eva Loidhold

Ergeht an:

DI Alexander Reiter, per E-Mail an: alexander.reiter@gmx.at

Zur Kenntnis an:

Gemeinde Oetz, per E-Mail an: gemeinde@oetz.tirol.gv.at



Liste
Fritz.
Tirol

67/2023

SCHRIFTLICHE ANFRAGE

des Abgeordneten **KO Mag. Markus Sint**
an **LH Anton Mattle**

betreffend:

**Mehr Transparenz und Kontrolle:
„Anfragen einzelner Mitglieder des Gemeinderates“
müssen vom Bürgermeister beantwortet werden!**

§ 42 der Tiroler Gemeindeordnung (TGO) regelt „Anfragen einzelner Mitglieder des Gemeinderates“. Diese ergehen in erster Linie an den Bürgermeister. Zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Nicht selten erhalten die Fragesteller allerdings folgende Antwort vom Bürgermeister: „Zu der [...] Anfrage wird mitgeteilt, dass es sich bei den Punkten [...] ausschließlich um Angelegenheiten der Baubehörde handelt, weshalb eine Zuständigkeit des Gemeinderates nicht gegeben ist und deshalb auch keine Auskünfte erteilt werden können.“ Jedoch hätte der Bürgermeister sehr wohl zumindest allgemeine Fragen an die Baubehörde zu beantworten, weshalb diese zitierte Floskel des Bürgermeisters unrichtig ist. Dies musste kürzlich auch die Gemeindeaufsicht der Bezirkshauptmannschaft Imst in Zusammenhang mit einer Anfrage der Oetzter Gemeinderatspartei „Oetzler Zukunft“ und der auf die Nichtbeantwortung durch den Bürgermeister folgenden Aufsichtsbeschwerde feststellen: „Allgemeine Fragen an die Baubehörde (z.B. Aufgaben der Baubehörde, Statistiküber die Anzahl der Verfahren, etc.) sind [...] zu beantworten.“ Jedoch: Wenn der Bürgermeister wider besseres Wissen und trotz entsprechender Feststellung durch die Gemeindeaufsicht eine Anfrage weiterhin beharrlich nicht beantwortet, sind keine Konsequenzen für den Bürgermeister vorgesehen.

Aus diesem Sachverhalt ergeben sich folgende Fragen:

- 1.) Sind Sie mit dieser Situation zufrieden?
- 2.) Wenn ja, warum?
- 3.) Wenn nein, welche Konsequenzen sollten und könnten für einen Bürgermeister (oder im Falle für ein Mitglied des Gemeindevorstandes oder Gemeinderates mit entsprechendem Geschäftsbereich) im Fall einer gesetzwidrigen Nichtbeantwortung einer Anfrage in das Regelwerk der Tiroler Gemeindeordnung aufgenommen werden?
- 4.) Werden Sie hier eine entsprechende Regierungsvorlage einbringen?
- 5.) Wenn ja, wann?
- 6.) Wenn nein, warum nicht?

Zur konkreten Anfrage betreffend die Baubehörde Oetz:

- 7.) Wie viele „Schwarzbauten“ sind der Baubehörde der Gemeinde Oetz bzw. dem Bürgermeister in seiner Gemeinde bekannt?
- 8.) Seit wann ist die Baubehörde der Gemeinde Oetz bzw. der Bürgermeister über diese einzelnen „Schwarzbauten“ informiert?
- 9.) Wie hat die Baubehörde der Gemeinde Oetz bzw. der Bürgermeister in Bezug auf diese „Schwarzbauten“ reagiert?
- 10.) Ist es in bekannten Fällen illegaler Bebauung zu einer offiziellen Befundaufnahme gekommen?
- 11.) Wenn ja, wann und in wie vielen Fällen?
- 12.) Wenn ja, wie war hier in weiterer Folge der Verfahrenslauf?
- 13.) Wenn nein, warum nicht?
- 14.) Warum wurden der Baubehörde bekannte „Schwarzbauten“ bzw. illegale Bebauungen nicht rückgebaut oder einer anderweitigen offiziellen Lösung zugeführt?
- 15.) Warum wurden „Schwarzbauten“ bzw. illegale Bebauungen teilweise zwar offiziell behandelt, jedoch nur teilweise einem gesetzmäßigen Zustand zugeführt?
- 16.) Wie werden in der Gemeinde umweltrelevante Baugebrechen behandelt?
- 17.) Warum werden in der Gemeinde Oetz Bauanträge nicht fristgerecht binnen sechs Monaten bearbeitet?
- 18.) Machen sich Gemeinderäte des Amtsmissbrauches schuldig, wenn sie einen „Schwarzbau“ bzw. illegale Bebauungen im Nachhinein sanieren?

Innsbruck, am 02. Februar 2023



Landeshauptmann Anton Mattie

Herrn Abgeordneten
KO Mag. Markus Sint
über die Präsidentin
des Tiroler Landtages
Frau Sonja Ledl-Rossmann
im Hause

Telefon 0512/508-2000
Fax 0512/508-742005
landeshauptmann@tirol.gv.at



landeshauptmann@tirol.gv.at

Schriftliche Anfrage des Abg. KO Mag. Markus Sint betreffend: Mehr Transparenz und Kontrolle: „Anfragen einzelner Mitglieder des Gemeinderates“ müssen vom Bürgermeister beantwortet werden! (109/23)

Geschäftszahl bei Antworten bitte angeben

LHAM-GE-11/6-2023

Innsbruck, 07.03.2023

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Mag. Sint!

Sie haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend mehr Transparenz und Kontrolle: „Anfragen einzelner Mitglieder des Gemeinderates“ müssen vom Bürgermeister beantwortet werden! (109/23) gerichtet und um Beantwortung näher angeführter Fragen ersucht:

1. Sind Sie mit dieser Situation zufrieden?
2. Wenn ja, warum?
3. Wenn nein, welche Konsequenzen sollten und könnten für einen Bürgermeister (oder im Falle für ein Mitglied des Gemeindevorstandes oder Gemeinderates mit entsprechendem Geschäftsbereich) im Fall einer gesetzwidrigen Nichtbeantwortung einer Anfrage in das Regelwerk der Tiroler Gemeindeordnung aufgenommen werden?
4. Werden Sie hier eine entsprechende Regierungsvorlage einbringen?
5. Wenn ja, wann?
6. Wenn nein, warum nicht?
7. Wie viele „Schwarzbauten“ sind der Baubehörde der Gemeinde Oetz bzw. dem Bürgermeister in seiner Gemeinde bekannt?
8. Seit wann ist die Baubehörde der Gemeinde Oetz bzw. Der Bürgermeister über diese einzelnen „Schwarzbauten“ informiert?
9. Wie hat die Baubehörde der Gemeinde Oetz bzw. der Bürgermeister in Bezug auf diese „Schwarzbauten“ regiert?

10. Ist es in bekannten Fällen illegaler Bebauung zu einer offiziellen Befundaufnahme gekommen?
11. Wenn ja, wann und in wie vielen Fällen?
12. Wenn ja, wie war hier in weiterer Folge der Verfahrenslauf?
13. Wenn nein, warum nicht?
14. Warum wurden der Baubehörde bekannte „Schwarzbauten“ bzw. illegale Bebauungen nicht rückgebaut oder einer anderweitigen offiziellen Lösung zugeführt?
15. Warum wurden „Schwarzbauten“ bzw. illegale Bebauungen teilweise zwar offiziell behandelt, jedoch nur teilweise einem gesetzmäßigen Zustand zugeführt?
16. Wie werden in der Gemeinde umweltrelevante Baugebrechen behandelt?
17. Warum werden in der Gemeinde Oetz Bauanträge nicht fristgerecht binnen sechs Monaten bearbeitet?
18. Machen sich Gemeinderäte des Amtsmissbrauches schuldig, wenn sie einen „Schwarzbau“ bzw. illegale Bebauungen im Nachhinein sanieren?

Hierzu beehre ich mich Folgendes mitzutellen:

Zu den Fragen 1 bis 6:

§ 42 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) regelt:

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann an den Bürgermeister und an die Mitglieder des Gemeindevorstandes oder Gemeinderates, denen der Bürgermeister einen Geschäftsbereich nach § 50 Abs. 2 zugewiesen hat, Anfragen in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde stellen. Der Befragte hat die Anfragen zu beantworten oder die Beantwortung abzulehnen, wenn und insoweit gesetzliche Verschwiegenheitspflichten dem entgegenstehen.

(2) Schriftliche Anfragen sind beim Gemeindeamt einzubringen und in der nächsten Sitzung des Gemeinderates unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ zu verlesen. Ihr wesentlicher Inhalt ist in der Niederschrift festzuhalten. Kann die Anfrage nicht in derselben Sitzung beantwortet werden, so ist sie längstens innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung schriftlich zu beantworten. Findet innerhalb dieser Frist eine weitere Sitzung des Gemeinderates statt, so kann die Anfrage unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ auch mündlich beantwortet werden.

(3) Mündliche Anfragen sind in der Sitzung des Gemeinderates unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ zu stellen. Abs. 2 zweiter bis vierter Satz ist anzuwenden.“

Nach dieser Bestimmung besteht die gesetzliche Verpflichtung u.a. des Bürgermeisters zur Beantwortung der Anfrage, die ein Gemeinderat stellt. Im Fall, dass eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht, hat der Bürgermeister diese Anfrage nicht zu beantworten. Eine solche Verpflichtung, die der Beantwortung der Anfrage entgegensteht, könnte die Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG), der Datenschutz, das Steuergeheimnis, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sein.

Die Bestimmung des § 42 TGO regelt die Anfragen einzelner Gemeinderatsmitglieder umfassend und ausreichend, sodass kein legislatischer Änderungsbedarf zu erkennen ist.

Zu dem in der Anfrage angesprochenen Sachverhalt in der Gemeinde Oetz wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages ist jeder Abgeordnete berechtigt, in den Angelegenheiten der Landesverwaltung an die Mitglieder der Landesregierung schriftliche Fragen über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu richten.

Da die Fragen überwiegend den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden betreffen, sind sie nicht den Angelegenheiten des Herrn Landeshauptmannes gemäß der Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999, zuletzt geändert durch LGBl. 95/2022, zuzurechnen. Folglich hat keine weitere Beantwortung dieser Fragen zu erfolgen.

Zu den Fragen 7 bis 17:

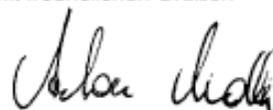
Verfahren nach der Tiroler Bauordnung 2022 fallen in die Zuständigkeit des jeweiligen Bürgermeisters als Baubehörde nach § 62 Abs. 1 Tiroler Bauordnung 2022. Diese Verfahren hat nach § 69 Tiroler Bauordnung 2022 die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Folglich sind der Landesregierung die Kenntnis der zuständigen Baubehörde, der Stand der jeweiligen Verfahren, Statistiken und gemeindeinterne Verfahrensabläufe nicht bekannt.

Zur Frage 18:

Die Frage des Amtsmissbrauchs ist von einem ordentlichen Gericht zu klären.

Mit freundlichen Grüßen





Staatsanwaltschaft Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck
Tel.: +43 5 76014 342 545

Bitte obige Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen

strafbares Handeln der Beschuldigten mit der für das Strafgesetz (§ 210 StGB) nicht nachweisbar.

Staatsanwaltschaft Innsbruck
Geschäftsabteilung 21

Mag Dieter Albert
(STAATSANWALT)

Mag. Julia LANG
Stiftgasse 23/III
6020 Innsbruck

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen jedes Geschlecht gleichermaßen.

STRAFSACHE:

GEGEN:

1. Beschuldigte/r:

BM Ing. Hansjörg Falkner
geb. 09.05.1976

ua

vertreten durch:

Mag. Julia LANG
Rechtsanwältin
Stiftgasse 23/III
6020 Innsbruck
Tel.: 0512/27 92 39, Fax: 0512/27 92 39-39

WEGEN: § 302 (1) StGB; § 311 StGB

1. März 2023

**BENACHRICHTIGUNG
der Verteidigerin/des Verteidigers
von der Einstellung des Verfahrens**

Die Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren gegen folgende Person eingestellt:

Name: Hansjörg Falkner, geb. 09.05.1976
Bericht durch: Tirol LKA EB 5 (BE)
Innrain 34
6020 Innsbruck
Zeichen: PAD/22/01996120

Sie können eine Begründung verlangen, aufgrund welcher Tatsachen und Erwägungen die Einstellung erfolgte. Aufgrund dieses Antrags werden Sie eine schriftliche Zusammenfassung der Gründe der Einstellung erhalten.

Das Ermittlungsverfahren gegen Ing. Hansjörg FALKNER, geb. am 9.05.1976 und Ing. Nikolaus AMPROSI, geb. am 7.10.1970 wegen des Verdachtes nach §§ 302 Abs 1, 311 StGB wird aus tatsächlichen Gründen gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt.

Begründung:

Da nach Einvernahme aller Beteiligten und Einsichtnahme in Protokolle bzw. den E-Mail-Verkehr sowie Schreiben der BH Imst und auch Würdigung des Mitschnittes der Gemeinderatsitzung ist ein gerichtlich

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hansjörg Falkner

Verehrte Herren in der Verwaltung der Gemeinde Ötz

Pizzeria Rustika-Oetz GmbH

6433 Oetz, Hauptstraße 86

ATU: 74435925

Wir schreiben Ihnen bezüglich des Schreibens, welches Sie erhalten haben. In diesem wird Ihnen vorgeworfen, dass Sie uns eine Genehmigung (für die Nutzung der Räumlichkeiten der Feuerwache) erteilt haben. Es ist unsere Verpflichtung, die Situation aufzuklären und die Schuld von Ihnen zu weisen. Solche Unwahrheiten sollen nicht im Raum stehen bleiben.

Für die Räumlichkeiten haben wir nie nach einer Genehmigung bzw. Vereinbarung gefragt. Die Nutzung der Räumlichkeiten, in diesem Sinne, wurde nie erteilt. Als wir 2019 das Restaurant in der Renovierungsphase gekauft haben, hatten wir einen Tisch im Keller stehen. Der damalige Mieter der Feuerwache (TVB Ötz) hat uns erlaubt, diesen in die Räumlichkeiten zu stellen. Seitdem steht er dort.

Soweit wir wissen, hat der Ötzal Tourismus das erwähnte Gebäude verlassen und die Tür des Gebäudes war ohne Schlüssel. Wir haben einmal vor der Sommersaison neue Sitzbänke lackiert. Als es angefangen hat zu regnen, haben wir diese kurzfristig untergestellt. Nach der Besserung der Wetterlage wurden diese sofort herausgestellt und über den Winter lagern wir diese an einem anderen Lagerort. In der Räumlichkeit steht der schon erwähnte Tisch und auf diesem ein kleiner Schreibtisch sowie ein Fahrrad. Somit verwenden wir 2-3m² der Fläche.

Wir möchten des Weiteren erwähnen, dass die vorhandenen Fotos am 17.10.2022 abends aufgenommen wurden. Wir sind am 17.10.2022 (in den Morgenstunden) in den Urlaub gefahren. Es ist wirklich schade, dass sich die besorgte Person mit solchen Sachen beschäftigt und Ihnen Schwierigkeiten machen, bevor man uns darauf angesprochen hat.

In diesem Sinne möchten wir noch einmal diese Unwahrheiten beseitigen und nochmals betonen: Unser Betrieb hat nie eine Genehmigung von der Gemeinde bzw. dem Bürgermeister erhalten. Wir entschuldigen uns hiermit öffentlich beim Bürgermeister und der Verwaltung für den unglücklichen Vorfall. Die rechtswidrige Nutzung ist unser Verschulden und wir werden die Konsequenzen tragen und ggf. ein Bußgeld bezahlen. Wir möchten, dass dieses Schreiben veröffentlicht wird. So sollen alle Unklarheiten, aller Gemeindeglieder beseitigt werden.

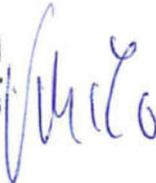
Hochachtungsvoll

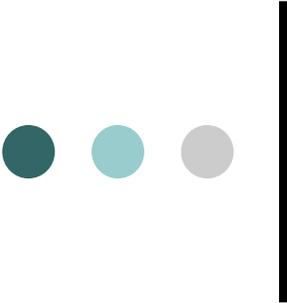
Oetz, am 01.03.2023

Pizzeria Rustika-Oetz, Vlado Milovanovikj

**PIZZERIA-RESTAURANT
RUSTIKA-OETZ GmbH**

6433 OETZ · HAUPTSTRASSE 86
TEL.: 0660 785 38 07





Tagesordnungspunkt 16:

Berichte des Bürgermeisters

- Ausschuss AG Oetzerau NEU:
 - Obmann Ewald Tangl
 - Obmann Stv. Hermann Jäger jun.
 - Ausschussmitglied Thomas Meitinger
 - Ausschussmitglied Jürgen Auer
 - Ausschussmitglied Gernot Fischer
 - Ausschussmitglied Adi Leitner
 - Ausschussmitglied Christian Nagele
- Ausweisung der landwirtsch. Vorsorgeflächen ab 25.03.23 rechtskräftig
- Gemeinschaftsprojekt mit Naturpark Ötztal, Universität Innsbruck und Ötztal Tourismus betreffend Qualitätsverbesserungsmaßnahmen am Piburger See ist angelaufen



Tagesordnungspunkt 16:

Berichte des Bürgermeisters

- Sanierung Kapelle Maria Heimsuchung Oetzermühl
Kosten brutto ca. 60.000,- bis 70.000,- Euro
Förderzusage Landesgedächtnisstiftung 15.000,- Euro
Förderzusage Bundesdenkmalamt 5.850,- Euro
Förderzusage Diözese noch ausständig



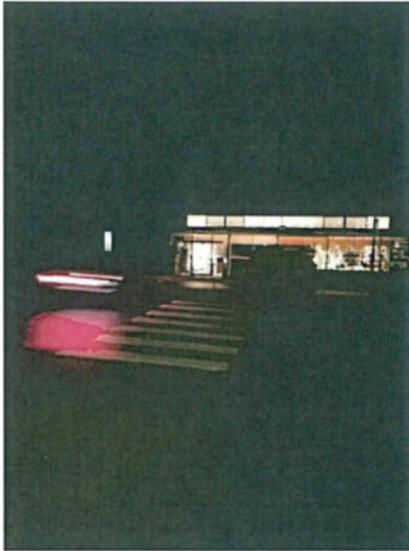
Tagesordnungspunkt 17:

Anträge, Anfragen, Allfälliges

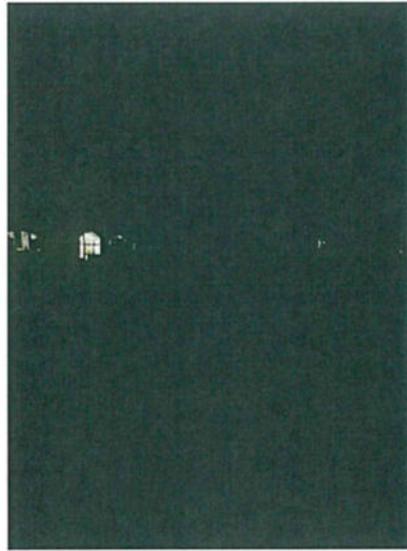
Anfrage gemäß § 42 (1) (2) idgf TGO: „Anfrage zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, Ausfälle der Straßenbeleuchtung“

eingbracht von der Liste „OETZER ZUKUNFT“

Durch Mitteilungen von Gemeindebürgern wurden wir aufmerksam gemacht, dass es gestern am 30. und heute am 31. 12 zu einem großflächigen Ausfall der Straßenbeleuchtung an der Hauptstraße und am Oettermühlerweg gekommen ist. Die Verkehrssicherheit ist dadurch beeinträchtigt und vor allem ist die Benutzung des Zebrastreifens zwischen dem „My-Alps“ und dem „M-Preis“ für Personen mit dunkler Kleidung gewagt.



Zebrastreifen gegenüber „M-Preis“



Hauptstraße am 31.12.2022 bei Apartmenthaus Schatz



Oettermühlerweg beim Hotel Jägerhof Richtung Dorfzentrum

Da uns im Gespräch von einem Anrainer auch berichtet wurde, dass es im heurigen Jahr schon mehrmals (häufiger) zu solchen Ausfällen der Straßenbeleuchtung in diesem Gebiet Hauptstraße

(westlich Hotel 3 Mohren) und Oettermühlerweg gekommen ist, stellen wir den Bürgermeister die **Anfrage**, den Gemeinderäten darüber zu berichten, **warum hier ein technisches Gebrechen gehäuft aufgetreten ist und was von der Gemeinde bisweilen dahingehend unternommen wurde, um dies zu vermeiden?**

	Signatory	Danko Cvijanovic
	Date/Time-UTC	2022-12-31T11:37:49+01:00
	Verification	Information about the verification of the electronic signature can be found at: https://www.signature-verification.gv.at
Note	This document is signed with a qualified electronic signature. According to EU regulation No 910/2014 (eIDAS) it is legally equivalent to a handwritten signature.	

Oetz am 31.12.2022

Gemeindeamt Oetz
eingel. 31. Dez. 2022
Zl.: <i>per email</i>
Sachbearbeitung
Erl.:



Anfrage §42 (1) (2) TGO bzgl. der Kosten des projektierten Einsatzzentrums am westlichen Ortseingang.

eingbracht von der Liste „OETZER ZUKUNFT“

Nachdem der Bürgermeister Ing. Hansjörg Falkner in der 7. Sitzung des Oetzer Gemeinderates 2022 darüber berichtet hat, dass die Planungsarbeiten zum Einsatzzentrum das Architekturbüro „UNVERBLÜMT ARCHITEKT DI ERICH STROLZ“ ausführt, möchte die Fraktion der Oetzer Zukunft diverse Anfragen zur Finanzierung des projektierten Einsatzzentrums einbringen:

- Welche Kosten sind bisweilen für Planungsarbeiten, Projekte und Erschließung angefallen?
- Mit welchen Abteilungen des Landes Tirol hat der Bürgermeister bezüglich der Finanzierung des Einsatzzentrums Verhandlungen aufgenommen?
- Gibt es von Seiten des Landes Tirol bereits konkrete Finanzierungszusagen für das projektierte Einsatzzentrum? (Bzw. gibt oder gab es vonseiten des Landes Unterstützungszahlungen für die bereits angefallenen Planungskosten, welche die Gemeinde bereits getätigt hat?)
- Planungsbüros führen meist eine aktuelle Kostenschätzung zumindest über Flächen und/oder Kubaturen durch (Vergleich dazu Anhang: ÖNORM B 1801-1). Wir ersuchen den Bürgermeister, den Gemeinderat mit einer solchen Kostenschätzung (Brutto- oder Nettobaukosten) des Planungsbüros zu informieren. Auch das Land Tirol wird so etwas erwarten.

Ausgaben von 2020-2023: 311.369,15
Förderungen bis 2023: 210.500,00

Keine Verhandlungen – Vorgespräche mit LH Stv. Geisler und Alt LR Tratter

Siehe oben

Anhang:

Bauwerkskosten – Baukosten – Errichtungskosten

Baugliederung	AKA	Bauwerkskosten BWK	Baukosten BAK	Errichtungskosten ERK	Gesamtkosten GEK
0 Grund	GRD				
1 Aufschließung	AUF				
2 Bauwerk-Rohbau	BWR	100 %			
3 Bauwerk-Technik	BWT				
4 Bauwerk-Ausbau	BWA				
5 Einrichtung	ERI				
6 Außenanlagen	AAN				
7 Planungsleistungen	PLL				
8 Projektnebenleistungen	PNL				
9 Reserven	RES				

Abbildung 8: Kosten-gruppierung nach der ÖNORM B 1801-1

Neubau Einsatzzentrum Oetz

Gesamtkostenübersicht nach ÖNORM B1801-1



Stand: 16.01.2023

Kostenschätzung

	<i>Baugliederung</i>	<i>Kosten in €</i>
1	Aufschließung	€ 100.000,00
2 - 4	Rohbau, Ausbau, Technische Gebäudeausrüstung	€ 7.500.000,00
5	Einrichtung	€ 300.000,00
6	Außenanlagen	€ 500.000,00
7	Honorare	€ 1.136.000,00
8	Nebenkosten	€ 205.900,00
9	Reserven (von 1-6)	€ 688.380,00
	Summe (Netto)	€ 10.430.280,00
9	Umsatzsteuer	€ 2.086.056,00
	Summe Ausgaben	€ 12.516.336,00

Förderungen

	<i>Baugliederung</i>	<i>Kosten in €</i>
1	FW-Mittel	€ 1.000.000,00
2	GAF	-
3	KPC (div.)	€ 100.000,00
4	-	-
5	-	-
6	-	-
7	-	-
	Summe Ausgaben	€ 1.100.000,00



Tagesordnungspunkt 17:

Anträge, Anfragen, Allfälliges



Tagesordnungspunkt 18:

Personalangelegenheiten